



# FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ FÜR DIE PLANUNG VON WIND- ENERGIEGEBIETEN IN RHEIN- LAND-PFALZ

---

**Schwerpunkträume für den Artenschutz**  
(windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten)

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz  
Telefon: 06131/6033-0

[www.lfu.rlp.de](http://www.lfu.rlp.de)

### **Auftraggeber**

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM)**

**Bearbeitung:** Landesamt für Umwelt  
Referat 44 – Daten zur Natur, DV-Fachanwendungen Naturschutz  
Referat 45 – Kompetenzzentrum für Staatlichen Vogelschutz und Artenvielfalt in der Energiewende (KSVAE)

**Stand:** November 2023

# INHALTSVERZEICHNIS

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Einleitung</b>   | <b>1</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Fachliche und methodische Grundlagen</b>   | <b>2</b>  |
| <b>2.1</b> | <b>Artenauswahl windenergierelevanter Arten</b>   | <b>2</b>  |
| <b>2.2</b> | <b>Weitere planungsrelevante Arten</b>  | <b>4</b>  |
| <b>2.3</b> | <b>Rechtliche Einordnung und methodisches Vorgehen</b>  | <b>5</b>  |
| <b>2.4</b> | <b>Abgrenzung von Schwerpunkträumen</b>   | <b>6</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Kategorisierung und Bedeutung der artenschutzfachlichen Zielflächen (Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten)</b>                                   | <b>8</b>  |
| <b>3.1</b> | <b>Kategorie I</b>  | <b>8</b>  |
| 3.1.1      | Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten   | 8         |
| 3.1.2      | Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen  | 8         |
| 3.1.3      | Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten  | 9         |
| <b>3.2</b> | <b>Kategorie II</b>   | <b>10</b> |
| 3.2.1      | Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell für Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) | 10        |
| 3.2.2      | Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger et al. 2019) generiert                                  | 10        |
| <b>3.3</b> | <b>Schwerpunkträume (Kategorie I und II) und ihre Eignung als artenschutzfachliche Zielflächen</b>  | <b>11</b> |
| <b>4</b>   | <b>Naturschutzfachliche Hinweise für die Regionalplanung im Hinblick auf die artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie I und II</b>                             | <b>12</b> |
| <b>4.1</b> | <b>Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten (Kat. I)</b>   | <b>13</b> |
| 4.1.1      | Fachliche Hinweise  | 13        |
| 4.1.2      | Wirksame Schutzmaßnahmen  | 13        |
| <b>4.2</b> | <b>Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen (Kat. I)</b>                                  | <b>14</b> |
| 4.2.1      | Fachliche Hinweise  | 14        |
| 4.2.2      | Wirksame Schutzmaßnahmen  | 14        |
| <b>4.3</b> | <b>Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (Kat. I)</b>  | <b>15</b> |
| 4.3.1      | Fachliche Hinweise  | 15        |
| 4.3.2      | Wirksame Schutzmaßnahmen  | 16        |
| <b>4.4</b> | <b>Waldflächen mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (Kat. II)</b>   | <b>16</b> |

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| 4.4.1      | Fachliche Hinweise  | 16        |
| 4.4.2      | Wirksame Schutzmaßnahmen  | 17        |
| <b>4.5</b> | <b>Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume) (Kat. II)</b>  | <b>17</b> |
| 4.5.1      | Fachliche Hinweise  | 17        |
| 4.5.2      | Wirksame Schutzmaßnahmen  | 18        |
| <b>5</b>   | <b>Dokumentation Geofachdaten</b>   | <b>19</b> |
|            | <b>Glossar, Abkürzungsverzeichnis</b>   | <b>24</b> |
|            | <b>Verzeichnis der verwendeten Quellen</b>  | <b>26</b> |
|            | <b>Anhang</b>   | <b>28</b> |
|            | <b>Schutz- und Minderungsmaßnahmen in Windenergiegebieten</b>   | <b>28</b> |
| i)         | <b>Schutzmaßnahmen (gem. Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) für kollisionsgefährdete Brutvogelarten</b> | <b>28</b> |
| ii)        | <b>Minderungsmaßnahmen für Fledermausarten</b>  | <b>30</b> |
| iii)       | <b>Weitere artenschutzfachliche Minderungsmaßnahmen (Vögel, Fledermäuse)</b>  | <b>30</b> |

# 1 EINLEITUNG

Der vorliegende „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ wurde vom Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) erstellt. Die Grundlagenermittlung berücksichtigt den aktuellen Wechsel in der Behandlung des Artenschutzes von der konkreten Betrachtung des Individuenschutzes, der noch dem naturschutzfachlichen Rahmen von 2012 (VSW & LUWG 2012) zugrunde lag, hin zu Habitatmodellen und Schwerpunkt-räumen/Dichtezentren als populationsbezogene Ansätze.

# 2 FACHLICHE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

## 2.1 Artenauswahl windenergierrelevanter Arten

Die Identifizierung von Gebieten mit sehr hoher und hoher artenschutzfachlichen Bedeutung (Schwerpunktvorkommen) wurde anhand der besonders relevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse vorgenommen.

Bei den **Fledermäusen** wurden dazu Arten ausgewählt, die im Hinblick auf die Anlage und den Betrieb von WEA (im Wald) als kollisionsgefährdet (k) und störungsempfindlich (s) gelten sowie durch Beeinträchtigungen oder Verluste (q) von Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Quartiere) und der im räumlich-funktionalen Verbund stehenden essentiellen Nahrungshabitat gefährdet (q) werden können.

Aufgrund der Regelung, dass auch in Windenergiegebieten die Abschaltung von WEA zum Schutz von kollisionsgefährdeten Fledermausarten der Zumutbarkeitsschwelle unterliegt, wurden auch kollisionsgefährdete Fledermausarten einbezogen.

Es wurden folgende **windenergiesensible Fledermausarten** berücksichtigt:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) s, q
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) k, s
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) k
- Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*) s, q
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) s, q
- Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*) s, q
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) s, q
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) s
- Mausohr (*Myotis myotis*) q
- Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) q
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) s, q
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) k, s, q
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*) k, s, q
- Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) k, q
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) k, q
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) k, q
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) k, q
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) s, q
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) s
- Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) s
- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) s
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) k

Für die genannten Arten wurden für die vorgelagerte Planungsebene geeignete Schwerpunkträume identifiziert, die im vorgelegten artenschutzfachlichen Beitrag als Flächen der Kategorie I und II berücksichtigt sind (siehe Kapitel 3). Dies sind:

- Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen  
(Kategorie I - Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten)
- Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstruktur-basiertes Habitatmodell für Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus)  
(Kategorie II - Zielflächen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten)

Es wurden folgende **windenergiesensible Vogelarten** berücksichtigt:

Kollisionsgefährdete Arten gemäß Anl. 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Gegenüber WEA als störungsempfindlich (oder eingeschränkt störungsempfindlich) geltende Brutvogelarten:

- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Wiedehopf (*Upupa epos*)
- (Schwarzstorch *Ciconia nigra*)

Gegenüber WEA als störungsempfindlich geltende Rastvogelarten:

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)
- Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)

Für die genannten Arten wurden für die vorgelagerte Planungsebene geeignete Schwerpunkträume identifiziert, die im vorgelegten artenschutzfachlichen Beitrag als Flächen der Kategorie I und II berücksichtigt sind (siehe Kapitel 3). Dies sind:

- Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten
- Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (beides Kategorie I - Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten)
- Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger et al. 2019) generiert (Kategorie II - Zielflächen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten)

## 2.2 Weitere planungsrelevante Arten

Für die Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen auf der vorgelagerten Planungsebene für weitere Arten, die für die Planung von Windenergiegebieten zu beachten sind, in der Regel keine adäquaten Datengrundlagen vor.

Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf der vorgelagerten Planungsebene sind grundsätzlich sämtliche **Arten nach Anhang IV FFH-RL** sowie nach **Art. 1 VS-RL** sämtliche Vogelarten zu betrachten, auch wenn diese zunächst einer Ausweisung von Windenergiegebieten im Regelfall nicht entgegenstehen. Dies bedeutet, dass von kleinflächigen Vorkommen dieser Arten kein „Planungsausschluss“ für Vorranggebiete und Sonderbauflächenflächen Windenergie ausgeht. Dennoch sind die Arten und deren Vorkommen in der SUP / Umweltbericht zu betrachten, die insbesondere folgendem Kriterium entsprechen:

- Arten mit einer disjunkten Verbreitung und/oder mit sehr spezifischen Habitatansprüche können in der Regionalplanung als prüfrelevante Arten zu betrachten sein. Dies gilt am Beispiel des Feldhamsters oder des Wiedehopfs insbesondere für solche Arten mit kleinräumiger Verbreitung, gefährdeten Einzelvorkommen, stark rückläufigen Bestandstrands oder schlechten Erhaltungszuständen.

Für diese Arten ist von einer erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktschwere im Falle einer Ausweisung von Windenergiegebieten auszugehen. Aufgrund der nicht flächendeckend vorhandenen Artdaten ist die Prüfung auf Ebene der einzelnen Windenergiegebiete vorzunehmen. Die dazu erforderliche Datenrecherche ist mittels der vom Land bereitgestellten Artdaten-Informationssysteme und weiterer fachlich anerkannter Quellen vorzunehmen:

- ARTeFAKT (<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>)
- Artdatenportal (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>)
- LANIS – FT/FP Artennachweis (Tiere/Pflanzen) ([https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/))
- ArtenFinder (ArtenAnalyse-Modul) (<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>)
- [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de) - webbasiertes avifaunistisches Datenportal des DDA zur Sammlung und Bereitstellung von ornithologischen Beobachtungen für wissenschaftliche und naturschutzfachliche Auswertungen

Darüber hinaus ist – im Falle eines Vorkommens – zu betrachten, ob eine Betroffenheit dieser Arten und das Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch artspezifisch anerkannte Schutz- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann.

### 2.3 Rechtliche Einordnung und methodisches Vorgehen

Die aktuellen rechtlichen Anforderungen an die Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen (Wulfert et al. 2023a):

- Aus rechtlicher Sicht dürfen keine unüberwindbaren Hindernisse durch Verstöße gegen das Artenschutzrecht drohen, so dass die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf der planerischen Ebene in der Regel mit dem Fokus auf die Ausnahmefähigkeit von Windenergieanlagen auf der Ebene der Genehmigung erfolgt.
- Für die Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen in der Regel keine geeigneten und aktuellen Datengrundlagen vor (keine flächendeckenden Daten zu planungsrelevanten Vogelarten und Anhang IV-Arten).
- Vorhersagen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Ebene der Planung lassen sich aufgrund der Veränderlichkeit von Arten- und Brutvorkommen über die Zeit sowie der unterschiedlichen Zeitpunkte der Planung und der Genehmigung nur schwer auf die Ebene der Genehmigung übertragen.“

Das Beschränken der Flächenauswahl aufgrund z. B. variabler Brutplätze windenergiesensibler Brutvogelarten erweist sich in der Praxis meist als unzuverlässig, zumal die Umsetzung in der Regel durch eine Berücksichtigung von Schutzabständen und Abstandsempfehlungen zu Einzelvorkommen erfolgt(e). In Anbetracht von saisonalen und natürlich bedingten Fluktuationen von Brutplatzsituationen (u. a. aufgrund Dynamik des Brutgeschehens, umweltbedingter Areal- und Habitatveränderungen) sollte vermieden werden, dass derartige Festlegungen zur Nichtumsetzbarkeit von Projekten in den für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen (Windenergiegebiete) führen.

Die Abgrenzung von Schwerpunkträumen von Arten, die an bestimmte Habitatstrukturen und Landschaftselemente eng gebunden sind, sowohl im Hinblick auf die zeitliche als auch räumliche Betrachtungsebene sind nachweislich konstanter als die Berücksichtigung von Schutzabständen und Abstandsempfehlungen zu Einzelvorkommen (Wulfert et al. 2023a). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Schwerpunkträume und -vorkommen Gebiete darstellen, die aufgrund artspezifisch geeigneter Habitatausstattungen überdurchschnittlich hohe Siedlungsdichten und in der Regel auch überdurchschnittliche Reproduktionsraten aufweisen. Dadurch, dass – im Falle günstiger Erhaltungszustände – von einer hohen Fortpflanzungsrate in diesen Gebieten grundsätzlich auszugehen ist, beherbergen sie die Überschuss- und Spenderpopulationen, die für den Erhalt und die Entwicklung benachteiligter Populationen und Räume besonders schutzwürdig sind. Somit sind Dichtezentren und Schwerpunkträume – bezogen auf den Erhalt einer Population – eine landesweit sehr hohe bzw. hohe Bedeutung zuzuordnen. Die Lenkung von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen in diese Räume sind den betroffenen Populationen förderlich, sofern dies mit den artspezifischen Habitatpotenzialen und –ressourcen im Gebiet vereinbar ist.

Geißler et al. (2023) zeigen auf, dass – sofern die Schwerpunkträume den gesetzlichen Flächenzielen nicht entgegenstehen – eine hohe Akzeptanz für die Berücksichtigung von Schwerpunktvorkommen (Dichtezentren) auf der planerischen Ebene (insbesondere Regionalplanung) besteht und dieser Ansatz eine populationsbezogene und verhältnismäßige Prüfung für den Schutz windenergiesensibler Arten ermöglicht.

Zusammenfassend ergeben sich durch eine auf Fachkriterien und anerkannten wissenschaftlichen Methoden gestützte Auswahl von artenschutzfachlich bedeutsamen Schwerpunkträumen wesentliche Vorteile für die vorgelagerten Planungsebenen und in Bezug auf die Festlegung von konfliktarmen Vorranggebieten (Regionalplanung) bzw. Sonderbauflächen (kommunale Ebene) für die Windenergienutzung, unter anderem:

- Schwerpunktvorkommen sind zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange auf der übergeordneten Planungsebene ausreichend,
- Schwerpunkträume zeigen Räume mit einem höheren artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial und für Schutzmaßnahmen auf (im Hinblick auf die Genehmigungsebene),
- die Auswahl von Schwerpunkträumen anhand weniger windkraftsensibler Zielarten führt zur Überlappung und infolge dessen zur Minimierung von Restriktionsflächen
- Schwerpunkträume, die dem Schutz der Populationen auf planerischer Ebene dienen, können eine Voraussetzung für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen sein (Wahrung des Erhaltungszustandes, Nachweis der Alternativenlosigkeit),
- höhere räumliche Stetigkeit von Schwerpunkträumen (im Gegensatz zu Einzelvorkommen) im Hinblick auf die planerische Abwägung und zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsvorhaben.

## 2.4 Abgrenzung von Schwerpunkträumen

Die Ermittlung von Schwerpunktvorkommen ist an die Erfüllung anerkannter und standardisierter Fachkriterien gebunden. Dazu gelten insbesondere Brutplatz- und Siedlungsdichten, Kerndichte- und Bestandsschätzungen auf Grundlage von repräsentativen Erfassungen (beides insbesondere bei Vögeln) sowie Habitatmodellierungen als die in der Praxis regelmäßig verwendeten und anerkannten Methoden (Geißler et al. 2023, Wulfert & Schöne-Warnefeld 2021). Die Abgrenzungen sind ferner an Schwellenwerte (im Falle von Schwerpunkt-/Dichtezentren) sowie an das Vorkommen geeigneter Habitat- und Lebensraumstrukturen (u. a. aus Fernerkundungsdaten) in Kombination mit einer repräsentativ geeigneten, hohen Anzahl erfasster Referenzvorkommen der Zielarten und ihres Habitatpotenzials (im Falle von Habitatmodellierungen) gebunden. Bestehende Natura 2000-Gebiete können per se als Schwerpunkträume bezeichnet werden, da im Rahmen ihrer Ausweisung die Anforderung bestand, die flächen- und zahlenmäßig geeignetsten Gebiete für die wertgebenden Zielarten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie anhand von Fachkriterien auszuwählen.

Zum Verständnis von Habitatmodellen und der Frage inwieweit diese sich zur Ermittlung von Schwerpunkträumen eignen, sollen im Folgenden und angesichts der sprachlichen Nähe zu Habitatpotenzialanalysen nähere Erläuterungen erfolgen. Habitatmodellierungen

beschreiben die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens einer relevanten Art anhand der ermittelten Lebensraumeignung. Die Habitatmodellierung stellt eine wissenschaftlich anerkannte Methode dar, die angesichts der stetig steigenden Datenvalidität und -verfügbarkeit (u. a. infolge Digitalisierung, leistungsstärkere GIS, spezifische Landnutzungs- und Fernerkundungsdaten) auch für die Planungsebene zunehmend Anwendung findet (Geißler et al. 2023, FA Wind 2023). Allerdings setzt sie voraus, dass zunächst maßgebliche Bedingungen erfüllt sind, u.a.:

- gut definierbare artspezifische Habitat-Parameter,
- die betrachtete Art erfüllt die Annahme, dass besonders geeignete Lebensräume und deren überdurchschnittliche Nutzung positiv korrelieren,
- ein qualitativ und quantitativ ausreichend repräsentativer Datenstand (Bestands- und Verbreitungsdaten) als Grundlage, beispielsweise konkrete, d.h. hinreichend genaue verortete Standorte von Niststätten (Vögel) oder Wochenstuben-Quartieren (Fledermäuse).

Geißler et al. (2023) leiten daraus ab, dass „... der Ansatz der Habitatmodellierung zum einen dafür geeignet ist, die besten Habitate flächendeckend zu identifizieren, insbesondere für Arten, deren Verbreitung eine hohe Abhängigkeit von den Habitateigenschaften hat. Zum anderen können über die flächendeckende Einstufung der Habitat-Eignung Bereiche identifiziert werden, die sich besonders gut für Artenhilfsmaßnahmen eignen.“

# 3 KATEGORISIERUNG UND BEDEUTUNG DER ARTENSCHUTZFACHLICHEN ZIELFLÄCHEN (SCHWERPUNKTRÄUME ZUM SCHUTZ WINDENERGIESENSIBLER ARTEN)

Bei den Flächen der Kategorie I handelt es sich um die artenschutzfachlichen Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten. Den artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie II wurden Schwerpunkträume mit einer hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten zugeordnet.

## 3.1 Kategorie I

### 3.1.1 Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten

Als grundlegende Vorgehensweise für die Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz wurden die Vogelschutzgebiete in Kategorie I eingestuft, welche in der Anlage 2 zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und in den gebietsspezifischen Standarddatenbögen (SDB) windenergiesensible Zielvogelarten auflisten und entsprechende Erhaltungsziele formulieren. Demzufolge handelt es sich um 56 (von 57) EU-Vogelschutzgebiete des Landes Rheinland-Pfalz. Sie stellen artenschutzfachliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

### 3.1.2 Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen

Die für den Fachbeitrag Artenschutz ausgewählten Waldflächen beherbergen die landesweit geeignetsten Gebiete essentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Wochenstubenquartiere) und essentieller Nahrungshabitate wald- und baumhöhlenbewohnender Fledermausarten, die dem FFH-Schutzregime unterliegen. Die Auswahl der FFH-Gebiete mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Fledermausarten wurde unter Zugrundelegung der offiziellen Dokumente des Landes Rheinland-Pfalz getroffen, als welche

- Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) – Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) mit Lebensraumtypen (EU-Code) lt. Anhang I und Arten lt. Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und
- EU-Standarddatenbögen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gelten.

Die Identifizierung von FFH-Gebieten erfolgte anhand der FFH-Gebiete mit gelisteten kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Fledermausarten oder mit ausgeprägten Vorkommen der Wald-FFH-Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9180 und 9190, in denen die kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Waldfledermausarten (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Braunes Langohr und Kleiner Abendsegler) als charakteristische Arten gelten.

Demzufolge handelt es sich um die Waldflächen von 103 (von 120) FFH-Gebiete des Landes Rheinland-Pfalz. Diese stellen artenschutzfachliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

Die für die betrachteten Arten nachrangigen Flächen im Offenland sowie FFH-Gebiete ohne gemeldete Vorkommen windenergiesensibler Zielarten und ohne FFH-Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9180 und 9190 wurden aufgrund geringer Relevanz nicht berücksichtigt.

### **3.1.3 Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten**

Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Mornellregenpfeifer und Tundrasaatgans weisen gegenüber Windenergieanlagen (WEA) ein Meideverhalten auf (u.a. Isselbacher & Isselbacher 2001, VSW & LUWG 2012) und werden vor dem Hintergrund dieser Störungsempfindlichkeit als windenergiesensible Rastvogelarten eingestuft (LAG VSW 2014). Die Errichtung und der Betrieb von WEA kann sich als erhebliche Entwertung und Beeinträchtigung von Rastgebieten der auf störungsarme Kulisseneffekte angewiesenen hochanspruchsvollen Arten auswirken.

Die landesweit bedeutenden Schwerpunkträume (Rastgebiete mit hoher Konzentration) wurden auf Basis der www.ornitho-Daten im Zeitraum 2017–2022 und unter Festlegung von Schwellenwerten ermittelt. In Anlehnung an Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers (LAG VSW 2014) erfolgte eine Pufferung der Einzelfundpunkte mit 1.200 m Radius (anstelle der 10-fachen Anlagenhöhe gem. LAG VSW 2014). In Anbetracht des jährweise, aufgrund fluktuierender landwirtschaftlicher Anbauregime wechselnden bzw. sich verlagernden Angebotes an funktional geeigneten Rastflächen sowie der Sensitivität der Arten gegenüber zahlreicher anderer Störungen, trägt der Puffer den Raum- und Habitatansprüchen der Arten Rechnung. Ein ausreichendes Rastflächenangebot zur Erhaltung des jeweiligen Rastgebietes ist sicherzustellen. Über dies hinaus sind störungsarme An- und Abflugkorridore sicherzustellen. Aufgrund der artspezifisch hohen Raum- und Habitatansprüche, insbesondere an störungsarme Flächen, sowie von Interessenskonflikten mit anderen Landnutzungen muss davon ausgegangen werden, dass – im Falle erheblicher Beeinträchtigungen dieser Gebiete – eine Bereitstellung von Ersatzflächen zur ökologisch-funktionalen Kompensation als wenig aussichtsreich einzustufen ist.

Die Auswahl der Gebiete erfolgte schrittweise und geschichtet sowie unter Anwendung von Schwellenwerten. Einerseits wurden nur Gebiete mit Überlappungen von Datenmeldungen aus mind. drei Jahren (entspricht Stetigkeit  $\geq 50\%$  im sechsjährigen Betrachtungszeitraum) als regelmäßig genutzte Rastgebiete zusammengefasst. Über dies hinaus wurden Einzelmeldungen in weniger als drei Jahren eliminiert. Ferner sind bei allen Arten ausschließlich Gebiete berücksichtigt, in denen der Maximalbestand im Zeitraum 2017–2022  $> 1\%$  des mittleren jährlichen Gesamtbestands in RLP umfasste (Datenbasis: ornitho.de). Der mittlere jährliche Gesamtbestand ergibt sich aus der Summe der Gebietsmaxima über

alle Rastgebiete in RLP pro Jahr (2017–2022). Damit sind für die windkraftsensiblen Rastvogelarten die zahlenmäßig bedeutendsten (1 %-Kriterium) und regelmäßig genutzten Rastgebiete (Stetigkeit  $\geq 50$  %) in Rheinland-Pfalz erkennbar. Demzufolge handelt es sich um 40 landesweit bedeutende Vogelrastgebiete. Diese stellen ebenfalls artenschutzfachliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

## **3.2 Kategorie II**

### **3.2.1 Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell für Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus)**

Das waldstrukturbasierte Habitatmodell wurde von BFL (2023) im Auftrag des LfU für drei charakteristische und zudem windenergierelevante Waldfledermausarten entwickelt und zeigt Habitateignungsmodelle für das wahrscheinliche Vorkommen von Wochenstubenquartier-Komplexen auf. Aus der Gesamtmenge vorhergesagter Habitatflächen wurden als Zielflächen solche identifiziert, die als besonders geeignete klassifizierte Gebiete gelten (Vorkommenswahrscheinlichkeit  $> 90$  %), d. h. Waldgebiete mit der potenziell besten Ausstattung und höchsten Vorkommenswahrscheinlichkeit für Wochenstuben-Kolonien von Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Braunes Langohr.

### **3.2.2 Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger et al. 2019) generiert**

Die Schwerpunkträume Rotmilan (Rheinland-Pfalz) wurden auf Basis der vom Dachverband deutscher Avifaunisten (DDA) bereitgestellten Geodaten zur Vorkommenswahrscheinlichkeit und Habitateignung des Rotmilans in Deutschland (Katzenberger 2019) ausgewertet. Den Daten des Modells liegen die Ergebnisse der rheinland-pfälzischen Rotmilan-Kartierung 2012 (im Rahmen der standardisierten bundesweiten DDA-Rotmilanerfassung 2011/2012) mit Datensätzen aus 232 vollflächig kartierten TK-25-Quadranten des Landes zugrunde. Die Plausibilisierung anhand von Informationen aus landesweiten Erfassungen bzw. landespezifischen Publikationen (Eislöffel 2001, Dietzen 2016) bestätigt Rotmilan-Dichtezentren in Westerwald, Taunus, Eifel, Saar-Nahe-Bergland und Pfälzisch-saarländischem Muschelkalkgebiet. Für die Klassifizierung wurden aus den oberen 30 % nach der Besiedlungsdichte gemäß Katzenberger (2019) die zusammenhängenden Rotmilan-Schwerpunkträume ab einer Mindestgröße von 1.000 ha (10 km<sup>2</sup>) abgegrenzt.

Aktuelle systematische Erhebungen der Rotmilan-Brutplätze im Bereich Wildenburger Land (Landkreis Altenkirchen) 2018–2023 (z. B. Buchen & Braun 2023) sind ergänzend in die Abgrenzung der 4–5 Schwerpunkträume für den Rotmilan eingeflossen. Das Untersuchungsgebiet weist eine Siedlungsdichte von bis zu 19 Revierpaaren/100 km<sup>2</sup> auf und ist somit ein nachweisliches Schwerpunktvorkommen (landesweiter Durchschnitt 2,0–2,1 Revierpaare/100 km<sup>2</sup> nach Dietzen 2016). Brutnachweise (gemäß ornitho.de-Brutzeitcodes B6,  $\geq$  B9) gemäß des Monitorings von Buchen & Braun (2023) im Zeitraum 2018–2023 wurden mit 500 m-Radius gepuffert und mit den zuvor identifizierten Schwerpunkträumen zusammengeführt.

### 3.3 Schwerpunkträume (Kategorie I und II) und ihre Eignung als artenschutzfachliche Zielflächen

Die Flächen der Kategorie I, insbesondere solche die eine Überlagerung mit Bereichen der Kategorie II aufweisen, bieten sich für die Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten bevorzugt an. Dazu zählen beispielsweise Artenhilfskonzepte und die nationalen Artenhilfsprogramme (nAHP), die dem Erhaltungszustand von Arten zugutekommen, die infolge des Ausbaus der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien betroffen sind. NAHP zielen auf den dauerhaften Schutz der Arten und ihrer Lebensstätten. Sie sind ein neues Instrument, deren gesetzliche Regelungen auf § 45d BNatSchG basieren. Die finanziellen Mittel werden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) für die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen bereitgestellt (§ 45d Abs. 2 BNatSchG) sowie aus zweckgebundenen jährlichen Betreiberzahlungen (§ 45d Abs. 2 BNatSchG).

Die Maßnahmenumsetzung in den jeweiligen Schwerpunkträumen oder Dichtezentren unterliegt dabei einer vorgezogenen naturschutzfachlichen und populationsökologischen Differenzierung. Schwerpunkträume beherbergen einerseits Quellpopulationen der Arten, die durch Artenschutzmaßnahmen gestärkt werden können und so den Erhaltungszustand der Populationen erhalten oder ggf. verbessern können. Andererseits bedarf es einer fachlichen Einschätzung, ob die Maßnahmenbereiche über ein hinreichendes Aufwertungspotenzial verfügen. Sofern hohe Populationsdichten bereits erreicht sind, können zusätzliche Maßnahmen eine Erhöhung des interspezifischen Konkurrenzdruckes bewirken, so dass populationsstützende Maßnahmen unter Umständen weniger effizient sind oder sogar nachteilige Effekte auslösen.

Vor diesem Hintergrund sollten für die Identifizierung von Maßnahmenflächen in Kategorie I ergänzende Fachinformationen und Indikatoren einbezogen werden. Beispielsweise für zielgerichtete Maßnahmen in den fledermausrelevanten Waldflächen der FFH-Gebiete (Kat. I, vgl. 3.1.2) eine Überlagerung mit Flächen der Habitatmodellierung Waldfledermäuse (Kat. II, vgl. 3.2.1). Sowie für Artenschutzmaßnahmen in den Vogelschutzgebieten (Kat. I, vgl. 3.1.1) eine Überlagerung mit Flächen der Rotmilan-Dichtezentren (Kat. II, vgl. 3.2.2).

## 4 NATURSCHUTZFACHLICHE HINWEISE FÜR DIE REGIONALPLANUNG IM HINBLICK AUF DIE ARTENSCHUTZFACHLICHEN ZIELFLÄCHEN DER KATEGORIE I UND II

Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind in konkretisierter und einzelfallbezogener Form auf der nachgelagerten Genehmigungsebene anzuordnen, wobei neben den im BNatSchG festgelegten Maßnahmen, landesbezogene Vorgaben, vorhandene Artvorkommens-Daten (geschützter Arten) sowie die konkrete Ermittlung wahrscheinlicher artenschutzrechtlicher Konflikte zugrunde gelegt werden müssen.

Dennoch müssen bereits in der SUP / im Umweltbericht geeignete Angaben über wirksame Minderungsmaßnahmen von nachteiligen Auswirkungen des Artenschutzes gemacht werden, um mögliche negative Umweltauswirkungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Windenergieanlagen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, zu mindern. Die Minderungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig und zeitnah durchführbar sein, um die Vorgaben (Ge- und Verbote) aus der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (einschl. Artenschutz) zu wahren, so dass keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer (Erhaltungszustand) sichergestellt werden kann.

Die Begründung zum ROGÄndG (BT-Drs. 20/5830, S. 49) besagt, dass von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen ist, sofern die Zumutbarkeitsschwelle (§ 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG) nicht überschritten wird. Der Verhältnismäßigkeitsvorbehalt des § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG bezieht sich auf sämtliche Minderungsmaßnahmen.

Unter Minderungsmaßnahmen sind sowohl die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen als auch die weiteren (allgemeinen) habitatverbessernden bzw. habitatentwickelnden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verstehen. Diese Maßnahmen werden zusammen mit den fachlichen Hinweisen genannt, um dem Plangeber eine Grundlage für die Alternativenprüfung in der SUP / dem Umweltbericht an die Hand zu geben.

## 4.1 Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten (Kat. I)

### 4.1.1 Fachliche Hinweise

Die europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) mit ausgewiesenen Vorkommen windenergiesensibler Zielvogelarten (z. B. Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Uhu, Wiesenweihe) stellen artenschutzfachliche Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (als Vertikalstrukturen) ist im Hinblick auf störungsempfindliche Ziel-Vogelarten potenziell geeignet, um die Erhaltungsziele von Vogelschutzgebieten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren, z. B. die Qualität von funktional bedeutenden Habitatstrukturen (SGD Nord 2022). Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.

Als Fläche der Kategorie I bieten sich die ausgewählten Bereiche für die Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten bevorzugt an, u.a. um Quellpopulationen betroffener Arten zu stärken (vgl. 3.3) und somit den naturverträglichen Ausbau der Windenergie und das Erreichen der Flächenziele sicherzustellen.

Die ausgewählten europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) sollten

- als Suchkulisse zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) dienen (siehe 3.3) sowie
- der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.

### 4.1.2 Wirksame Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen und über dies hinaus zur Minderung des Umfangs von weiteren Schutzmaßnahmen sollten im Hinblick auf die SUP, den Umweltbericht und die nachgelagerte Genehmigungsebene auf die mögliche Festlegung von folgende Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen werden:

- V 1 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- V 2 - Antikollisionssysteme
- V 3 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- V 4 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- V 5 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- V 6 - Phänologiebedingte Abschaltung
- V 10 - Bauzeitenbeschränkung (Vermeidung von Beeinträchtigung baumbewohnender Arten sowie von Brutvögeln des Offenlandes)\*, ggfs. in Verbindung mit V 8\*
- V 11 - Abstandsempfehlungen

- V 12 - Vergrämung von Brutvögeln des Offenlandes (in der Zeit zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn)\*
- V 13 - Habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen

Die Maßnahmen sind im Anhang skizziert. Die mit \* gekennzeichneten Maßnahmen stellen Standard-Schutzmaßnahmen dar, die gem. Wulfert et al. (2023b) unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam vermeiden.

## **4.2 Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen (Kat. I)**

### **4.2.1 Fachliche Hinweise**

Die ausgewählten Waldflächen beherbergen die landesweit geeignetsten Gebiete essentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Wochenstubenquartiere) und essentieller Nahrungshabitate wald- und baumhöhlenbewohnender Fledermausarten (FFH-Anhänge II und IV) und stellen somit artenschutzfachliche Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist im Hinblick auf schlaggefährdeten Ziel-Fledermausarten und in Verbindung mit der Entwertung essentieller Lebensstätten und Habitatstrukturen potenziell geeignet, um die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren. Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.

Die fledermausrelevanten Waldflächen ausgewählter FFH-Gebiete sollten

- der Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) vorbehalten werden (siehe 3.3) sowie
- der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.

### **4.2.2 Wirksame Schutzmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen und über dies hinaus zur Minderung des Umfangs von weiteren Schutzmaßnahmen sollten im Hinblick auf die SUP, den Umweltbericht und die nachgelagerte Genehmigungsebene auf die mögliche Festlegung von folgende Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen werden:

- V 1 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- V 7 - Abstandsempfehlung zum Kronendach
- V 8 - Vermeidung der Beeinträchtigung baumhöhlenwohnender Arten (Besatz- und Quartierbaumkontrolle vor Fällung, Baufeldinspektion)\*

- V 9 - Fledermausschutz durch temporäre Abschaltungen (Abschaltalgorithmus)\*
- V 10 - Bauzeitenbeschränkung (Vermeidung von Beeinträchtigung baumbewohnender Arten sowie von Brutvögeln des Offenlandes)\*
- V 11 - Abstandsempfehlungen
- V 13 - Habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen

Die Maßnahmen sind im Anhang skizziert. Die mit \* gekennzeichneten Maßnahmen stellen Standard-Schutzmaßnahmen dar, die gem. Wulfert et al. (2023b) unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam vermeiden.

### **4.3 Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (Kat. I)**

#### **4.3.1 Fachliche Hinweise**

Die landesweit bedeutenden Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten stellen artenschutzfachliche Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (als Vertikalstrukturen) sind im Hinblick auf störungsempfindliche Rastvogelarten (Gänse, Ackerlimikolen) potenziell sehr geeignet, um die Erhaltungsziele von Vogelschutzgebieten (sofern für wertgebende Rastvogelarten relevant) oder die hohe Funktionalität der identifizierten Rastgebiete zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren (z. B. VSG „Saargau Bilzingen / Fisch“ gem. SGD Nord 2022).

Die Abgrenzung der Rastgebiete trägt den artspezifischen Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren und Habitatansprüche störungsempfindlicher Arten in Bezug auf die landesweit bedeutendsten Rastgebiete Rechnung (LAG VSW 2015). Die Mindestabstände (1.200 m) sind dem Meideverhalten der Arten, dem Bedarf an unbebauten und störungsarmen An- und Abflugkorridoren sowie dem hohen Konfliktpotenzial geschuldet, wobei kleinere Rastvogeltrupps sich durchaus in geringer Distanz zu WEA rasten können. Mit zunehmender Anlagenhöhe von WEA und zunehmender Individuenstärke von Rastvogelgruppen reichen die Effekte weiter. D.h. die Nutzungsverteilung im Verhältnis zum WEA-Abstand bzw. zu einer Störungsquelle wird stark von der Individuenstärke eines Rastvogeltrupps sowie der traditionellen Bindung an disjunkte Rastgebiete bestimmt. Zum Schutz und der Entwicklung der landesweit bedeutendsten Rastgebieten, der verbliebenen Gebiete mit häufigen Rasterereignissen individuenreicher Rastvogelgruppen, bedarf es übergeordneter planerischer Lenkungsmaßnahmen. Die Sicherung einzelner Rastgebiete dient der Wahrung eines funktional bedeutsamen Rastplatzverbundes mit Ausweichräumen, der in dieser Ausprägung, Qualität und Eignung an anderen Stellen des Landes weder vorhanden noch zu erwarten sind.

Da es sich in diesem Zusammenhang um bestandsgefährdete Rastvögel des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes mit ungünstigem Erhaltungszustand und negativem Be-

standstrend handelt, wären – im Falle erheblicher Beeinträchtigungen – Ersatzflächen bereitzustellen oder zu entwickeln (in vergleichbarer Qualität). Gemäß § 45d Abs. 1 BNatSchG stellt zwar das Bundesamt für Naturschutz (BfN) nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen. Allerdings sieht die gesetzliche Regelung vor, dass dafür landwirtschaftliche Flächen nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Auch angesichts der bestehenden Interessenskonflikte mit anderen Landnutzungen ist eine Bereitstellung von adäquaten Flächen zur habitatstrukturellen Entwicklung fraglich.

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme auf der Genehmigungsebene würde vor erschwerte Voraussetzungen gestellt sein und unüberwindbare artenschutzrechtliche Hürden können drohen. Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.

Die landesweit bedeutenden Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten sollten

- der Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) vorbehalten werden sowie
- der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.

#### **4.3.2 Wirksame Schutzmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen und über dies hinaus zur Minderung des Umfangs von weiteren Schutzmaßnahmen sollten im Hinblick auf die SUP, den Umweltbericht und die nachgelagerte Genehmigungsebene auf die mögliche Festlegung von folgende Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen werden:

- V 11 - Abstandsempfehlungen
- V 13 - Habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen

Die Maßnahmen sind im Anhang skizziert.

### **4.4 Waldflächen mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (Kat. II)**

#### **4.4.1 Fachliche Hinweise**

Die durch die GIS- und Fernerkundungsdaten-gestützte Habitatmodellierung aufgezeigten Waldflächen beherbergen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (> 90%) überdurchschnittlich geeignete Habitatstrukturen und Vorkommen essentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Wochenstubenquartiere) von wald- und baumhöhlenbewohnender Fledermausarten (FFH-Anhänge II und IV) und stellen somit artenschutzfachliche Zielflächen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist im Hinblick auf schlaggefährdeten Ziel-Fledermausarten und in Verbindung mit der Entwertung essentieller Lebensstätten und Habitatstrukturen potenziell geeignet, um den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren. Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen. Sollte durch eine entsprechende Prüfung festgestellt werden, dass keine Quartiere betroffen sind, ist auch kein Konflikt zu erwarten.

Die aufgezeigten Waldflächen sollten

- der Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) vorbehalten werden – sofern sie von Flächen der Kategorie I überlagert werden – sowie
- der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.

#### **4.4.2 Wirksame Schutzmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen und über dies hinaus zur Minderung des Umfangs von weiteren Schutzmaßnahmen sollten im Hinblick auf die nachgelagerte Genehmigungsebene auf die mögliche Festlegung von folgende Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen werden:

- V 1 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- V 7 - Abstandsempfehlung zum Kronendach
- V 8 - Vermeidung der Beeinträchtigung baumhöhlenwohnender Arten (Besatz- und Quartierbaumkontrolle vor Fällung, Baufeldinspektion)\*
- V 9 - Fledermausschutz durch temporäre Abschaltungen (Abschaltalgorithmus)\*
- V 10 - Bauzeitenbeschränkung (Vermeidung von Beeinträchtigung baumbewohnender Arten sowie von Brutvögeln des Offenlandes)\*
- V 11 - Abstandsempfehlungen
- V 13 - Habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen

Die Maßnahmen sind im Anhang skizziert. Die mit \* gekennzeichneten Maßnahmen stellen Standard-Schutzmaßnahmen dar, die gem. Wulfert et al. (2023b) unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam vermeiden.

### **4.5 Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume) (Kat. II)**

#### **4.5.1 Fachliche Hinweise**

Die Rotmilan-Dichtezentren mit ihren hinreichend genau nachgewiesenen Brutvorkommen stellen artenschutzfachliche Zielflächen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.

Die aufgezeigten Rotmilan-Dichtezentren sollten

- der Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) vorbehalten werden – sofern sie von Flächen der Kategorie I überlagert werden – sowie
- der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.

#### **4.5.2 Wirksame Schutzmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen und über dies hinaus zur Minderung des Umfangs von weiteren Schutzmaßnahmen sollten im Hinblick auf die nachgelagerte Genehmigungsebene auf die mögliche Festlegung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen werden:

- V 1 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- V 2 - Antikollisionssystem
- V 3 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- V 4 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- V 5 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- V 6 - Phänologiebedingte Abschaltung
- V 10 - Bauzeitenbeschränkung (Vermeidung von Beeinträchtigungen baumbewohnender Arten)\*, ggfs. in Verbindung mit V 8\*
- V 11 - Abstandsempfehlungen
- V 13 - Habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen

Die Maßnahmen sind im Anhang skizziert. Die mit \* gekennzeichneten Maßnahmen stellen Standard-Schutzmaßnahmen dar, die gem. Wulfert et al. (2023b) unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam vermeiden.

# 5 DOKUMENTATION GEOFACHDATEN

Die artenschutzfachlichen Zielflächen (Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten) werden diesem Fachbeitrag als Geofachdaten sowie als vorgefertigtes Projekt für das Geografische Informationssystem (GIS) QGIS (vgl. <https://www.qgis.org/>) beigefügt. Die Bereitstellung der artenschutzfachlichen Zielflächen erfolgt jeweils themenbezogen als eigenständiger Layer bzw. Geodatensatz.

Die Geofachdaten werden im Geopackage-Format (gpkg) bereitgestellt und liegen im Koordinatenbezugssystem ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG: 25832) vor. Die in den Attributinformationen enthaltenen Flächenangaben sind planimetrisch berechnet.

Die fachlichen Inhalte werden in Kapitel 3 „Kategorisierung und Bedeutung der artenschutzfachlichen Zielflächen (Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten)“ ausführlich dargelegt. Im Folgenden werden die beiliegenden Geodatensätze namentlich aufgelistet, der Inhalt kurz beschrieben sowie die zugehörigen Attributinhaltel erläutert:

- Kat I – Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten:

## Beschreibung:

Singlepart-Objekte: Vogelschutzgebiete, welche in der Anlage 2 zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und in den gebietsspezifischen Standarddatenbögen (SDB) windenergiesensible Zielvogelarten auflisten und entsprechende Erhaltungsziele formulieren

## Attributinformationen:

- fid [Integer]: systembedingte durch das GIS erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb eines Geodatensatzes eindeutig identifiziert
- id [Integer]: systembedingte innerhalb des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS) erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb der LANIS-Umgebung eindeutig identifiziert
- eukennzeichen [Text]: EU-Kennzeichnung, die ein ausgewiesenes Gebiet innerhalb des Natura 2000-Kontext eindeutig identifiziert
- datum [Datum]: Datum der letzten Aktualisierung des Datensatzes im Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS)
- kennung [Text]: LANIS-Kennzeichnung, das ein Schutzgebiet innerhalb des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS) eindeutig identifiziert
- bezeichnung [Text]: Klarname des jeweiligen Vogelschutzgebietes
- anzahl\_sdb [Integer]: Anzahl der Vogelarten, die im zugehörigen Standarddatenbogen als windenergiesensible Zielvogelarten aufgelistet sind

- anzahl\_lvo [Integer]: Anzahl der Vogelarten, die in Anlage 2 zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als windenergiesensible Zielvogelarten aufgelistet sind
  - flaeche\_ha\_plani [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar
- Kat I – Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen:

Beschreibung:

Singlepart-Objekte: Waldflächen, welche die landesweit geeignetsten Gebiete essentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Wochenstubenquartiere) und essentieller Nahrungshabitate wald- und baumhöhlenbewohnender Fledermausarten, die dem FFH-Schutzregime unterliegen, beherbergen

Attributinformationen:

- fid [Integer]: systembedingte durch erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb eines Geodatensatzes eindeutig identifiziert
  - id [Integer]: systembedingte innerhalb des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS) erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb der LANIS-Umgebung eindeutig identifiziert
  - eukennzeichen [Text]: EU-Kennzeichnung, die ein ausgewiesenes Gebiet innerhalb des Natura 2000-Kontext eindeutig identifiziert
  - datum [Datum]: letzte Aktualisierung des Datensatzes im Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS)
  - kennung [Text]: LANIS-Kennzeichnung, das ein Schutzgebiet innerhalb des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS) eindeutig identifiziert
  - bezeichnung [Text]: Name des jeweiligen FFH-Gebietes
  - flaeche\_ha\_plani [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar
- Kat I – landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten

Beschreibung:

Singlepart-Objekte: landesweit bedeutende Schwerpunkträume (Rastgebiete mit hoher Konzentration) von als windenergiesensibel eingestuft Rastvogelarten

Attributinformationen:

- fid [Integer]: systembedingte durch das GIS erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb eines Geodatensatzes eindeutig identifiziert
- VSG/ORT [Text]: Klarname des betreffenden Vogelschutzgebietes oder Bezeichnung des Schwerpunktraumes zum jeweiligen Datenobjekt

- Kiebitz [Dezimal]: Anzahl der gemeldeten Vorkommen zum Kiebitz, auf Basis der zugrundeliegenden Methodik, der angegebenen Datenquelle sowie des verwendeten Betrachtungszeitraumes
  - Goldregenpfeifer [Dezimal]: Anzahl der gemeldeten Vorkommen zum Goldregenpfeifer, auf Basis der zugrundeliegenden Methodik, der angegebenen Datenquelle sowie des verwendeten Betrachtungszeitraumes
  - Blässgans [Dezimal]: Anzahl der gemeldeten Vorkommen zur Blässgans, auf Basis der zugrundeliegenden Methodik, der angegebenen Datenquelle sowie des verwendeten Betrachtungszeitraumes
  - Tundrasaatgans [Dezimal]: Anzahl der gemeldeten Vorkommen zur Tundrasaatgans, auf Basis der zugrundeliegenden Methodik, der angegebenen Datenquelle sowie des verwendeten Betrachtungszeitraumes
  - Mornellregenpfeifer [Dezimal]: Anzahl der gemeldeten Vorkommen zum Mornellregenpfeifer, auf Basis der zugrundeliegenden Methodik, der angegebenen Datenquelle sowie des verwendeten Betrachtungszeitraumes
  - Datenbasis [Text]: Angabe der verwendeten Datenbasis mit Quellenangabe und des zugrundeliegenden Zeitraums
  - Puffer [Text]: Angabe des verwendeten Puffers und des zugrundeliegenden Bezugs
  - fl\_ausserhalb\_VSG [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar, welche außerhalb von Vogelschutzgebieten liegt
  - fl\_ausserhalb\_VSG\_prozent [Dezimal]: prozentuale Angabe des Flächenanteils des Einzelobjekts, welches außerhalb von Vogelschutzgebieten liegt
  - flaeche\_ha\_plani [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell)

Beschreibung:

Multipart-Objekt jeweils als eigener Geodatensatz für die betreffenden Fledermausarten unterteilt: Habitatmodell der Waldgebiete mit der potenziell besten Ausstattung und höchsten Vorkommenswahrscheinlichkeit für Wochenstuben-Kolonien für die drei charakteristischen und zudem windenergierelevante Waldfledermausarten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Braunes Langohr

Attributinformationen:

- fid [Integer]: systembedingte durch das GIS erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb eines Geodatensatzes eindeutig identifiziert
- Art [Text]: Angabe der betreffenden Fledermausart; Attributwerte „Bechsteinfledermaus“, „Mopsfledermaus“ und „Braunes Langohr“

- Bezeichnung\_Layer [Text]: Angabe der Layer-Bezeichnung; Attributwert „Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Bechsteinfledermaus)“
  - Klassifizierung [Text]: Angabe der verwendeten Klassifizierung zur Abgrenzung der Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial in Bezug auf Wochenstuben-Quartiere; Attributwert „Waldgebiete mit prognostizierter > 90%-iger Vorkommenswahrscheinlichkeit“
  - Quelle [Text]: Angabe der Quelle der zugrundeliegenden Methodik; Attributwert „BfL 2023 (im Auftrag LfU)“
  - flaeche\_ha\_plani [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar
- Kat II – Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger 2019) generiert

Beschreibung:

Multipart-Objekt: Dichtezentren bzw. Schwerpunkträume des Rotmilans in Rheinland-Pfalz, die auf Basis von Verbreitungsdaten und der vom Dachverband deutscher Avifaunisten (DDA) bereitgestellten Geodaten zur Vorkommenswahrscheinlichkeit und Habitateignung des Rotmilans in Deutschland (Katzenberger 2019) ausgewertet wurden

Attributinformationen:

- fid [Integer]: systembedingte durch das GIS erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb eines Geodatensatzes eindeutig identifiziert
- Art [Text]: Angabe der betreffenden Vogelart; Attributwert „Rotmilan“
- Bezeichnung\_Layer [Text]: Angabe der Layer-Bezeichnung; Attributwert „Kat II – Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger 2019) generiert“
- Klassifizierung [Text]: Angabe der verwendeten Klassifizierung für die Abgrenzung der Dichtezentren bzw. Schwerpunkträume; Attributwert „obere 30 % der Besiedlungsdichte gemäß Katzenberger (2019)“
- Mindestgroesse [Text]: Angabe der verwendeten Mindestgröße eines zusammenhängenden Schwerpunktraumes; Attributwert „1.000 ha (10 km<sup>2</sup>)“
- Datenbasis\_fuer\_RLP [Text]: Angabe der verwendeten Datenbasis für Rheinland-Pfalz; Attributwert „systematische Rotmilan-Erfassungen i. R. der bundesweiten DDA-Rotmilan-Kartierung 2012“
- Quelle [Text]: Angabe der Quelle der zugrundeliegenden Methodik; Attributwert „Katzenberger (2019)“
- Plausibilisierung [Text]: Angabe der Quellen zu Plausibilisierung anhand von landespezifischen Publikationen; Attributwert „Eislöffel (2001), Dietzen (2016)“

- flaeche\_ha\_plani [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar
- Kat II – Rotmilan-Brutplätze im Bereich Wildenburger Land (Landkreis Altenkirchen) 2018–2023 (Buchen & Braun 2023)

Beschreibung:

Multipart-Objekt: Rotmilan-Brutplätze im Bereich Wildenburger Land (Landkreis Altenkirchen) von 2018 bis einschließlich 2023 nach Buchen & Braun

Attributinformationen:

- fid [Integer]: systembedingte durch das GIS erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb eines Geodatensatzes eindeutig identifiziert
- Art [Text]: Angabe der betreffenden Vogelart; Attributwert „Rotmilan“
- Bezeichnung\_Layer [Text]: Angabe der Layer-Bezeichnung; Attributwert „Kat II – Rotmilan-Brutplätze im Bereich Wildenburger Land (Landkreis Altenkirchen) 2018–2022 (Buchen & Braun 2023)“
- Datenbasis [Text]: Angabe der verwendeten Datenbasis und des zugrundeliegenden Zeitraums; Attributwert „systematische Rotmilanerfassung (2018-2022)“
- Wertungsgrenze [Text]: Angabe der verwendeten Wertungsgrenze und der Quellenangabe; Attributwert „www.ornitho.de – Kriterien: B6, ≥ B9“
- ermittelte\_Siedlungsdichte [Text]: im Rahmen der verwendeten Methodik ermittelten Siedlungsdichte; Attributwert „bis zu 19 Revierpaaren/100 km<sup>2</sup>“
- Puffer [Text]: Angabe des verwendeten Puffers (entspricht Nahbereich gem. Anl. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG); Attributwert „500 m“
- Quelle [Text]: Angabe des Quellenbezugs; Attributwert „Buchen & Braun (2023)“
- flaeche\_ha\_plani [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar

# GLOSSAR, ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|                      |   |
|----------------------|---|
| <b>BauGB</b>         | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes v. 4.1.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist   |
| <b>BfN</b>           | Bundesamt für Naturschutz   |
| <b>BNatSchG</b>      | Bundesnaturschutzgesetz v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes v. 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist  |
| <b>CEF-Maßnahme</b>  | Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality). Sie werden im Bereich des Artenschutzes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verstanden. |
| <b>DDA</b>           | Dachverband Deutscher Avifaunisten. Rechtsträger von <a href="http://www.ornitho.de">www.ornitho.de</a> .   |
| <b>EEG 2023</b>      | Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes v. 4.1.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist  |
| <b>EU</b>            | Europäische Union   |
| <b>EU-NotfallIVO</b> | EU-Notfallverordnung, Verordnung (EU) 2022 / 2577 des Rates v. 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien  |
| <b>FA Wind</b>       | Fachagentur Wind ( <a href="http://www.fachagentur-windenergie.de">www.fachagentur-windenergie.de</a> )   |
| <b>FFH-Gebiete</b>   | Schutzgebiete/-sflächen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)   |
| <b>FFH-RL</b>        | Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen   |
| <b>GIS</b>           | Geoinformationssystem   |
| <b>KNE</b>           | Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende ( <a href="http://www.naturschutz-energiewende.de">www.naturschutz-energiewende.de</a> )  |
| <b>KSVAE</b>         | Kompetenzzentrum Staatliche Vogelschutzwarte und Artenvielfalt in der Energiewende  |
| <b>LAG VSW</b>       | Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten   |
| <b>LfU</b>           | Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz  |
| <b>LNatSchG</b>      | Landesnaturschutzgesetz   |
| <b>LSG</b>           | Landschaftsschutzgebiet   |
| <b>LVO</b>           | Landes-Verordnung   |

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Mdl</b>        | Ministerium des Innern und für Sport  |
| <b>MKUEM</b>      | Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität  |
| <b>nAHP</b>       | nationale Artenhilfsprogramme gem. § 45d BNatSchG   |
| <b>NPHH</b>       | Nationalpark Hunsrück-Hochwald  |
| <b>NSG</b>        | Naturschutzgebiet   |
| <b>PG</b>         | (Regionale) Planungsgemeinschaft  |
| <b>RED</b>        | Renewable Energy Directive / Erneuerbare Energien Richtlinie  |
| <b>ROG</b>        | Raumordnungsgesetz v. 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist   |
| <b>ROGÄndG</b>    | Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes  |
| <b>SDB</b>        | Standarddatenbogen der Natura2000-Gebiete   |
| <b>SGD</b>        | Struktur- und Genehmigungsbehörde   |
| <b>SUP</b>        | Strategische Umweltprüfung  |
| <b>TK 25</b>      | Messtischblatt (amtliche Topografische Karten, Maßstab 1:25.000)  |
| <b>TK25-Q.</b>    | Messtischblatt-Quadrant einer TK 25   |
| <b>UVPG</b>       | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes v. 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist                              |
| <b>VRL</b>        | EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)   |
| <b>VSG</b>        | Schutzgebiete/-sflächen der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)  |
| <b>WaLG</b>       | Wind-an-Land-Gesetz – Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land v. 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353)   |
| <b>WEA</b>        | Windenergieanlage   |
| <b>WindBG</b>     | Windenergieflächenbedarfsgesetz v. 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes v. 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist  |
| <b>ornitho.de</b> | <a href="http://www.ornitho.de">www.ornitho.de</a> : webbasiertes avifaunistisches Datenportal des DDA zur Sammlung von ornithologischen Beobachtungen und deren Bereitstellung für wissenschaftliche und naturschutzfachliche Auswertungen |

# VERZEICHNIS DER VERWENDETEN QUELLEN

Baur, K., Geißler, G., Jiricka-Pürren, A., Köppel, J., Krieger, N., Rasmussen, A., Reichenbach, M., Steinkamp, T., Sudhaus, D., & Weber, J. (2023, Hrsg. Fachagentur Wind): Kompaktwissen Schwerpunkträume für den Artenschutz. 4 Seiten. Berlin.

Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL 2023): Fernerkundungsgestützte Habitatmodelle für Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* (Schreber, 1774)), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii* (Kuhl, 1818)) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus* (Linnaeus, 1758)) in Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt. 105 S. Rummelsheim/Mainz.

Buchen, C. & Braun, H. (2023): Fortschreibung 2022 der naturwissenschaftlichen Artenbestandsaufnahme der Jahre 1967 bis 2017 für das Morsbacher Bergland, insbesondere das Wildenburger Land und angrenzende Bereiche. Unveröff. Bericht, Feb. 2023, 60 Seiten.

Dietzen, C., Folz, H.G., Grunwald, T., Keller, P., Kunz, A., Niehuis, M., Schäf, M., Schmolz, M. & Wagner, M. (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel. (Accipitriformes–Piciformes). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: I–XX, 1–876. Landau.

Eislöffel, F. (2001): Ergebnisse der landesweiten Rotmilanerfassung 2000. Fauna Flora Rheinland-Pfalz 9: Heft 3 (2001): S.881-887. Landau.

Fachagentur Wind (2023), Hrsg.: Kompaktwissen Schwerpunkträume für den Artenschutz. Autoren: Kathrina Baur, Gesa Geißler, Alexandra Jiricka-Pürren, Johann Köppel, Nico Krieger, Andrew Rasmussen, Marc Reichenbach, Tim Steinkamp, Dirk Sudhaus, Jessica Weber. 4 Seiten. Berlin.

Geißler, G., Jiricka, A., Köppel, J., Rasmussen, A., Krieger, N., Weber, J., Reichenbach, M., Steinkamp, T., Sudhaus, D., & Baur, K. (2023, Hrsg. Fachagentur Wind): Schwerpunkträume zum Artenschutz in der Windenergieplanung - Methodische Ansätze zur planerischen Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung. Im Auftrag der FA Wind. Abschlussbericht. 108 S. Berlin.

Katzenberger, J. (2019): Verbreitungsbestimmende Faktoren und Habitateignung für den Rotmilan in Deutschland. VOGELWELT 139: 117–128.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In: Berichte zum Vogelschutz 51: 15–42.

Landesamt für Umwelt (in Vorbereitung): Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz. Konsolidierung des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität. Mainz.

Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord (2022, Hrsg.), Obere Naturschutzbehörde: Bewirtschaftungsplanentwurf (BWP-2014-05-N), Teil A: Grundlagen. VSG 6304-401 „Saargau Bilzingen / Fisch“; zuletzt bearbeitet: 17.01.2022. 17 Seiten. Koblenz.

VSW [Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland] & LUWG [Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz] (2012), bearbeitet von Richarz, K., Hormann, M., Werner, M., Simon, L. & T. Wolf: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten. 147 S. Mainz.

Wulfert, K. & Schöne-Warnefeld, J. (2021, Hrsg.: Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende): Dichtezentrenkonzepte - Fachliche Herleitung sowie Umsetzung in den Ländern. - online verfügbar unter <https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/dichtezentrenkonzepte-fachliche-herleitung-sowie-umsetzung-in-den-laendern/>. Zuletzt geprüft: 26.10.2023.

Wulfert, K., Vaut, L., Köstermeyer, H., Blew, J. & M. Lau (2023a): Artenschutz und Windenergieausbau. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung. Erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“ - Handout zum Bund/Länder-Workshop am 21.04.2023. 2. Fassung vom 13.07.2023. 22 Seiten.

Wulfert, K., Vaut, L., Köstermeyer, H., Blew, J. & M. Lau (2023b): Artenschutz und Windenergieausbau. Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA in Windenergiegebieten, die den Voraussetzungen des § 6 WindBG entsprechen. Erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“ – Handout zum Bund/Länder-Workshop am 06.07.2023. 2. Fassung vom 21.09.2023. 29 Seiten.

# ANHANG

## **Schutz- und Minderungsmaßnahmen in Windenergiegebieten**

Unter Minderungsmaßnahmen sind im Sinne der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sowohl die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen (inkl. der mit \* gekennzeichneten Standard-Schutzmaßnahmen) als auch die weiteren Schutzmaßnahmen zu verstehen. Gemäß Wulfert et al. (2023b) sind Standard-Schutzmaßnahmen – unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten – zur wirksamen Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen geeignet.

### **i) Schutzmaßnahmen (gem. Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) für kollisionsgefährdete Brutvogelarten**

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt:

#### **V 1 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)**

Erläuterung (nach Abschnitt 2 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG): Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten. Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle kollisionsgefährdeten Arten der Tabelle in Abschnitt 1 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wirksam wirksam.

#### **V 2 - Antikollisionssysteme**

Erläuterung (nach Abschnitt 2 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG): Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.

#### **V 3 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen**

Erläuterung (nach Abschnitt 2 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG): Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflü-

gens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Durch die Abschaltung von Windenergieanlagen während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.

#### **V 4 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten**

Erläuterung (nach Abschnitt 2 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG): Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.

#### **V 5 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich**

Erläuterung (nach Abschnitt 2 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG): Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.

#### **V 6 - Phänologiebedingte Abschaltung**

Erläuterung (nach Abschnitt 2 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG): Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden. Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.

## **ii) Minderungsmaßnahmen für Fledermausarten**

### **V 1 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)**

Auswahl und Verlagerung geeigneter und konfliktarmer Standorte unter vollumfänglicher Berücksichtigung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (siehe oben). Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen oder durch die Nicht-Inanspruchnahme von Flächen in essentiellen Nahrungshabitaten. Die Maßnahme dient zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen und über dies hinaus der Verminderung des Umfangs von weiteren Schutzmaßnahmen.

### **V 7 - Abstandsempfehlung zum Kronendach**

Abstandsempfehlung zwischen Kronendach und (unterer) Rotorspitze von mindestens 50 m zur Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten

### **V 8 - Vermeidung der Beeinträchtigung baumhöhlenwohnender Arten (Besatz- und Quartierbaumkontrolle vor Fällung, Baufeldinspektion)\***

Sind von der Genehmigung zur Errichtung von WEA potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen im Baubereich betroffen, sind diese – zur Minderung von baubedingten Individuenverlusten durch die Fällung der Bäume – vor Beginn der Rodungen mittels Inaugenscheinnahme (z. B. Baumhöhlen mittels Endoskopie) und ggf. anderen Methoden (Hubsteiger, Baumkletterer etc.) auf Besatz überprüft werden, um Tötungen zu vermeiden. Die Kontrolle wird in der Regel im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchgeführt.

### **V 9 - Fledermausschutz durch temporäre Abschaltungen (Abschaltalgorithmus)\***

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die pauschale temporäre Betriebszeiteinschränkung in Phasen hoher Fledermausflugaktivität (im Rotorbereich) die geeignete Maßnahme zur Vermeidung des signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für schlaggefährdete Arten. Auf Wunsch des Vorhabenträgers kann, nach Inbetriebnahme der WEA, durch eine zweijährige akustische Untersuchung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe – das sogenannte Gondelmonitoring – die Betroffenheit relevanter Arten ermittelt und so die Abschaltungen standortspezifisch und parametergestützt angepasst werden. Die Durchführung des Gondelmonitorings wird dringend empfohlen.

## **iii) Weitere artenschutzfachliche Minderungsmaßnahmen (Vögel, Fledermäuse)**

### **V 10 - Bauzeitenbeschränkung (Vermeidung von Beeinträchtigung baumbewohnender Arten sowie von Brutvögeln des Offenlandes)\***

Zur Verhinderung von baubedingten Individuenverlusten haben die Fällungen der Bäume vor Beginn der Reproduktionsphase baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten (vor 01. März) bzw. nach Ende der Fortpflanzungszeit (ab 01. Oktober) zu erfolgen. Darüber

hinaus bestehende Gefährdungen können in Kombination mit der Maßnahme V 8 gemindert werden (Besatz- und Quartierbaumkontrolle vor Fällung). Die Bauzeitenbegrenzung, dh. Die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung erfasst auch das Abschieben von Offenland.

### **V 11 – Abstandsempfehlungen**

Im Hinblick auf die Minderung des Eintritts von Verbotstatbeständen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten, störungsempfindliche Rastvogelarten sowie waldbewohnender Fledermausarten ist die Einhaltung von Mindestabständen zu empfehlen, z. B.

- die Einhaltung des Nahbereichs (gem. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) für kollisionsgefährdete Brutvogelarten,
- Mindestabstände zu Quartierbaumkomplexen und essentiellen Nahrungshabitaten von Waldfledermausarten oder
- eine über die Einhaltung von Abständen von WEA zur regelnde Sicherstellung störungsarmer Rastplätze und Anflugkorridore von windenergiesensible Rastvogelarten.

### **V 12 – Vergrämung von Brutvögeln des Offenlandes (in der Zeit zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn)\***

Bis zum Baubeginn dürfen auf dem freigeräumten Baufeld keine als Nistplatz geeigneten Habitatstrukturen entstehen.

### **V 13 – Habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen**

Allgemeine und weitere Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes, zu denen –in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG – auch habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen gezählt werden können und zur Minderung ggf. verbotsauslösender Handlungen führen, jedoch nicht die strengen zeitlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen erfüllen müssen. Die Maßnahmen müssen CEF-Maßnahmen in der Praxis regelmäßig angewandt werden und daher fachwissenschaftlich etabliert sind.



# ANLAGE 1

---

Begleitschreiben,  
Fachbeitrag Artenschutz  
und weitere Hinweise zum  
Naturschutz bei der Planung  
von Windenergiegebieten in  
Rheinland-Pfalz

# BEGLEITSCHREIBEN

|   |    |
|---|----|
| 1. Vorwort.....   | 2  |
| 2. Einleitung.....  | 4  |
| 3. Rechtlicher Rahmen .....   | 5  |
| 3.1. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände.....  | 6  |
| 3.2. Änderungen im Artenschutzrecht und § 2 EEG .....   | 7  |
| 3.3. EU-Notfallverordnung.....  | 8  |
| 3.4. Ausblick auf die novellierte RED II .....  | 9  |
| 4. Einordnung und Konsequenzen des Fachbeitrag Artenschutz für die<br>Raumordnungsplanung ..... | 10 |

## 1. Vorwort

Derzeit befinden wir uns in einer gesetzlichen Umbruchssituation und damit einem Paradigmenwechsel bezüglich der Beachtung des Artenschutzrechtes in den Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen, und somit zwangsläufig auch bei der Festsetzung von Windenergiegebieten<sup>1</sup> in Raumordnungs- oder Bauleitplänen.

Verordnungen des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gemäß der neuen § 8 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG)<sup>2</sup> und § 9a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)<sup>3</sup> zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen bzw. Bauleitplänen liegen bislang nicht vor.

Gleichzeitig müssen die Ausbauziele des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)<sup>4</sup> durch die Raumplanung sowie ggf. ergänzend die Bauleitplanung erfüllt werden; sowie perspektivisch auch die Ziele der novellierten Renewable Energy Directive (RED II)<sup>5</sup>, die am 20.11.2023 in Kraft tritt und anschließend in nationales Recht überführt werden muss.

Das MKUEM kommt daher der Bitte des Mdl und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Dialogprozess Windenergie und Artenschutz<sup>6</sup> nach und gibt fachliche Hinweise zur Einordnung und zum Umgang mit dem Fachbeitrag Artenschutz in der Planung von Windenergiegebieten.

Diese Hinweise des MKUEM stehen unter dem Vorbehalt, dass das MKUEM nicht die Auslegungshoheit / Ausgestaltungshoheit über o. g. Gesetze besitzt, sich europa- und bundesrechtliche Vorgaben stetig verändern und noch unklar ist, wie die Gerichte die Auslegung und Anwendung der Vorgaben beurteilen werden.

Die Hinweise basieren auf folgenden, derzeit öffentlich zur Verfügung stehenden Grundlagen:

---

<sup>1</sup> Gemäß § 2 WindBG Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

<sup>2</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

<sup>3</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

<sup>4</sup> Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates in der Fassung vom 18.10.2023, die am 31.10.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, abgerufen am 03.11.2023 unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L\\_202302413](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302413)

<sup>6</sup> 2021 ist der Dialogprozess zu Windkraft und Artenschutz in Rheinland-Pfalz gestartet. In diesem arbeitet das Klimaschutzministerium mit den in Rheinland-Pfalz maßgeblichen Energie- und Umweltverbänden sowie im weiteren Verlauf dem für die Raumordnung zuständigen Innenministeriums zusammen.

- Arbeitshilfe Wind-an-Land<sup>7</sup> beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, abgerufen am 26.10.2023 unter [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8)
  - Schwerpunkträume zum Artenschutz in der Windenergieplanung – Methodische Ansätze zur planerischen Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung, Geißler, G. et al. (2023), abgerufen am 26.10.2023 unter [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Natur-\\_und\\_Artenschutz/FA\\_Wind\\_bericht\\_schwerpunktraeume\\_09-2023.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Natur-_und_Artenschutz/FA_Wind_bericht_schwerpunktraeume_09-2023.pdf)
  - Fachkonzept Habitatpotentialanalyse, Teilbericht des Projekts: Standardisierung der artenschutzfachlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren Stand: 01.09.2023, erstellt im Auftrag von: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, abgerufen am 26.10.2023 unter [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/fachkonzept-habitatpotenzialanalyse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/fachkonzept-habitatpotenzialanalyse.pdf?__blob=publicationFile&v=6)
  - Handouts zu verschiedenen Bund/Länder-Workshop des BfN im Rahmen des F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“, erstellt von Katrin Wulfert, Lydia Vaut, Heiko Köstermeyer, Jan Blew, Marcus Lau, abgerufen am 26.10.2023 unter <https://www.boschpartner.de/news/erste-zwischenergebnisse-im-f-e-vorhaben-windenergieausbau-und-artenschutz-online>
- Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA in Windenergiegebieten, die den Voraussetzungen des § 6 WindBG entsprechen, 2. Fassung vom 21.09.2023
  - Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung, 2. Fassung vom 13.07.2023
  - Sicherung des Erhaltungszustands in der artenschutzrechtlichen Ausnahme, Entwurf 23.06.2023

---

<sup>7</sup> Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz)

## 2. Einleitung

„Klimaschutz und Erhalt der Biodiversität sind Herausforderungen, zu denen sich die Bundesrepublik in internationalen Verträgen weitgehend verpflichtet hat. Zur Vermeidung von Konflikten zwischen der Windenergienutzung und dem Artenschutz ist die Wahl des Standorts für Windenergieanlagen ein bedeutender Faktor. Die Standortwahl erfolgt im besten Fall auf der planerischen Ebene, indem die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial ausgewiesen werden. (...) Vor diesem Hintergrund sollte der Artenschutz bereits auf der strategischen Planungsebene eine hinreichende Berücksichtigung erfahren, um Konflikte auf den nachfolgenden Ebenen zu minimieren.“ (Geißler, G. et al. (2023), S.10)

Artenschutz und Klimaschutz müssen also zusammen gedacht werden, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf eine naturverträgliche Weise zu beschleunigen. Unter diesem Leitmotiv wurde 2021 auch der Dialogprozess Windenergie und Artenschutz in Rheinland-Pfalz gestartet. In diesem arbeitet das Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) seit 2021 abteilungsübergreifend mit den in Rheinland-Pfalz maßgeblichen Energie- und Umweltverbänden sowie seit Beginn des Jahres 2023 mit Vertretern der Abteilung Landesplanung aus dem Ministerium des Inneren und für Sport (Mdl) zusammen.

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ wurde vom Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) erstellt und durch die Teilnehmer\*innen des Dialogprozesses konstruktiv begleitet. Er gestaltet den Wechsel in der Behandlung des Artenschutzrechtes von der konkreten Betrachtung des Individuenschutzes, der noch dem naturschutzfachlichen Rahmen von 2012 (VSW & LUWG 2012) zugrunde lag, hin zu Habitatmodellen und Schwerpunkträumen/Dichtezentren als populationsbezogene Ansätze.

Auf Basis des Fachbeitrages Artenschutzes sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Dialogprozesses sich einig, dass **künftige Planungen** von Windenergiegebieten zuerst in solche Gebiete gelenkt werden sollen, die aus Sicht des Artenschutzes als konfliktarm anzusehen sind, d. h. die außerhalb der Zielkulissen des Fachbeitrag Artenschutz liegen.

Konfliktarmen Gebiete aus Sicht des Artenschutzes und des Naturschutzes, die sich als Potentialflächen für Windenergiegebiete grundsätzlich eignen (windhöfliche Gebiete größer 10 ha unter Beachtung der Kriterien des LEP IV und weiterer fachlich begründeter Abstandregelungen z. B. zu Stromtrassen und Straßen) betragen über 4 % der Landesfläche in Rheinland-Pfalz. Zu diesem Ergebnis kommt die GIS-Ana-

lyse des LfU, die ebenfalls im Rahmen des Dialogprozess Windenergie und Artenschutz erstellt wurde und dem Mdl für die geplante Potentialstudie zur Festlegung der Ausbauziele der 2. Stufe des WindBG (2,2 % der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2032) zur Verfügung gestellt wird.

Für bestehende Windenergiegebiete und solche, die zur Erreichung des 1. Ausbauziele von den Regionalen Planungsgemeinschaften bereits geplant sind, gilt diese Maßgabe vor dem Hintergrund des im Vorwort bereits angesprochenen Paradigmenwechsels, der im Folgenden noch erläutert wird, jedoch nur bedingt.

In **bestehenden Windenergiegebieten** wurden die naturschutzfachlichen Belange bereits auf Gebietsebene abgewogen, so dass das Ergebnis des Dialogprozesses und der neue Fachbeitrag Artenschutz diesen Gebieten, vorhandenen Windenergieanlagen und dem **Repowering** nicht entgegenstehen. Gleiches gilt grundsätzlich für bereits **qualifiziert geplante Windenergiegebiete**, d. h. nach Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP).

Bereits getätigte Investitionen in diese Planungen, die zum Teil bereits den Nachweis erbracht haben, dass die geplanten Gebiete mit dem Artenschutz i. S. des Individuenschutzes vereinbar sind, werden nicht infrage gestellt. Da der Fachbeitrag Artenschutz nicht auf eigene neue Kartierungen zurückgreift, sondern lediglich vorhandene Grundlagen auswertet, ist davon auszugehen, dass die jeweils betroffene Artenschutzthematik durch die Lage in Natura2000-Gebieten und in Rastgebieten sowie potentielle Konflikte mit Rotmilanvorkommen und Fledermausarten bekannt ist und in der SUP/ im Umweltbericht behandelt und in die Abwägung eingestellt wurde.

Der nun vorliegende Fachbeitrag Artenschutz gibt zudem Hinweise für wirksame und anerkannte Schutz- und Minderungsmaßnahmen, die zusätzlich in den Umweltbericht integriert werden können.

### **3. Rechtlicher Rahmen**

Im Artenschutz kam es bei der Planung von Windenergiegebieten bislang v. a. darauf an, dass keine tatsächlichen oder rechtlichen Gründe vorlagen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten auf unabsehbare Zeit entgegenstanden. Bezugspunkt war dabei der Individuenschutz, der auf planerischer Ebene nur bedingt beachtet werden kann, weil Brutplätze und Habitate naturgemäß einer Dynamik unterliegen, die nicht (immer) vorhersehbar ist.

Künftig werden aufgrund der aktuellen gesetzlichen Änderungen populationsbezogene Ansätze (Schwerpunkträume/Habitatmodelle) wie sie der Fachbeitrag Artenschutz einbringt, eine wichtige Planungsgrundlagen darstellen, da sich aufgrund ihrer Habitatsignung und bereits vorkommender Arten in ihnen sog. Quellpopulationen vorhanden sind und/oder entwickeln können, die die Population der jeweiligen Arten stabil halten und so artenschutzrechtliche Ausnahmen außerhalb dieser Gebiete erleichtern und dadurch gleichermaßen dem Ausbau der Windenergie wie auch dem Artenschutz dienen.

Um die Einordnung und Konsequenzen des Fachbeitrag Artenschutz für die Planung nachvollziehbar zu machen, wird im Folgenden zunächst der rechtliche Rahmen für die Beachtung des Artenschutzes in Genehmigung von Windenergieanlagen kurz zusammengefasst.

### **3.1. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände**

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) haben eine Reihe verschiedener Einflüsse auf Vögel, Fledermäuse sowie weitere gesetzlich geschützte Arten und deren Lebensräume. Hierbei ist zwischen bau- und anlagebedingten Auswirkungen beim Errichten der Anlagen und betriebsbedingten Auswirkungen während der Laufzeit der WEA zu unterscheiden. Diese Auswirkungen können zum Eintreten folgender Verbotstatbestände führen:

- Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Ausweisung von Windenergiegebieten an sich löst noch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Ebenso führen die mit Windenergieanlagen im Zusammenhang stehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren nicht automatisch zum Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG. Hier sind die Signifikanzschwelle und Erheblichkeit der Auswirkungen zu berücksichtigen sowie die Durchführung von Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen mit einzubeziehen. Bezogen auf das betriebsbedingte Tötungsrisiko bedeutet dies beispielsweise, dass gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verstoßen wird, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes genügt es nicht, dass im Eingriffsbereich überhaupt Tiere der fraglichen Art angetroffen werden oder einzelne Exemplare zu Tode

kommen. Erforderlich sind vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass sich das Tötungsrisiko deutlich erhöht (BVerwG, Urt. Vom 9.7.2009 – 4 C 12.07, Rn 99). Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art in der Regel nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Verbotstatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen.

Dies bedeutet, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bei der Ausweisung von Windenergiegebieten auf der Planungsebene nicht unmittelbar angewendet werden können. Dies gilt insbesondere auch für die Regelungen, die am 29. Juli 2022 über das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ in seinem artenschutzrechtlichen Teil in Kraft getreten (§§ 45b bis 45d BNatSchG) sind und bundeseinheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorsehen. (s. auch Anlage 2)

### **3.2. Änderungen im Artenschutzrecht und § 2 EEG**

Mit in Kraft treten des novellierte BNatSchG am 29. Juli 2022 haben sich die Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung in der Genehmigung von Windenergieanlagen deutlich verändert.

Der Untersuchungsrahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten wurde durch die nun gesetzlich vorgegebenen bundeseinheitlichen Standards zur Prüfung der Signifikanz des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Brutvögeln eingeschränkt. Die Möglichkeit mittels fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen unterhalb der Signifikanzschwelle zu bleiben wurde erhöht, und die Fälle einer ausnahmsweisen Zulassung – auch wenn die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen aufgrund der wirtschaftlichen Zumutbarkeitsschwelle nicht in Gänze umzusetzen sind – erweitert sowie die Möglichkeit eingeführt, unter bestimmten Bedingungen statt realer Ausgleichsmaßnahmen Ausgleichszahlungen zu leisten. „Wird im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 und 9 BNatSchG erteilt, dann hat zukünftig regelmäßig eine Zahlung in ein Artenhilfsprogramm zu erfolgen.“ (Geißler, G. et al. (2023), S.15) Die Gelder, die über die Ausgleichszahlungen in die nationalen Artenhilfsprogramme des Bundes fließen sind gemäß § 45d Abs. 2 BNatSchG für Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten zu verwenden. **Die Kulissen des Fachbeitrag Artenschutz unterstützen dabei, Gebiete zu identifizieren in denen die Gelder zielgerichtet und sinnvoll verausgabt werden können.**

Das „überragende öffentliche Interesse“ im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen in 45b Abs. 8 Satz 1 sowie generell für Erneuerbare Energien in § 2

Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) führt letztlich dazu, dass das Artenschutzrecht nur noch in wenigen Fällen zu einer Versagung der Genehmigung von Windenergieanlagen führen wird. Genannt werden in der Gesetzesbegründung für die aktuelle Situation Arten der Roten Listen des Bundes sowie der Länder mit ihren Angaben zu Bestandstrends, wobei sowohl die Vorwarnlisten als auch die Trendangaben aus dem nationalen Vogelschutzbericht erfasst sind. (vgl. dazu auch Anlage 2 sowie Wulfert et. al. 23.06.2023, S. 3.) Die Ausnahmen nach den gesetzlichen Regeln (s. Anlage 2) müssen dabei von den Naturschutzbehörden zugelassen werden.

Da bis zur Erreichung des Flächenbeitragswert gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz von 2, 2 % der Landesfläche von Rheinland-Pfalz für Anlagen innerhalb eines Windenergiegebietes Standortalternativen außerhalb dieses Windenergiegebietes i. d. R. nicht zumutbar sind, wird es auch hier vermehrt zu Ausgleichszahlungen kommen.

Hier kann die Planung ansetzen, da die Alternativenprüfung in der SUP / dem Umweltbericht zu regionalen Raumordnungsplänen weiter gefasst ist (Gültigkeitsbereich des Planes) und sollte vor dem Hintergrund, dass auf Landesebene ausreichend konfliktarme Flächen als Potentialgebiete für die Nutzung von Windenergie identifiziert wurden, auch genutzt werden, um den naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern. Durch die Beachtung der Zielkulissen des Fachbeitrag Artenschutz kann die Erforderlichkeit der Erteilung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

### **3.3. EU-Notfallverordnung**

Die EU-Notfallverordnung wurde mit § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)<sup>8</sup> in nationales Recht überführt. Demnach kann in Windenergiegebieten bei der Antragstellung von Windenergieanlagen bis zum 30. Juni 2024 außerhalb von Natura2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden, sofern bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebietes eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt worden ist. Dies gilt unabhängig von der Prüfungstiefe der SUP und unabhängig davon wie intensiv der Artenschutz bei Planausweisung betrachtet wurde. Die in vielen Gerichtsurteilen bestätigte Praxis der Abschichtung auf die Genehmigungsebene läuft in diesen Fällen weitgehend ins Leere. Lediglich in Bezug auf geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von kollisionsgefährdeten Fledermäusen bedarf es einer zweijährigen akustischen

---

<sup>8</sup> Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich zur Anpassung der Abregelung.  
(§ 6 Abs.1 Satz 4 WindBG)

Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene kann allerdings nicht auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung vorverlagert werden. (Fachkommission Städtebau und Ausschuss Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023) „Die Übertragung des in der Genehmigungspraxis geforderten artenschutzrechtlichen Individuenschutzes auf die Planungsebene stellt sich als nicht praktikabel heraus, weshalb eine populationsbezogene Prüfung über die Ausweisung von Schwerpunkträumen/Dichtezentren in der politischen und fachlichen Debatte als ein zielführender Ansatz behandelt wird (Wegner 2021; Wagner 2022; KNE 2021a). So forderten u. a. die großen deutschen Umweltverbände in einem gemeinsamen Thesenpapier vom 30. Januar 2020 den Schutz windenergiesensibler Arten über die Beachtung von Dichtezentren auf der Ebene der Regionalplanung (DNR et al., 2020). Auch die Umweltministerkonferenz (UMK, 2020a) sieht in der Ausweisung von Dichtezentren einen flächenbezogenen Ansatz, mit dem auf planerischer Ebene ein angemessener Schutz erreicht werden kann.“ (Geißler, G. et al. (2023), S. 12)

### **3.4. Ausblick auf die novellierte RED II**

Die Regelungen der EU-Notfallverordnung und des WindBG werden absehbar von der novellierten RED II abgelöst, die am 20.11.2023 in Kraft tritt und anschließend in nationales Recht umgesetzt werden muss. Sie enthält u. a. auch Regelungen für sogenannte Beschleunigungsgebiete mit besonders kurzen und vereinfachten Genehmigungsverfahren, die dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien dienen sollen und in denen weitestgehend auf weitere Prüfungen in der Genehmigung von Windenergieanlagen verzichtet werden kann (neben der UVP, Artenschutzprüfung auch auf eine FFH-VP, sofern auf Planungsebene eine SUP, ggf. eine FFH-VP sowie die Festlegung von Minderungsmaßnahmen erfolgt ist).

Es ist nicht absehbar welche Regelungen der Bund zur Anerkennung bzw. zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten treffen wird, es ist aber bereits in der Richtlinie festgelegt, dass Windenergiegebiete in Natura 2000-Gebieten, Gebieten die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, sowie ausgewiesene Vogelzugrouten nicht zu Beschleunigungsgebieten erklärt und in Natura 2000-Gebieten, Gebieten die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptzugrouten und in anderen Gebieten, die u. a. auf Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelt wurden,

grundsätzlich keine Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden dürfen. (Art. 15c RED II)

#### **4. Einordnung und Konsequenzen des Fachbeitrag Artenschutz für die Raumordnungsplanung**

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Leitvorstellung dabei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. (s. § 2 ROG)

Eine wesentliche Abwägungsgrundlage aus Sicht von Natur und Umwelt ist der Umweltbericht, der die Ergebnisse der SUP festhält und gesonderter Bestandteil der Begründung des Raumordnungsplanes ist. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete einzubringen und soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können eine Verträglichkeitsprüfung zu erstellen. (s. § 6a LplG)

Die Gesetzgebung auf europäischer und nationaler Ebene lässt einen Systemwechsel / Wandel im Artenschutzrecht in Bezug auf Erneuerbare Energien und insbesondere auch auf Windenergieanlagen erkennen.

In Windenergiegebieten wird der Artenschutz der Anlagengenehmigung in den meisten Fällen nicht mehr entgegenstehen. So ist z. B. die Alternativenprüfung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb von Windenergiegebieten derzeit i. d. R. auf das jeweilige Windenergiegebiet begrenzt, während der Bezugsraum auf der vorbereitenden Planungsebene deutlich weiter gefasst ist.

Für die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sind die Zielsetzungen – in diesem Fall die Ausbauziele des WindBG – und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans – d. h. die jeweilige Region – Bezugsgröße. Daraus ergibt sich für die SUP/den Umweltbericht, dass die Alternativenprüfung an Bedeutung gewinnt, um das hohe Umweltschutzniveau und eine wirksame Umweltvorsorge zu erreichen, wie sie das UVPG beabsichtigt. Statt artenschutzrechtliche Fragen primär auf die Genehmigungsebene abzuschichten, kann die Regionalplanung auf Grundlage des Fachbeitrag Artenschutz künftig Windenergiegebiete in aus Artenschutzsicht konfliktarme Gebiete lenken und so den naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien fördern. Mit über 4 % Potentialfläche steht auf Landesfläche dazu ausreichend Raum zur Verfügung.

Der Fachbeitrag Artenschutz bietet dazu eine fundierte Grundlage. Er wurde nicht auf Basis von Einzelnachweisen (Individuenschutz) erstellt, sondern folgt einem populationsbezogenen Ansatz, bei dem der Erhalt einer lebensfähigen Population (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) bzw. der Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten eine aus fachlicher Sicht hervorzuhebende Bedeutung zukommt. Der Fachbeitrag hat auf Basis des Populationsschutzes Schwerpunkträume identifiziert, die beständiger sind als Einzelnachweise.

Er dient darüber hinaus der Naturschutzverwaltung als Grundlage zur Identifizierung von Gebieten, in die Ausgleichszahlungen über die nationalen Artenhilfsprogramme oder auch andere Förderprogramme für die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten gelenkt werden können.

Der Fachbeitrag Artenschutz unterscheidet 2 Zielflächenkategorien:

Artenschutzfachliche Zielflächen (Kategorie I) sehr hohe Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten

- Vogelschutzgebiete mit windenergiesensiblen Zielvogelarten
- Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten und mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen
- landesweit bedeutende Brut- und Zugvogel-Rastgebiete windenergiesensibler Arten, gesamt

Artenschutzfachliche Zielflächen (Kategorie II) hohe Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten

- Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Waldfledermäuse,
- Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger et al. 2019) generiert

In Bezug auf die Flächen der Kategorie I ist für Natura2000-Gebiete (FFH/Vogelschutz) folgendes festzuhalten:

Die Regelungen in § 6 WindBG, dass in ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG, eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist, sind für Natura 2000-Gebiete nicht erfüllt. Zudem sind Natura 2000-Gebiete gem. Art. 15c der geänderten Erneuerbare-Energien-

Richtlinie (RED III) von der Möglichkeit einer Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und damit verbundener Vereinfachungen und artenschutzrechtlicher Erleichterungen ausgeschlossen.

Für die landesweit bedeutenden Rastgebiete störungsempfindlicher Rastvogelarten (Gänse, Agrar-Limikolen) außerhalb der Natura2000-Gebiete sei darauf verwiesen, dass Kiebitz und Goldregenpfeifer europaweit einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen und daher eine Ausnahme ggf. nicht erteilt werden kann. Dies bedeutet, dass Schutzmaßnahmen und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie anderenorts gleichwertige und störungsarme Gebiete gefunden werden müssen, wenn in diesen Gebieten Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden sollen.

In Bezug auf die Flächen der Kategorie II (hohe Bedeutung für den Schutz wind-energiesensibler Arten) ist für das Habitatmodell Rotmilan festzuhalten, dass artenschutzrechtlich geeignete Vermeidungs- und wirksame Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen sind, sollten in diesen Gebieten Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden. Für das Habitatmodell Waldfledermäuse gilt, dass es ggf. zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Quartieren) von Waldfledermäusen oder ihrer im räumlichen und ökologischen Verbund stehenden essentiellen Jagdlebensräume kommt und eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich wird, die in Abhängigkeit vom Status der jeweils betroffenen Art ggf. nicht erteilt werden kann. Sollte durch eine entsprechende Prüfung festgestellt werden, dass keine Quartiere betroffen sind, ist auch kein Konflikt zu erwarten.



# FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ FÜR DIE PLANUNG VON WIND- ENERGIEGEBIETEN IN RHEIN- LAND-PFALZ

---

**Schwerpunkträume für den Artenschutz**  
(windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten)

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz  
Telefon: 06131/6033-0

[www.lfu.rlp.de](http://www.lfu.rlp.de)

### **Auftraggeber**

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM)**

**Bearbeitung:** Landesamt für Umwelt  
Referat 44 – Daten zur Natur, DV-Fachanwendungen Naturschutz  
Referat 45 – Kompetenzzentrum für Staatlichen Vogelschutz und Artenvielfalt in der Energiewende (KSVAE)

**Stand:** November 2023

# INHALTSVERZEICHNIS

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>1</b>   | <b>Einleitung</b>   | <b>1</b>  |
| <b>2</b>   | <b>Fachliche und methodische Grundlagen</b>   | <b>2</b>  |
| <b>2.1</b> | <b>Artenauswahl windenergierelevanter Arten</b>   | <b>2</b>  |
| <b>2.2</b> | <b>Weitere planungsrelevante Arten</b>  | <b>4</b>  |
| <b>2.3</b> | <b>Rechtliche Einordnung und methodisches Vorgehen</b>  | <b>5</b>  |
| <b>2.4</b> | <b>Abgrenzung von Schwerpunkträumen</b>   | <b>6</b>  |
| <b>3</b>   | <b>Kategorisierung und Bedeutung der artenschutzfachlichen Zielflächen (Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten)</b>                                   | <b>8</b>  |
| <b>3.1</b> | <b>Kategorie I</b>  | <b>8</b>  |
| 3.1.1      | Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten   | 8         |
| 3.1.2      | Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen  | 8         |
| 3.1.3      | Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten  | 9         |
| <b>3.2</b> | <b>Kategorie II</b>   | <b>10</b> |
| 3.2.1      | Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell für Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus) | 10        |
| 3.2.2      | Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger et al. 2019) generiert                                  | 10        |
| <b>3.3</b> | <b>Schwerpunkträume (Kategorie I und II) und ihre Eignung als artenschutzfachliche Zielflächen</b>  | <b>11</b> |
| <b>4</b>   | <b>Naturschutzfachliche Empfehlungen für die Regionalplanung im Hinblick auf die artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie I und II</b>                         | <b>12</b> |
| <b>4.1</b> | <b>Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten (Kat. I)</b>   | <b>13</b> |
| 4.1.1      | Fachliche Hinweise  | 13        |
| 4.1.2      | Wirksame Schutzmaßnahmen  | 13        |
| <b>4.2</b> | <b>Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen (Kat. I)</b>                                  | <b>14</b> |
| 4.2.1      | Fachliche Hinweise  | 14        |
| 4.2.2      | Wirksame Schutzmaßnahmen  | 14        |
| <b>4.3</b> | <b>Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (Kat. I)</b>  | <b>15</b> |
| 4.3.1      | Fachliche Hinweise  | 15        |
| 4.3.2      | Wirksame Schutzmaßnahmen  | 16        |

|            |   |           |
|------------|---|-----------|
| <b>4.4</b> | <b>Waldflächen mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (Kat. II)</b>   | <b>16</b> |
| 4.4.1      | Fachliche Hinweise  | 16        |
| 4.4.2      | Wirksame Schutzmaßnahmen  | 17        |
| <b>4.5</b> | <b>Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume) (Kat. II)</b>  | <b>17</b> |
| 4.5.1      | Fachliche Hinweise  | 17        |
| 4.5.2      | Wirksame Schutzmaßnahmen  | 18        |
| <b>5</b>   | <b>Dokumentation Geofachdaten</b>   | <b>19</b> |
|            | <b>Glossar, Abkürzungsverzeichnis</b>   | <b>24</b> |
|            | <b>Verzeichnis der verwendeten Quellen</b>  | <b>26</b> |
|            | <b>Anhang</b>   | <b>28</b> |
|            | <b>Schutz- und Minderungsmaßnahmen in Windenergiegebieten</b>   | <b>28</b> |
| i)         | <b>Schutzmaßnahmen (gem. Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) für kollisionsgefährdete Brutvogelarten</b> | <b>28</b> |
| ii)        | <b>Minderungsmaßnahmen für Fledermausarten</b>  | <b>30</b> |
| iii)       | <b>Weitere artenschutzfachliche Minderungsmaßnahmen (Vögel, Fledermäuse)</b>  | <b>30</b> |

# 1 EINLEITUNG

Der vorliegende „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ wurde vom Landesamt für Umwelt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität (MKUEM) erstellt. Die Grundlagenermittlung berücksichtigt den aktuellen Wechsel in der Behandlung des Artenschutzes von der konkreten Betrachtung des Individuenschutzes, der noch dem naturschutzfachlichen Rahmen von 2012 (VSW & LUWG 2012) zugrunde lag, hin zu Habitatmodellen und Schwerpunkt-räumen/Dichtezentren als populationsbezogene Ansätze.

# 2 FACHLICHE UND METHODISCHE GRUNDLAGEN

## 2.1 Artenauswahl windenergierrelevanter Arten

Die Identifizierung von Gebieten mit sehr hoher und hoher artenschutzfachlichen Bedeutung (Schwerpunktvorkommen) wurde anhand der besonders relevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse vorgenommen.

Bei den **Fledermäusen** wurden dazu Arten ausgewählt, die im Hinblick auf die Anlage und den Betrieb von WEA (im Wald) als kollisionsgefährdet (k) und störungsempfindlich (s) gelten sowie durch Beeinträchtigungen oder Verluste (q) von Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Quartiere) und der im räumlich-funktionalen Verbund stehenden essentiellen Nahrungshabitat gefährdet (q) werden können.

Aufgrund der Regelung, dass auch in Windenergiegebieten die Abschaltung von WEA zum Schutz von kollisionsgefährdeten Fledermausarten der Zumutbarkeitsschwelle unterliegt, wurden auch kollisionsgefährdete Fledermausarten einbezogen.

Es wurden folgende **windenergiesensible Fledermausarten** berücksichtigt:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) s, q
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) k, s
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) k
- Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*) s, q
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*) s, q
- Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*) s, q
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) s, q
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) s
- Mausohr (*Myotis myotis*) q
- Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) q
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) s, q
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) k, s, q
- Abendsegler (*Nyctalus noctula*) k, s, q
- Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) k, q
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) k, q
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) k, q
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) k, q
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) s, q
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) s
- Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) s
- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) s
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) k

Für die genannten Arten wurden für die vorgelagerte Planungsebene geeignete Schwerpunkträume identifiziert, die im vorgelegten artenschutzfachlichen Beitrag als Flächen der Kategorie I und II berücksichtigt sind (siehe Kapitel 3). Dies sind:

- Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen  
(Kategorie I - Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten)
- Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstruktur-basiertes Habitatmodell für Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus)  
(Kategorie II - Zielflächen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten)

Es wurden folgende **windenergiesensible Vogelarten** berücksichtigt:

Kollisionsgefährdete Arten gemäß Anl. 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Uhu (*Bubo bubo*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Gegenüber WEA als störungsempfindlich (oder eingeschränkt störungsempfindlich) geltende Brutvogelarten:

- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Wiedehopf (*Upupa epos*)
- (Schwarzstorch *Ciconia nigra*)

Gegenüber WEA als störungsempfindlich geltende Rastvogelarten:

- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
- Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)
- Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)

Für die genannten Arten wurden für die vorgelagerte Planungsebene geeignete Schwerpunkträume identifiziert, die im vorgelegten artenschutzfachlichen Beitrag als Flächen der Kategorie I und II berücksichtigt sind (siehe Kapitel 3). Dies sind:

- Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten
- Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (beides Kategorie I - Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten)
- Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger et al. 2019) generiert (Kategorie II - Zielflächen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten)

## 2.2 Weitere planungsrelevante Arten

Für die Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen auf der vorgelagerten Planungsebene für weitere Arten, die für die Planung von Windenergiegebieten zu beachten sind, in der Regel keine adäquaten Datengrundlagen vor.

Für die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf der vorgelagerten Planungsebene sind grundsätzlich sämtliche **Arten nach Anhang IV FFH-RL** sowie nach **Art. 1 VS-RL** sämtliche Vogelarten zu betrachten, auch wenn diese zunächst einer Ausweisung von Windenergiegebieten im Regelfall nicht entgegenstehen. Dies bedeutet, dass von kleinflächigen Vorkommen dieser Arten kein „Planungsausschluss“ für Vorranggebiete und Sonderbauflächenflächen Windenergie ausgeht. Dennoch sind die Arten und deren Vorkommen in der SUP / Umweltbericht zu betrachten, die insbesondere folgendem Kriterium entsprechen:

- Arten mit einer disjunkten Verbreitung und/oder mit sehr spezifischen Habitatansprüche können in der Regionalplanung als prüferelevante Arten zu betrachten sein. Dies gilt am Beispiel des Feldhamsters oder des Wiedehopfs insbesondere für solche Arten mit kleinräumiger Verbreitung, gefährdeten Einzelvorkommen, stark rückläufigen Bestandstrands oder schlechten Erhaltungszuständen.

Für diese Arten ist von einer erhöhten artenschutzrechtlichen Konfliktschwere im Falle einer Ausweisung von Windenergiegebieten auszugehen. Aufgrund der nicht flächendeckend vorhandenen Artdaten ist die Prüfung auf Ebene der einzelnen Windenergiegebiete vorzunehmen. Die dazu erforderliche Datenrecherche ist mittels der vom Land bereitgestellten Artdaten-Informationssysteme und weiterer fachlich anerkannter Quellen vorzunehmen:

- ARTeFAKT (<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>)
- Artdatenportal (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>)
- LANIS – FT/FP Artennachweis (Tiere/Pflanzen) ([https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/))
- ArtenFinder (ArtenAnalyse-Modul) (<https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>)
- [www.ornitho.de](http://www.ornitho.de) - webbasiertes avifaunistisches Datenportal des DDA zur Sammlung und Bereitstellung von ornithologischen Beobachtungen für wissenschaftliche und naturschutzfachliche Auswertungen

Darüber hinaus ist – im Falle eines Vorkommens – zu betrachten, ob eine Betroffenheit dieser Arten und das Risiko des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch artspezifisch anerkannte Schutz- und Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann.

### 2.3 Rechtliche Einordnung und methodisches Vorgehen

Die aktuellen rechtlichen Anforderungen an die Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen (Wulfert et al. 2023a):

- Aus rechtlicher Sicht dürfen keine unüberwindbaren Hindernisse durch Verstöße gegen das Artenschutzrecht drohen, so dass die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf der planerischen Ebene in der Regel mit dem Fokus auf die Ausnahmefähigkeit von Windenergieanlagen auf der Ebene der Genehmigung erfolgt.
- Für die Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände liegen in der Regel keine geeigneten und aktuellen Datengrundlagen vor (keine flächendeckenden Daten zu planungsrelevanten Vogelarten und Anhang IV-Arten).
- Vorhersagen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf Ebene der Planung lassen sich aufgrund der Veränderlichkeit von Arten- und Brutvorkommen über die Zeit sowie der unterschiedlichen Zeitpunkte der Planung und der Genehmigung nur schwer auf die Ebene der Genehmigung übertragen.“

Das Beschränken der Flächenauswahl aufgrund z. B. variabler Brutplätze windenergiesensibler Brutvogelarten erweist sich in der Praxis meist als unzuverlässig, zumal die Umsetzung in der Regel durch eine Berücksichtigung von Schutzabständen und Abstandsempfehlungen zu Einzelvorkommen erfolgt(e). In Anbetracht von saisonalen und natürlich bedingten Fluktuationen von Brutplatzsituationen (u. a. aufgrund Dynamik des Brutgeschehens, umweltbedingter Areal- und Habitatveränderungen) sollte vermieden werden, dass derartige Festlegungen zur Nichtumsetzbarkeit von Projekten in den für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen (Windenergiegebiete) führen.

Die Abgrenzung von Schwerpunkträumen von Arten, die an bestimmte Habitatstrukturen und Landschaftselemente eng gebunden sind, sowohl im Hinblick auf die zeitliche als auch räumliche Betrachtungsebene sind nachweislich konstanter als die Berücksichtigung von Schutzabständen und Abstandsempfehlungen zu Einzelvorkommen (Wulfert et al. 2023a). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Schwerpunkträume und -vorkommen Gebiete darstellen, die aufgrund artspezifisch geeigneter Habitatausstattungen überdurchschnittlich hohe Siedlungsdichten und in der Regel auch überdurchschnittliche Reproduktionsraten aufweisen. Dadurch, dass – im Falle günstiger Erhaltungszustände – von einer hohen Fortpflanzungsrate in diesen Gebieten grundsätzlich auszugehen ist, beherbergen sie die Überschuss- und Spenderpopulationen, die für den Erhalt und die Entwicklung benachteiligter Populationen und Räume besonders schutzwürdig sind. Somit sind Dichtezentren und Schwerpunkträumen – bezogen auf den Erhalt einer Population – eine landesweit sehr hohe bzw. hohe Bedeutung zuzuordnen. Die Lenkung von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen in diese Räume sind den betroffenen Populationen förderlich, sofern dies mit den artspezifischen Habitatpotenzialen und –ressourcen im Gebiet vereinbar ist.

Geißler et al. (2023) zeigen auf, dass – sofern die Schwerpunkträume den gesetzlichen Flächenzielen nicht entgegenstehen – eine hohe Akzeptanz für die Berücksichtigung von Schwerpunktvorkommen (Dichtezentren) auf der planerischen Ebene (insbesondere Regionalplanung) besteht und dieser Ansatz eine populationsbezogene und verhältnismäßige Prüfung für den Schutz windenergiesensibler Arten ermöglicht.

Zusammenfassend ergeben sich durch eine auf Fachkriterien und anerkannten wissenschaftlichen Methoden gestützte Auswahl von artenschutzfachlich bedeutsamen Schwerpunkträumen wesentliche Vorteile für die vorgelagerten Planungsebenen und in Bezug auf die Festlegung von konfliktarmen Vorranggebieten (Regionalplanung) bzw. Sonderbauflächen (kommunale Ebene) für die Windenergienutzung, unter anderem:

- Schwerpunktvorkommen sind zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange auf der übergeordneten Planungsebene ausreichend,
- Schwerpunkträume zeigen Räume mit einem höheren artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial und für Schutzmaßnahmen auf (im Hinblick auf die Genehmigungsebene),
- die Auswahl von Schwerpunkträumen anhand weniger windkraftsensibler Zielarten führt zur Überlappung und infolge dessen zur Minimierung von Restriktionsflächen
- Schwerpunkträume, die dem Schutz der Populationen auf planerischer Ebene dienen, können eine Voraussetzung für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen sein (Wahrung des Erhaltungszustandes, Nachweis der Alternativenlosigkeit),
- höhere räumliche Stetigkeit von Schwerpunkträumen (im Gegensatz zu Einzelvorkommen) im Hinblick auf die planerische Abwägung und zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsvorhaben.

## 2.4 Abgrenzung von Schwerpunkträumen

Die Ermittlung von Schwerpunktvorkommen ist an die Erfüllung anerkannter und standardisierter Fachkriterien gebunden. Dazu gelten insbesondere Brutplatz- und Siedlungsdichten, Kerndichte- und Bestandsschätzungen auf Grundlage von repräsentativen Erfassungen (beides insbesondere bei Vögeln) sowie Habitatmodellierungen als die in der Praxis regelmäßig verwendeten und anerkannten Methoden (Geißler et al. 2023, Wulfert & Schöne-Warnefeld 2021). Die Abgrenzungen sind ferner an Schwellenwerte (im Falle von Schwerpunkt-/Dichtezentren) sowie an das Vorkommen geeigneter Habitat- und Lebensraumstrukturen (u. a. aus Fernerkundungsdaten) in Kombination mit einer repräsentativ geeigneten, hohen Anzahl erfasster Referenzvorkommen der Zielarten und ihres Habitatpotenzials (im Falle von Habitatmodellierungen) gebunden. Bestehende Natura 2000-Gebiete können per se als Schwerpunkträume bezeichnet werden, da im Rahmen ihrer Ausweisung die Anforderung bestand, die flächen- und zahlenmäßig geeignetsten Gebiete für die wertgebenden Zielarten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie anhand von Fachkriterien auszuwählen.

Zum Verständnis von Habitatmodellen und der Frage inwieweit diese sich zur Ermittlung von Schwerpunkträumen eignen, sollen im Folgenden und angesichts der sprachlichen Nähe zu Habitatpotenzialanalysen nähere Erläuterungen erfolgen. Habitatmodellierungen

beschreiben die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens einer relevanten Art anhand der ermittelten Lebensraumeignung. Die Habitatmodellierung stellt eine wissenschaftlich anerkannte Methode dar, die angesichts der stetig steigenden Datenvalidität und -verfügbarkeit (u. a. infolge Digitalisierung, leistungsstärkere GIS, spezifische Landnutzungs- und Fernerkundungsdaten) auch für die Planungsebene zunehmend Anwendung findet (Geißler et al. 2023, FA Wind 2023). Allerdings setzt sie voraus, dass zunächst maßgebliche Bedingungen erfüllt sind, u.a.:

- gut definierbare artspezifische Habitat-Parameter,
- die betrachtete Art erfüllt die Annahme, dass besonders geeignete Lebensräume und deren überdurchschnittliche Nutzung positiv korrelieren,
- ein qualitativ und quantitativ ausreichend repräsentativer Datenstand (Bestands- und Verbreitungsdaten) als Grundlage, beispielsweise konkrete, d.h. hinreichend genaue verortete Standorte von Niststätten (Vögel) oder Wochenstuben-Quartieren (Fledermäuse).

Geißler et al. (2023) leiten daraus ab, dass „... der Ansatz der Habitatmodellierung zum einen dafür geeignet ist, die besten Habitate flächendeckend zu identifizieren, insbesondere für Arten, deren Verbreitung eine hohe Abhängigkeit von den Habitateigenschaften hat. Zum anderen können über die flächendeckende Einstufung der Habitat-Eignung Bereiche identifiziert werden, die sich besonders gut für Artenhilfsmaßnahmen eignen.“

# 3 KATEGORISIERUNG UND BEDEUTUNG DER ARTENSCHUTZFACHLICHEN ZIELFLÄCHEN (SCHWERPUNKTRÄUME ZUM SCHUTZ WINDENERGIESENSIBLER ARTEN)

Bei den Flächen der Kategorie I handelt es sich um die artenschutzfachlichen Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten. Den artenschutzfachlichen Zielflächen der Kategorie II wurden Schwerpunkträume mit einer hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten zugeordnet.

## 3.1 Kategorie I

### 3.1.1 Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten

Als grundlegende Vorgehensweise für die Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz wurden die Vogelschutzgebiete in Kategorie I eingestuft, welche in der Anlage 2 zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und in den gebietsspezifischen Standarddatenbögen (SDB) windenergiesensible Zielvogelarten auflisten und entsprechende Erhaltungsziele formulieren. Demzufolge handelt es sich um 56 (von 57) EU-Vogelschutzgebiete des Landes Rheinland-Pfalz. Sie stellen artenschutzfachliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

### 3.1.2 Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen

Die für den Fachbeitrag Artenschutz ausgewählten Waldflächen beherbergen die landesweit geeignetsten Gebiete essentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Wochenstubenquartiere) und essentieller Nahrungshabitate wald- und baumhöhlenbewohnender Fledermausarten, die dem FFH-Schutzregime unterliegen. Die Auswahl der FFH-Gebiete mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Fledermausarten wurde unter Zugrundelegung der offiziellen Dokumente des Landes Rheinland-Pfalz getroffen, als welche

- Anlage 1 zu § 17 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) – Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) mit Lebensraumtypen (EU-Code) lt. Anhang I und Arten lt. Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und
- EU-Standarddatenbögen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gelten.

Die Identifizierung von FFH-Gebieten erfolgte anhand der FFH-Gebiete mit gelisteten kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Fledermausarten oder mit ausgeprägten Vorkommen der Wald-FFH-Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9180 und 9190, in denen die kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Waldfledermausarten (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Braunes Langohr und Kleiner Abendsegler) als charakteristische Arten gelten.

Demzufolge handelt es sich um die Waldflächen von 103 (von 120) FFH-Gebiete des Landes Rheinland-Pfalz. Diese stellen artenschutzfachliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

Die für die betrachteten Arten nachrangigen Flächen im Offenland sowie FFH-Gebiete ohne gemeldete Vorkommen windenergiesensibler Zielarten und ohne FFH-Lebensraumtypen 9110, 9130, 9160, 9180 und 9190 wurden aufgrund geringer Relevanz nicht berücksichtigt.

### **3.1.3 Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten**

Blässgans, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Mornellregenpfeifer und Tundrasaatgans weisen gegenüber Windenergieanlagen (WEA) ein Meideverhalten auf (u.a. Isselbacher & Isselbacher 2001, VSW & LUWG 2012) und werden vor dem Hintergrund dieser Störungsempfindlichkeit als windenergiesensible Rastvogelarten eingestuft (LAG VSW 2014). Die Errichtung und der Betrieb von WEA kann sich als erhebliche Entwertung und Beeinträchtigung von Rastgebieten der auf störungsarme Kulisseneffekte angewiesenen hochanspruchsvollen Arten auswirken.

Die landesweit bedeutenden Schwerpunkträume (Rastgebiete mit hoher Konzentration) wurden auf Basis der www.ornitho-Daten im Zeitraum 2017–2022 und unter Festlegung von Schwellenwerten ermittelt. In Anlehnung an Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers (LAG VSW 2014) erfolgte eine Pufferung der Einzelfundpunkte mit 1.200 m Radius (anstelle der 10-fachen Anlagenhöhe gem. LAG VSW 2014). In Anbetracht des jährweise, aufgrund fluktuierender landwirtschaftlicher Anbauregime wechselnden bzw. sich verlagernden Angebotes an funktional geeigneten Rastflächen sowie der Sensitivität der Arten gegenüber zahlreicher anderer Störungen, trägt der Puffer den Raum- und Habitatansprüchen der Arten Rechnung. Ein ausreichendes Rastflächenangebot zur Erhaltung des jeweiligen Rastgebietes ist sicherzustellen. Über dies hinaus sind störungsarme An- und Abflugkorridore sicherzustellen. Aufgrund der artspezifisch hohen Raum- und Habitatansprüche, insbesondere an störungsarme Flächen, sowie von Interessenskonflikten mit anderen Landnutzungen muss davon ausgegangen werden, dass – im Falle erheblicher Beeinträchtigungen dieser Gebiete – eine Bereitstellung von Ersatzflächen zur ökologisch-funktionalen Kompensation als wenig aussichtsreich einzustufen ist.

Die Auswahl der Gebiete erfolgte schrittweise und geschichtet sowie unter Anwendung von Schwellenwerten. Einerseits wurden nur Gebiete mit Überlappungen von Datenmeldungen aus mind. drei Jahren (entspricht Stetigkeit  $\geq 50\%$  im sechsjährigen Betrachtungszeitraum) als regelmäßig genutzte Rastgebiete zusammengefasst. Über dies hinaus wurden Einzelmeldungen in weniger als drei Jahren eliminiert. Ferner sind bei allen Arten ausschließlich Gebiete berücksichtigt, in denen der Maximalbestand im Zeitraum 2017–2022  $> 1\%$  des mittleren jährlichen Gesamtbestands in RLP umfasste (Datenbasis: ornitho.de). Der mittlere jährliche Gesamtbestand ergibt sich aus der Summe der Gebietsmaxima über

alle Rastgebiete in RLP pro Jahr (2017–2022). Damit sind für die windkraftsensiblen Rastvogelarten die zahlenmäßig bedeutendsten (1 %-Kriterium) und regelmäßig genutzten Rastgebiete (Stetigkeit  $\geq 50$  %) in Rheinland-Pfalz erkennbar. Demzufolge handelt es sich um 40 landesweit bedeutende Vogelrastgebiete. Diese stellen ebenfalls artenschutzfachliche Zielflächen mit einer sehr hohen Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

## **3.2 Kategorie II**

### **3.2.1 Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell für Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr und Mopsfledermaus)**

Das waldstrukturbasierte Habitatmodell wurde von BFL (2023) im Auftrag des LfU für drei charakteristische und zudem windenergierelevante Waldfledermausarten entwickelt und zeigt Habitateignungsmodelle für das wahrscheinliche Vorkommen von Wochenstubenquartier-Komplexen auf. Aus der Gesamtmenge vorhergesagter Habitatflächen wurden als Zielflächen solche identifiziert, die als besonders geeignete klassifizierte Gebiete gelten (Vorkommenswahrscheinlichkeit  $> 90$  %), d. h. Waldgebiete mit der potenziell besten Ausstattung und höchsten Vorkommenswahrscheinlichkeit für Wochenstuben-Kolonien von Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Braunes Langohr.

### **3.2.2 Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger et al. 2019) generiert**

Die Schwerpunkträume Rotmilan (Rheinland-Pfalz) wurden auf Basis der vom Dachverband deutscher Avifaunisten (DDA) bereitgestellten Geodaten zur Vorkommenswahrscheinlichkeit und Habitateignung des Rotmilans in Deutschland (Katzenberger 2019) ausgewertet. Den Daten des Modells liegen die Ergebnisse der rheinland-pfälzischen Rotmilan-Kartierung 2012 (im Rahmen der standardisierten bundesweiten DDA-Rotmilanerfassung 2011/2012) mit Datensätzen aus 232 vollflächig kartierten TK-25-Quadranten des Landes zugrunde. Die Plausibilisierung anhand von Informationen aus landesweiten Erfassungen bzw. landespezifischen Publikationen (Eislöffel 2001, Dietzen 2016) bestätigt Rotmilan-Dichtezentren in Westerwald, Taunus, Eifel, Saar-Nahe-Bergland und Pfälzisch-saarländischem Muschelkalkgebiet. Für die Klassifizierung wurden aus den oberen 30 % nach der Besiedlungsdichte gemäß Katzenberger (2019) die zusammenhängenden Rotmilan-Schwerpunkträume ab einer Mindestgröße von 1.000 ha (10 km<sup>2</sup>) abgegrenzt.

Aktuelle systematische Erhebungen der Rotmilan-Brutplätze im Bereich Wildenburger Land (Landkreis Altenkirchen) 2018–2023 (z. B. Buchen & Braun 2023) sind ergänzend in die Abgrenzung der 4–5 Schwerpunkträume für den Rotmilan eingeflossen. Das Untersuchungsgebiet weist eine Siedlungsdichte von bis zu 19 Revierpaaren/100 km<sup>2</sup> auf und ist somit ein nachweisliches Schwerpunktvorkommen (landesweiter Durchschnitt 2,0–2,1 Revierpaare/100 km<sup>2</sup> nach Dietzen 2016). Brutnachweise (gemäß ornitho.de-Brutzeitcodes B6,  $\geq$  B9) gemäß des Monitorings von Buchen & Braun (2023) im Zeitraum 2018–2023 wurden mit 500 m-Radius gepuffert und mit den zuvor identifizierten Schwerpunkträumen zusammengeführt.

### 3.3 Schwerpunkträume (Kategorie I und II) und ihre Eignung als artenschutzfachliche Zielflächen

Die Flächen der Kategorie I, insbesondere solche die eine Überlagerung mit Bereichen der Kategorie II aufweisen, bieten sich für die Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten bevorzugt an. Dazu zählen beispielsweise Artenhilfskonzepte und die nationalen Artenhilfsprogramme (nAHP), die dem Erhaltungszustand von Arten zugutekommen, die infolge des Ausbaus der Windenergie und anderer erneuerbarer Energien betroffen sind. NAHP zielen auf den dauerhaften Schutz der Arten und ihrer Lebensstätten. Sie sind ein neues Instrument, deren gesetzliche Regelungen auf § 45d BNatSchG basieren. Die finanziellen Mittel werden vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) für die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen bereitgestellt (§ 45d Abs. 2 BNatSchG) sowie aus zweckgebundenen jährlichen Betreiberzahlungen (§ 45d Abs. 2 BNatSchG).

Die Maßnahmenumsetzung in den jeweiligen Schwerpunkträumen oder Dichtezentren unterliegt dabei einer vorgezogenen naturschutzfachlichen und populationsökologischen Differenzierung. Schwerpunkträume beherbergen einerseits Quellpopulationen der Arten, die durch Artenschutzmaßnahmen gestärkt werden können und so den Erhaltungszustand der Populationen erhalten oder ggf. verbessern können. Andererseits bedarf es einer fachlichen Einschätzung, ob die Maßnahmenbereiche über ein hinreichendes Aufwertungspotenzial verfügen. Sofern hohe Populationsdichten bereits erreicht sind, können zusätzliche Maßnahmen eine Erhöhung des interspezifischen Konkurrenzdruckes bewirken, so dass populationsstützende Maßnahmen unter Umständen weniger effizient sind oder sogar nachteilige Effekte auslösen.

Vor diesem Hintergrund sollten für die Identifizierung von Maßnahmenflächen in Kategorie I ergänzende Fachinformationen und Indikatoren einbezogen werden. Beispielsweise für zielgerichtete Maßnahmen in den fledermausrelevanten Waldflächen der FFH-Gebiete (Kat. I, vgl. 3.1.2) eine Überlagerung mit Flächen der Habitatmodellierung Waldfledermäuse (Kat. II, vgl. 3.2.1). Sowie für Artenschutzmaßnahmen in den Vogelschutzgebieten (Kat. I, vgl. 3.1.1) eine Überlagerung mit Flächen der Rotmilan-Dichtezentren (Kat. II, vgl. 3.2.2).

## 4 NATURSCHUTZFACHLICHE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE REGIONALPLANUNG IM HINBLICK AUF DIE ARTENSCHUTZFACHLICHEN ZIELFLÄCHEN DER KATEGORIE I UND II

Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind in konkretisierter und einzelfallbezogener Form auf der nachgelagerten Genehmigungsebene anzuordnen, wobei neben den im BNatSchG festgelegten Maßnahmen, landesbezogene Vorgaben, vorhandene Artvorkommens-Daten (geschützter Arten) sowie die konkrete Ermittlung wahrscheinlicher artenschutzrechtlicher Konflikte zugrunde gelegt werden müssen.

Dennoch müssen bereits in der SUP / im Umweltbericht geeignete Angaben über wirksame Minderungsmaßnahmen von nachteiligen Auswirkungen des Artenschutzes gemacht werden, um mögliche negative Umweltauswirkungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Windenergieanlagen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, zu mindern. Die Minderungsmaßnahmen müssen verhältnismäßig und zeitnah durchführbar sein, um die Vorgaben (Ge- und Verbote) aus der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (einschl. Artenschutz) zu wahren, so dass keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer (Erhaltung-)Zustand sichergestellt werden kann.

Die Begründung zum ROGÄndG (BT-Drs. 20/5830, S. 49) besagt, dass von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen ist, sofern die Zumutbarkeitsschwelle (§ 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG) nicht überschritten wird. Der Verhältnismäßigkeitsvorbehalt des § 6 Abs. 1 Satz 5 WindBG bezieht sich auf sämtliche Minderungsmaßnahmen.

Unter Minderungsmaßnahmen sind sowohl die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen als auch die weiteren (allgemeinen) habitatverbessernden bzw. habitatentwickelnden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verstehen. Diese Maßnahmen werden zusammen mit den fachlichen Empfehlungen genannt, um dem Plangeber eine Grundlage für die Alternativenprüfung in der SUP / dem Umweltbericht an die Hand zu geben.

## 4.1 Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten (Kat. I)

### 4.1.1 Fachliche Hinweise

Die europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) mit ausgewiesenen Vorkommen windenergiesensibler Zielvogelarten (z. B. Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Uhu, Wiesensweihe) stellen artenschutzfachliche Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (als Vertikalstrukturen) ist im Hinblick auf störungsempfindliche Ziel-Vogelarten potenziell geeignet, um die Erhaltungsziele von Vogelschutzgebieten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren, z. B. die Qualität von funktional bedeutenden Habitatstrukturen (SGD Nord 2022). Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.

Als Fläche der Kategorie I bieten sich die ausgewählten Bereiche für die Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten bevorzugt an, u.a. um Quellpopulationen betroffener Arten zu stärken (vgl. 3.3) und somit den naturverträglichen Ausbau der Windenergie und das Erreichen der Flächenziele sicherzustellen.

Die ausgewählten europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) sollten

- als Suchkulisse zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) dienen (siehe 3.3) sowie
- der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.

### 4.1.2 Wirksame Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen und über dies hinaus zur Minderung des Umfangs von weiteren Schutzmaßnahmen sollten im Hinblick auf die SUP, den Umweltbericht und die nachgelagerte Genehmigungsebene auf die mögliche Festlegung von folgende Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen werden:

- V 1 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- V 2 - Antikollisionssysteme
- V 3 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- V 4 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- V 5 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- V 6 - Phänologiebedingte Abschaltung
- V 10 - Bauzeitenbeschränkung (Vermeidung von Beeinträchtigung baumbewohnender Arten sowie von Brutvögeln des Offenlandes)\*, ggfs. in Verbindung mit V 8\*
- V 11 - Abstandsempfehlungen

- V 12 - Vergrämung von Brutvögeln des Offenlandes (in der Zeit zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn)\*
- V 13 - Habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen

Die Maßnahmen sind im Anhang skizziert. Die mit \* gekennzeichneten Maßnahmen stellen Standard-Schutzmaßnahmen dar, die gem. Wulfert et al. (2023b) unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam vermeiden.

## **4.2 Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen (Kat. I)**

### **4.2.1 Fachliche Hinweise**

Die ausgewählten Waldflächen beherbergen die landesweit geeignetsten Gebiete essentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Wochenstubenquartiere) und essentieller Nahrungshabitate wald- und baumhöhlenbewohnender Fledermausarten (FFH-Anhänge II und IV) und stellen somit artenschutzfachliche Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist im Hinblick auf schlaggefährdeten Ziel-Fledermausarten und in Verbindung mit der Entwertung essentieller Lebensstätten und Habitatstrukturen potenziell geeignet, um die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten und den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren. Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.

Die fledermausrelevanten Waldflächen ausgewählter FFH-Gebiete sollten

- der Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) vorbehalten werden (siehe 3.3) sowie
- der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.

### **4.2.2 Wirksame Schutzmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen und über dies hinaus zur Minderung des Umfangs von weiteren Schutzmaßnahmen sollten im Hinblick auf die SUP, den Umweltbericht und die nachgelagerte Genehmigungsebene auf die mögliche Festlegung von folgende Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen werden:

- V 1 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- V 7 - Abstandsempfehlung zum Kronendach
- V 8 - Vermeidung der Beeinträchtigung baumhöhlenwohnender Arten (Besatz- und Quartierbaumkontrolle vor Fällung, Baufeldinspektion)\*

- V 9 - Fledermausschutz durch temporäre Abschaltungen (Abschaltalgorithmus)\*
- V 10 - Bauzeitenbeschränkung (Vermeidung von Beeinträchtigung baumbewohnender Arten sowie von Brutvögeln des Offenlandes)\*
- V 11 - Abstandsempfehlungen
- V 13 - Habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen

Die Maßnahmen sind im Anhang skizziert. Die mit \* gekennzeichneten Maßnahmen stellen Standard-Schutzmaßnahmen dar, die gem. Wulfert et al. (2023b) unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam vermeiden.

### **4.3 Landesweite bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten (Kat. I)**

#### **4.3.1 Fachliche Hinweise**

Die landesweit bedeutenden Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten stellen artenschutzfachliche Zielflächen mit sehr hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen (als Vertikalstrukturen) sind im Hinblick auf störungsempfindliche Rastvogelarten (Gänse, Ackerlimikolen) potenziell sehr geeignet, um die Erhaltungsziele von Vogelschutzgebieten (sofern für wertgebende Rastvogelarten relevant) oder die hohe Funktionalität der identifizierten Rastgebiete zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren (z. B. VSG „Saargau Bilzingen / Fisch“ gem. SGD Nord 2022).

Die Abgrenzung der Rastgebiete trägt den artspezifischen Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren und Habitatansprüche störungsempfindlicher Arten in Bezug auf die landesweit bedeutendsten Rastgebiete Rechnung (LAG VSW 2015). Die Mindestabstände (1.200 m) sind dem Meideverhalten der Arten, dem Bedarf an unbebauten und störungsarmen An- und Abflugkorridoren sowie dem hohen Konfliktpotenzial geschuldet, wobei kleinere Rastvogeltrupps sich durchaus in geringer Distanz zu WEA rasten können. Mit zunehmender Anlagenhöhe von WEA und zunehmender Individuenstärke von Rastvogelgruppen reichen die Effekte weiter. D.h. die Nutzungsverteilung im Verhältnis zum WEA-Abstand bzw. zu einer Störungsquelle wird stark von der Individuenstärke eines Rastvogeltrupps sowie der traditionellen Bindung an disjunkte Rastgebiete bestimmt. Zum Schutz und der Entwicklung der landesweit bedeutendsten Rastgebieten, der verbliebenen Gebiete mit häufigen Rasterereignissen individuenreicher Rastvogelgruppen, bedarf es übergeordneter planerischer Lenkungsmaßnahmen. Die Sicherung einzelner Rastgebiete dient der Wahrung eines funktional bedeutsamen Rastplatzverbundes mit Ausweichräumen, der in dieser Ausprägung, Qualität und Eignung an anderen Stellen des Landes weder vorhanden noch zu erwarten sind.

Da es sich in diesem Zusammenhang um bestandsgefährdete Rastvögel des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes mit ungünstigem Erhaltungszustand und negativem Be-

standstrend handelt, wären – im Falle erheblicher Beeinträchtigungen – Ersatzflächen bereitzustellen oder zu entwickeln (in vergleichbarer Qualität). Gemäß § 45d Abs. 1 BNatSchG stellt zwar das Bundesamt für Naturschutz (BfN) nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen. Allerdings sieht die gesetzliche Regelung vor, dass dafür landwirtschaftliche Flächen nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Auch angesichts der bestehenden Interessenskonflikte mit anderen Landnutzungen ist eine Bereitstellung von adäquaten Flächen zur habitatstrukturellen Entwicklung fraglich.

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme auf der Genehmigungsebene würde vor erschwerte Voraussetzungen gestellt sein und unüberwindbare artenschutzrechtliche Hürden können drohen. Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.

Die landesweit bedeutenden Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten sollten

- der Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) vorbehalten werden sowie
- der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.

#### **4.3.2 Wirksame Schutzmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen und über dies hinaus zur Minderung des Umfangs von weiteren Schutzmaßnahmen sollten im Hinblick auf die SUP, den Umweltbericht und die nachgelagerte Genehmigungsebene auf die mögliche Festlegung von folgende Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen werden:

- V 11 - Abstandsempfehlungen
- V 13 - Habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen

Die Maßnahmen sind im Anhang skizziert.

### **4.4 Waldflächen mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (Kat. II)**

#### **4.4.1 Fachliche Hinweise**

Die durch die GIS- und Fernerkundungsdaten-gestützte Habitatmodellierung aufgezeigten Waldflächen beherbergen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (> 90%) überdurchschnittlich geeignete Habitatstrukturen und Vorkommen essentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Wochenstubenquartiere) von wald- und baumhöhlenbewohnender Fledermausarten (FFH-Anhänge II und IV) und stellen somit artenschutzfachliche Zielflächen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ist im Hinblick auf schlaggefährdeten Ziel-Fledermausarten und in Verbindung mit der Entwertung essentieller Lebensstätten und Habitatstrukturen potenziell geeignet, um den Erhaltungszustand der wertgebenden Arten zu beeinträchtigen bzw. zu konterkarieren. Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen. Sollte durch eine entsprechende Prüfung festgestellt werden, dass keine Quartiere betroffen sind, ist auch kein Konflikt zu erwarten.

Die aufgezeigten Waldflächen sollten

- der Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) vorbehalten werden – sofern sie von Flächen der Kategorie I überlagert werden – sowie
- der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.

#### **4.4.2 Wirksame Schutzmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen und über dies hinaus zur Minderung des Umfangs von weiteren Schutzmaßnahmen sollten im Hinblick auf die nachgelagerte Genehmigungsebene auf die mögliche Festlegung von folgende Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen werden:

- V 1 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- V 7 - Abstandsempfehlung zum Kronendach
- V 8 - Vermeidung der Beeinträchtigung baumhöhlenwohnender Arten (Besatz- und Quartierbaumkontrolle vor Fällung, Baufeldinspektion)\*
- V 9 - Fledermausschutz durch temporäre Abschaltungen (Abschaltalgorithmus)\*
- V 10 - Bauzeitenbeschränkung (Vermeidung von Beeinträchtigung baumbewohnender Arten sowie von Brutvögeln des Offenlandes)\*
- V 11 - Abstandsempfehlungen
- V 13 - Habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen

Die Maßnahmen sind im Anhang skizziert. Die mit \* gekennzeichneten Maßnahmen stellen Standard-Schutzmaßnahmen dar, die gem. Wulfert et al. (2023b) unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam vermeiden.

### **4.5 Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume) (Kat. II)**

#### **4.5.1 Fachliche Hinweise**

Die Rotmilan-Dichtezentren mit ihren hinreichend genau nachgewiesenen Brutvorkommen stellen artenschutzfachliche Zielflächen mit hoher Bedeutung für den Schutz windenergiesensibler Arten dar.

Sollten in einem Teil dieser Schwerpunkträume eine Flächenausweisung für die Windenergienutzung notwendig sein, ist in diesen Räumen mit einem hohen artenschutzfachlichen Konfliktpotenzial zu rechnen.

Die aufgezeigten Rotmilan-Dichtezentren sollten

- der Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz windenergiesensibler Arten, z. B. Artenhilfskonzepte oder im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme (nAHP) vorbehalten werden – sofern sie von Flächen der Kategorie I überlagert werden – sowie
- der zukünftige Planungsfokus für Windenergiegebiete bevorzugt auf die Bereiche außerhalb dieser Zielflächenkulisse gerichtet werden.

#### **4.5.2 Wirksame Schutzmaßnahmen**

Zur Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen und über dies hinaus zur Minderung des Umfangs von weiteren Schutzmaßnahmen sollten im Hinblick auf die nachgelagerte Genehmigungsebene auf die mögliche Festlegung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen werden:

- V 1 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)
- V 2 - Antikollisionssystem
- V 3 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- V 4 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten
- V 5 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- V 6 - Phänologiebedingte Abschaltung
- V 10 - Bauzeitenbeschränkung (Vermeidung von Beeinträchtigungen baumbewohnender Arten)\*, ggfs. in Verbindung mit V 8\*
- V 11 - Abstandsempfehlungen
- V 13 - Habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen

Die Maßnahmen sind im Anhang skizziert. Die mit \* gekennzeichneten Maßnahmen stellen Standard-Schutzmaßnahmen dar, die gem. Wulfert et al. (2023b) unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam vermeiden.

# 5 DOKUMENTATION GEOFACHDATEN

Die artenschutzfachlichen Zielflächen (Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten) werden diesem Fachbeitrag als Geofachdaten sowie als vorgefertigtes Projekt für das Geografische Informationssystem (GIS) QGIS (vgl. <https://www.qgis.org/>) beigefügt. Die Bereitstellung der artenschutzfachlichen Zielflächen erfolgt jeweils themenbezogen als eigenständiger Layer bzw. Geodatensatz.

Die Geofachdaten werden im Geopackage-Format (gpkg) bereitgestellt und liegen im Koordinatenbezugssystem ETRS89 / UTM Zone 32N (EPSG: 25832) vor. Die in den Attributinformationen enthaltenen Flächenangaben sind planimetrisch berechnet.

Die fachlichen Inhalte werden in Kapitel 3 „Kategorisierung und Bedeutung der artenschutzfachlichen Zielflächen (Schwerpunkträume zum Schutz windenergiesensibler Arten)“ ausführlich dargelegt. Im Folgenden werden die beiliegenden Geodatensätze namentlich aufgelistet, der Inhalt kurz beschrieben sowie die zugehörigen Attributinhaltel erläutert:

- Kat I – Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) mit WEA-sensiblen Zielvogelarten:

## Beschreibung:

Singlepart-Objekte: Vogelschutzgebiete, welche in der Anlage 2 zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und in den gebietsspezifischen Standarddatenbögen (SDB) windenergiesensible Zielvogelarten auflisten und entsprechende Erhaltungsziele formulieren

## Attributinformationen:

- fid [Integer]: systembedingte durch das GIS erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb eines Geodatensatzes eindeutig identifiziert
- id [Integer]: systembedingte innerhalb des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS) erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb der LANIS-Umgebung eindeutig identifiziert
- eukennzeichen [Text]: EU-Kennzeichnung, die ein ausgewiesenes Gebiet innerhalb des Natura 2000-Kontext eindeutig identifiziert
- datum [Datum]: Datum der letzten Aktualisierung des Datensatzes im Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS)
- kennung [Text]: LANIS-Kennzeichnung, das ein Schutzgebiet innerhalb des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS) eindeutig identifiziert
- bezeichnung [Text]: Klarname des jeweiligen Vogelschutzgebietes
- anzahl\_sdb [Integer]: Anzahl der Vogelarten, die im zugehörigen Standarddatenbogen als windenergiesensible Zielvogelarten aufgelistet sind

- anzahl\_lvo [Integer]: Anzahl der Vogelarten, die in Anlage 2 zum Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als windenergiesensible Zielvogelarten aufgelistet sind
  - flaeche\_ha\_plani [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar
- Kat I – Waldflächen der FFH-Gebiete mit WEA-sensiblen Fledermausarten oder mit fledermausrelevanten Wald-FFH-Lebensraumtypen:

Beschreibung:

Singlepart-Objekte: Waldflächen, welche die landesweit geeignetsten Gebiete essentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Wochenstubenquartiere) und essentieller Nahrungshabitate wald- und baumhöhlenbewohnender Fledermausarten, die dem FFH-Schutzregime unterliegen, beherbergen

Attributinformationen:

- fid [Integer]: systembedingte durch erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb eines Geodatensatzes eindeutig identifiziert
  - id [Integer]: systembedingte innerhalb des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS) erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb der LANIS-Umgebung eindeutig identifiziert
  - eukennzeichen [Text]: EU-Kennzeichnung, die ein ausgewiesenes Gebiet innerhalb des Natura 2000-Kontext eindeutig identifiziert
  - datum [Datum]: letzte Aktualisierung des Datensatzes im Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS)
  - kennung [Text]: LANIS-Kennzeichnung, das ein Schutzgebiet innerhalb des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung (LANIS) eindeutig identifiziert
  - bezeichnung [Text]: Name des jeweiligen FFH-Gebietes
  - flaeche\_ha\_plani [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar
- Kat I – landesweit bedeutende Rastgebiete windenergiesensibler Vogelarten

Beschreibung:

Singlepart-Objekte: landesweit bedeutende Schwerpunkträume (Rastgebiete mit hoher Konzentration) von als windenergiesensibel eingestuft Rastvogelarten

Attributinformationen:

- fid [Integer]: systembedingte durch das GIS erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb eines Geodatensatzes eindeutig identifiziert
- VSG/ORT [Text]: Klarname des betreffenden Vogelschutzgebietes oder Bezeichnung des Schwerpunktraumes zum jeweiligen Datenobjekt

- Kiebitz [Dezimal]: Anzahl der gemeldeten Vorkommen zum Kiebitz, auf Basis der zugrundeliegenden Methodik, der angegebenen Datenquelle sowie des verwendeten Betrachtungszeitraumes
  - Goldregenpfeifer [Dezimal]: Anzahl der gemeldeten Vorkommen zum Goldregenpfeifer, auf Basis der zugrundeliegenden Methodik, der angegebenen Datenquelle sowie des verwendeten Betrachtungszeitraumes
  - Blässgans [Dezimal]: Anzahl der gemeldeten Vorkommen zur Blässgans, auf Basis der zugrundeliegenden Methodik, der angegebenen Datenquelle sowie des verwendeten Betrachtungszeitraumes
  - Tundrasaatgans [Dezimal]: Anzahl der gemeldeten Vorkommen zur Tundrasaatgans, auf Basis der zugrundeliegenden Methodik, der angegebenen Datenquelle sowie des verwendeten Betrachtungszeitraumes
  - Mornellregenpfeifer [Dezimal]: Anzahl der gemeldeten Vorkommen zum Mornellregenpfeifer, auf Basis der zugrundeliegenden Methodik, der angegebenen Datenquelle sowie des verwendeten Betrachtungszeitraumes
  - Datenbasis [Text]: Angabe der verwendeten Datenbasis mit Quellenangabe und des zugrundeliegenden Zeitraums
  - Puffer [Text]: Angabe des verwendeten Puffers und des zugrundeliegenden Bezugs
  - fl\_ausserhalb\_VSG [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar, welche außerhalb von Vogelschutzgebieten liegt
  - fl\_ausserhalb\_VSG\_prozent [Dezimal]: prozentuale Angabe des Flächenanteils des Einzelobjekts, welches außerhalb von Vogelschutzgebieten liegt
  - flaeche\_ha\_plani [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar
- Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell)

Beschreibung:

Multipart-Objekt jeweils als eigener Geodatensatz für die betreffenden Fledermausarten unterteilt: Habitatmodell der Waldgebiete mit der potenziell besten Ausstattung und höchsten Vorkommenswahrscheinlichkeit für Wochenstuben-Kolonien für die drei charakteristischen und zudem windenergierelevante Waldfledermausarten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Braunes Langohr

Attributinformationen:

- fid [Integer]: systembedingte durch das GIS erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb eines Geodatensatzes eindeutig identifiziert
- Art [Text]: Angabe der betreffenden Fledermausart; Attributwerte „Bechsteinfledermaus“, „Mopsfledermaus“ und „Braunes Langohr“

- Bezeichnung\_Layer [Text]: Angabe der Layer-Bezeichnung; Attributwert „Kat II – Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (waldstrukturbasiertes Habitatmodell Bechsteinfledermaus)“
  - Klassifizierung [Text]: Angabe der verwendeten Klassifizierung zur Abgrenzung der Waldflächen mit sehr hohem Habitatpotenzial in Bezug auf Wochenstuben-Quartiere; Attributwert „Waldgebiete mit prognostizierter > 90%-iger Vorkommenswahrscheinlichkeit“
  - Quelle [Text]: Angabe der Quelle der zugrundeliegenden Methodik; Attributwert „BfL 2023 (im Auftrag LfU)“
  - flaeche\_ha\_plani [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar
- Kat II – Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger 2019) generiert

Beschreibung:

Multipart-Objekt: Dichtezentren bzw. Schwerpunkträume des Rotmilans in Rheinland-Pfalz, die auf Basis von Verbreitungsdaten und der vom Dachverband deutscher Avifaunisten (DDA) bereitgestellten Geodaten zur Vorkommenswahrscheinlichkeit und Habitateignung des Rotmilans in Deutschland (Katzenberger 2019) ausgewertet wurden

Attributinformationen:

- fid [Integer]: systembedingte durch das GIS erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb eines Geodatensatzes eindeutig identifiziert
- Art [Text]: Angabe der betreffenden Vogelart; Attributwert „Rotmilan“
- Bezeichnung\_Layer [Text]: Angabe der Layer-Bezeichnung; Attributwert „Kat II – Rotmilan-Dichtezentren (Schwerpunkträume); aus Verbreitungsdaten und DDA-Habitatmodell Rotmilan (Katzenberger 2019) generiert“
- Klassifizierung [Text]: Angabe der verwendeten Klassifizierung für die Abgrenzung der Dichtezentren bzw. Schwerpunkträume; Attributwert „obere 30 % der Besiedlungsdichte gemäß Katzenberger (2019)“
- Mindestgroesse [Text]: Angabe der verwendeten Mindestgröße eines zusammenhängenden Schwerpunktraumes; Attributwert „1.000 ha (10 km<sup>2</sup>)“
- Datenbasis\_fuer\_RLP [Text]: Angabe der verwendeten Datenbasis für Rheinland-Pfalz; Attributwert „systematische Rotmilan-Erfassungen i. R. der bundesweiten DDA-Rotmilan-Kartierung 2012“
- Quelle [Text]: Angabe der Quelle der zugrundeliegenden Methodik; Attributwert „Katzenberger (2019)“
- Plausibilisierung [Text]: Angabe der Quellen zu Plausibilisierung anhand von landespezifischen Publikationen; Attributwert „Eislöffel (2001), Dietzen (2016)“

- flaeche\_ha\_plani [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar
- Kat II – Rotmilan-Brutplätze im Bereich Wildenburger Land (Landkreis Altenkirchen) 2018–2023 (Buchen & Braun 2023)

Beschreibung:

Multipart-Objekt: Rotmilan-Brutplätze im Bereich Wildenburger Land (Landkreis Altenkirchen) von 2018 bis einschließlich 2023 nach Buchen & Braun

Attributinformationen:

- fid [Integer]: systembedingte durch das GIS erzeugte Nummerierung, die ein Datenobjekt innerhalb eines Geodatensatzes eindeutig identifiziert
- Art [Text]: Angabe der betreffenden Vogelart; Attributwert „Rotmilan“
- Bezeichnung\_Layer [Text]: Angabe der Layer-Bezeichnung; Attributwert „Kat II – Rotmilan-Brutplätze im Bereich Wildenburger Land (Landkreis Altenkirchen) 2018–2022 (Buchen & Braun 2023)“
- Datenbasis [Text]: Angabe der verwendeten Datenbasis und des zugrundeliegenden Zeitraums; Attributwert „systematische Rotmilanerfassung (2018-2022)“
- Wertungsgrenze [Text]: Angabe der verwendeten Wertungsgrenze und der Quellenangabe; Attributwert „www.ornitho.de – Kriterien: B6, ≥ B9“
- ermittelte\_Siedlungsdichte [Text]: im Rahmen der verwendeten Methodik ermittelten Siedlungsdichte; Attributwert „bis zu 19 Revierpaaren/100 km<sup>2</sup>“
- Puffer [Text]: Angabe des verwendeten Puffers (entspricht Nahbereich gem. Anl. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG); Attributwert „500 m“
- Quelle [Text]: Angabe des Quellenbezugs; Attributwert „Buchen & Braun (2023)“
- flaeche\_ha\_plani [Dezimal]: planimetrisch berechnete Fläche des Einzelobjekts in Hektar

# GLOSSAR, ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

|                      |   |
|----------------------|---|
| <b>BauGB</b>         | Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung v. 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes v. 4.1.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist   |
| <b>BfN</b>           | Bundesamt für Naturschutz   |
| <b>BNatSchG</b>      | Bundesnaturschutzgesetz v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes v. 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist  |
| <b>CEF-Maßnahme</b>  | Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality). Sie werden im Bereich des Artenschutzes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verstanden. |
| <b>DDA</b>           | Dachverband Deutscher Avifaunisten. Rechtsträger von <a href="http://www.ornitho.de">www.ornitho.de</a> .   |
| <b>EEG 2023</b>      | Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21.7.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes v. 4.1.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist  |
| <b>EU</b>            | Europäische Union   |
| <b>EU-NotfallIVO</b> | EU-Notfallverordnung, Verordnung (EU) 2022 / 2577 des Rates v. 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien  |
| <b>FA Wind</b>       | Fachagentur Wind ( <a href="http://www.fachagentur-windenergie.de">www.fachagentur-windenergie.de</a> )   |
| <b>FFH-Gebiete</b>   | Schutzgebiete/-sflächen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)   |
| <b>FFH-RL</b>        | Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen   |
| <b>GIS</b>           | Geoinformationssystem   |
| <b>KNE</b>           | Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende ( <a href="http://www.naturschutz-energiewende.de">www.naturschutz-energiewende.de</a> )  |
| <b>KSVAE</b>         | Kompetenzzentrum Staatliche Vogelschutzwarte und Artenvielfalt in der Energiewende  |
| <b>LAG VSW</b>       | Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten   |
| <b>LfU</b>           | Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz  |
| <b>LNatSchG</b>      | Landesnaturschutzgesetz   |
| <b>LSG</b>           | Landschaftsschutzgebiet   |
| <b>LVO</b>           | Landes-Verordnung   |

|                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Mdl</b>        | Ministerium des Innern und für Sport  |
| <b>MKUEM</b>      | Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität  |
| <b>nAHP</b>       | nationale Artenhilfsprogramme gem. § 45d BNatSchG   |
| <b>NPHH</b>       | Nationalpark Hunsrück-Hochwald  |
| <b>NSG</b>        | Naturschutzgebiet   |
| <b>PG</b>         | (Regionale) Planungsgemeinschaft  |
| <b>RED</b>        | Renewable Energy Directive / Erneuerbare Energien Richtlinie  |
| <b>ROG</b>        | Raumordnungsgesetz v. 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist   |
| <b>ROGÄndG</b>    | Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes  |
| <b>SDB</b>        | Standarddatenbogen der Natura2000-Gebiete   |
| <b>SGD</b>        | Struktur- und Genehmigungsbehörde   |
| <b>SUP</b>        | Strategische Umweltprüfung  |
| <b>TK 25</b>      | Messtischblatt (amtliche Topografische Karten, Maßstab 1:25.000)  |
| <b>TK25-Q.</b>    | Messtischblatt-Quadrant einer TK 25   |
| <b>UVPG</b>       | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.3.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes v. 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist                              |
| <b>VRL</b>        | EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)   |
| <b>VSG</b>        | Schutzgebiete/-sflächen der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)  |
| <b>WaLG</b>       | Wind-an-Land-Gesetz – Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land v. 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353)   |
| <b>WEA</b>        | Windenergieanlage   |
| <b>WindBG</b>     | Windenergieflächenbedarfsgesetz v. 20.7.2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes v. 22.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist  |
| <b>ornitho.de</b> | <a href="http://www.ornitho.de">www.ornitho.de</a> : webbasiertes avifaunistisches Datenportal des DDA zur Sammlung von ornithologischen Beobachtungen und deren Bereitstellung für wissenschaftliche und naturschutzfachliche Auswertungen |

# VERZEICHNIS DER VERWENDETEN QUELLEN

Baur, K., Geißler, G., Jiricka-Pürerer, A., Köppel, J., Krieger, N., Rasmussen, A., Reichenbach, M., Steinkamp, T., Sudhaus, D., & Weber, J. (2023, Hrsg. Fachagentur Wind): Kompaktwissen Schwerpunkträume für den Artenschutz. 4 Seiten. Berlin.

Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (BFL 2023): Fernerkundungsgestützte Habitatmodelle für Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus* (Schreber, 1774)), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii* (Kuhl, 1818)) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus* (Linnaeus, 1758)) in Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt. 105 S. Rummelsheim/Mainz.

Buchen, C. & Braun, H. (2023): Fortschreibung 2022 der naturwissenschaftlichen Artenbestandsaufnahme der Jahre 1967 bis 2017 für das Morsbacher Bergland, insbesondere das Wildenburger Land und angrenzende Bereiche. Unveröff. Bericht, Feb. 2023, 60 Seiten.

Dietzen, C., Folz, H.G., Grunwald, T., Keller, P., Kunz, A., Niehuis, M., Schäf, M., Schmolz, M. & Wagner, M. (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel. (Accipitriformes–Piciformes). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: I–XX, 1–876. Landau.

Eislöffel, F. (2001): Ergebnisse der landesweiten Rotmilanerfassung 2000. Fauna Flora Rheinland-Pfalz 9: Heft 3 (2001): S.881-887. Landau.

Fachagentur Wind (2023), Hrsg.: Kompaktwissen Schwerpunkträume für den Artenschutz. Autoren: Kathrina Baur, Gesa Geißler, Alexandra Jiricka-Pürerer, Johann Köppel, Nico Krieger, Andrew Rasmussen, Marc Reichenbach, Tim Steinkamp, Dirk Sudhaus, Jessica Weber. 4 Seiten. Berlin.

Geißler, G., Jiricka, A., Köppel, J., Rasmussen, A., Krieger, N., Weber, J., Reichenbach, M., Steinkamp, T., Sudhaus, D., & Baur, K. (2023, Hrsg. Fachagentur Wind): Schwerpunkträume zum Artenschutz in der Windenergieplanung - Methodische Ansätze zur planerischen Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung. Im Auftrag der FA Wind. Abschlussbericht. 108 S. Berlin.

Katzenberger, J. (2019): Verbreitungsbestimmende Faktoren und Habitateignung für den Rotmilan in Deutschland. VOGELWELT 139: 117–128.

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In: Berichte zum Vogelschutz 51: 15–42.

Landesamt für Umwelt (in Vorbereitung): Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz. Konsolidierung des Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Ernährung und Mobilität. Mainz.

Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord (2022, Hrsg.), Obere Naturschutzbehörde: Bewirtschaftungsplanentwurf (BWP-2014-05-N), Teil A: Grundlagen. VSG 6304-401 „Saargau Bilzingen / Fisch“; zuletzt bearbeitet: 17.01.2022. 17 Seiten. Koblenz.

VSW [Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland] & LUWG [Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz] (2012), bearbeitet von Richarz, K., Hormann, M., Werner, M., Simon, L. & T. Wolf: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten. 147 S. Mainz.

Wulfert, K. & Schöne-Warnefeld, J. (2021, Hrsg.: Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende): Dichtezentrenkonzepte - Fachliche Herleitung sowie Umsetzung in den Ländern. - online verfügbar unter <https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/dichtezentrenkonzepte-fachliche-herleitung-sowie-umsetzung-in-den-laendern/>. Zuletzt geprüft: 26.10.2023.

Wulfert, K., Vaut, L., Köstermeyer, H., Blew, J. & M. Lau (2023a): Artenschutz und Windenergieausbau. Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalplanung. Erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“ - Handout zum Bund/Länder-Workshop am 21.04.2023. 2. Fassung vom 13.07.2023. 22 Seiten.

Wulfert, K., Vaut, L., Köstermeyer, H., Blew, J. & M. Lau (2023b): Artenschutz und Windenergieausbau. Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA in Windenergiegebieten, die den Voraussetzungen des § 6 WindBG entsprechen. Erarbeitet im Rahmen des BfN F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“ – Handout zum Bund/Länder-Workshop am 06.07.2023. 2. Fassung vom 21.09.2023. 29 Seiten.

# ANHANG

## **Schutz- und Minderungsmaßnahmen in Windenergiegebieten**

Unter Minderungsmaßnahmen sind im Sinne der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sowohl die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen (inkl. der mit \* gekennzeichneten Standard-Schutzmaßnahmen) als auch die weiteren Schutzmaßnahmen zu verstehen. Gemäß Wulfert et al. (2023b) sind Standard-Schutzmaßnahmen – unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten – zur wirksamen Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen geeignet.

### **i) Schutzmaßnahmen (gem. Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) für kollisionsgefährdete Brutvogelarten**

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt:

#### **V 1 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)**

Erläuterung (nach Abschnitt 2 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG): Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten. Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle kollisionsgefährdeten Arten der Tabelle in Abschnitt 1 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wirksam wirksam.

#### **V 2 - Antikollisionssysteme**

Erläuterung (nach Abschnitt 2 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG): Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.

#### **V 3 - Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen**

Erläuterung (nach Abschnitt 2 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG): Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflü-

gens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Durch die Abschaltung von Windenergieanlagen während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.

#### **V 4 - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten**

Erläuterung (nach Abschnitt 2 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG): Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.

#### **V 5 - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich**

Erläuterung (nach Abschnitt 2 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG): Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.

#### **V 6 - Phänologiebedingte Abschaltung**

Erläuterung (nach Abschnitt 2 zu Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG): Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden. Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.

## **ii) Minderungsmaßnahmen für Fledermausarten**

### **V 1 - Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)**

Auswahl und Verlagerung geeigneter und konfliktarmer Standorte unter vollumfänglicher Berücksichtigung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes und der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen (siehe oben). Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen oder durch die Nicht-Inanspruchnahme von Flächen in essentiellen Nahrungshabitaten. Die Maßnahme dient zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen und über dies hinaus der Verminderung des Umfangs von weiteren Schutzmaßnahmen.

### **V 7 - Abstandsempfehlung zum Kronendach**

Abstandsempfehlung zwischen Kronendach und (unterer) Rotorspitze von mindestens 50 m zur Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen bei kollisionsgefährdeten Fledermausarten

### **V 8 - Vermeidung der Beeinträchtigung baumhöhlenwohnender Arten (Besatz- und Quartierbaumkontrolle vor Fällung, Baufeldinspektion)\***

Sind von der Genehmigung zur Errichtung von WEA potenzielle Quartierbäume von Fledermäusen im Baubereich betroffen, sind diese – zur Minderung von baubedingten Individuenverlusten durch die Fällung der Bäume – vor Beginn der Rodungen mittels Inaugenscheinnahme (z. B. Baumhöhlen mittels Endoskopie) und ggf. anderen Methoden (Hubsteiger, Baumkletterer etc.) auf Besatz überprüft werden, um Tötungen zu vermeiden. Die Kontrolle wird in der Regel im Rahmen der Umweltbaubegleitung durchgeführt.

### **V 9 - Fledermausschutz durch temporäre Abschaltungen (Abschaltalgorithmus)\***

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die pauschale temporäre Betriebszeiteinschränkung in Phasen hoher Fledermausflugaktivität (im Rotorbereich) die geeignete Maßnahme zur Vermeidung des signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für schlaggefährdete Arten. Auf Wunsch des Vorhabenträgers kann, nach Inbetriebnahme der WEA, durch eine zweijährige akustische Untersuchung der Fledermausaktivität in Gondelhöhe – das sogenannte Gondelmonitoring – die Betroffenheit relevanter Arten ermittelt und so die Abschaltungen standortspezifisch und parametergestützt angepasst werden. Die Durchführung des Gondelmonitorings wird dringend empfohlen.

## **iii) Weitere artenschutzfachliche Minderungsmaßnahmen (Vögel, Fledermäuse)**

### **V 10 - Bauzeitenbeschränkung (Vermeidung von Beeinträchtigung baumbewohnender Arten sowie von Brutvögeln des Offenlandes)\***

Zur Verhinderung von baubedingten Individuenverlusten haben die Fällungen der Bäume vor Beginn der Reproduktionsphase baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten (vor 01. März) bzw. nach Ende der Fortpflanzungszeit (ab 01. Oktober) zu erfolgen. Darüber

hinaus bestehende Gefährdungen können in Kombination mit der Maßnahme V 8 gemindert werden (Besatz- und Quartierbaumkontrolle vor Fällung). Die Bauzeitenbegrenzung, dh. Die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung erfasst auch das Abschieben von Offenland.

### **V 11 – Abstandsempfehlungen**

Im Hinblick auf die Minderung des Eintritts von Verbotstatbeständen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten, störungsempfindliche Rastvogelarten sowie waldbewohnender Fledermausarten ist die Einhaltung von Mindestabständen zu empfehlen, z. B.

- die Einhaltung des Nahbereichs (gem. Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) für kollisionsgefährdete Brutvogelarten,
- Mindestabstände zu Quartierbaumkomplexen und essentiellen Nahrungshabitaten von Waldfledermausarten oder
- eine über die Einhaltung von Abständen von WEA zur regelnde Sicherstellung störungsarmer Rastplätze und Anflugkorridore von windenergiesensible Rastvogelarten.

### **V 12 – Vergrämung von Brutvögeln des Offenlandes (in der Zeit zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn)\***

Bis zum Baubeginn dürfen auf dem freigeräumten Baufeld keine als Nistplatz geeigneten Habitatstrukturen entstehen.

### **V 13 – Habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen**

Allgemeine und weitere Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes, zu denen –in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG – auch habitatverbessernde bzw. habitatentwickelnde Maßnahmen gezählt werden können und zur Minderung ggf. verbotsauslösender Handlungen führen, jedoch nicht die strengen zeitlichen Anforderungen an CEF-Maßnahmen erfüllen müssen. Die Maßnahmen müssen CEF-Maßnahmen in der Praxis regelmäßig angewandt werden und daher fachwissenschaftlich etabliert sind.

# **WEITERE HINWEISE ZUM NATURSCHUTZ IN DER PLANUNG VON WINDENERGIEGEBIETEN**

|   |   |
|---|---|
| 1. Vorgaben des LEP IV, 4. Teilfortschreibung .....                   | 2 |
| 2. Landschaftsrahmenpläne.....  | 3 |
| 3. Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft.....   | 3 |
| 4. weitere Gebiete für den Naturschutz und fachliche Grundlagen ..... | 4 |
| 4.1. Kern-/Fördergebiete von Naturschutzgroßprojekten.....            | 4 |
| 4.2. Nationale Naturerbeflächen .....                                 | 4 |
| 4.3. Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS).....                      | 5 |
| 4.4. Natura2000-Bewirtschaftungspläne .....                           | 5 |
| 5. Datenverfügbarkeit.....  | 6 |
| 6. Einordnung und Konsequenzen für die Planung.....                   | 7 |

## 1. Vorgaben des LEP IV, 4. Teilfortschreibung

Mit dem Ziel des Naturschutzes sind im LEP IV, 4. Teilfortschreibung, folgende Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen (Z 163d):

- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete und solche für die eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist
- das Biosphärenreservat Pfälzerwald
- der Nationalparke
- Natura 2000-Gebiete, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (2012) ein sehr hohes Konfliktpotential besteht
- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren

Für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen sind (G 163 k):

- Natura2000-Gebiete, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann
- Kernzonen der Naturparke

Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (G 97), wobei die Kernflächen des Biotopverbunds auf Landesebene die Flächen des kohärenten europäischen Netzes Natura 2000, die Kernzonen des Biosphärenreservats Pfälzerwald und die Naturschutzgebiete umfassen.

Diese Gebietskategorien sind – mit Ausnahme der Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren – öffentlich frei zugänglich und können auf den entsprechenden Webseiten abgerufen werden (s. Punkt 5).

Die Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren müssen bei Landesforsten separat angefragt werden.

## **2. Landschaftsrahmenpläne**

Die Landschaftsrahmenpläne in Rheinland-Pfalz datieren auf die Jahre 2009 und 2010 und werden daher in den kommenden Jahren neu aufgestellt. Formal stellen sie ebenso wie das LEP IV für die aktuellen Teilfortschreibungen der Regionalpläne noch die Grundlage dar und können – sofern sie nicht ohnehin den Regionalen Planungsgemeinschaften vorliegen – bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) als oberen Naturschutzbehörden angefordert werden.

Im Hinblick auf den Biotopverbund gelten zudem – wie oben erwähnt – der LEP IV und es kann auf die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) zurückgegriffen werden. (s. Punkt 4.1)

## **3. Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Folgende Schutzgebiete und geschützte Teile von Natur und Landschaft sehen regelmäßig ein Bauverbot vor, teilweise ein absolutes, teilweise eines, das lediglich unter dem Vorbehalt einer Genehmigung gilt und i. d. R. mit der Maßgabe verbunden ist, dass die Genehmigung nur versagt werden darf, wenn das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck des Gebietes zu vereinbaren ist und die Beeinträchtigung nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann:

- Nationalpark Hunsrück Hochwald
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Biosphärenreservat Pfälzerwald
- Flächenhafte Naturdenkmäler
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- Gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen
- Naturparke
- Naturdenkmäler
- Natura2000 Gebiete
- Landschaftsschutzgebiete

## **4. weitere Gebiete für den Naturschutz und fachliche Grundlagen**

Neben den gesetzlich determinierten Schutzgebieten und geschützten Teilen von Natur und Landschaft, sind weitere Gebiete für den Naturschutz vorgesehen bzw. fachlich als wertvoll eingestuft und daher eine Grundlage für die SUP / den Umweltbericht als Abwägungsgrundlage für die Regionalplanung.

Im Folgenden wird auf die Gebiete, die seitens des Bundes für den Naturschutz vorgesehen sind und auf die beiden Grundlagen des LfU, die in den letzten Jahren aktualisiert wurden, eingegangen.

### **4.1. Kern-/Fördergebiete von Naturschutzgroßprojekten**

Kern-/Fördergebiete von Naturschutzgroßprojekten, die durch den Bund gefördert werden, stehen der Genehmigung von Windenergieanlagen grundsätzlich entgegen. “Das beteiligte Land und der Zuwendungsempfänger stellen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten die dauerhafte naturschutzgerechte Sicherung der Projektziele sicher. (...). Das Fördergebiet soll weitgehend als Naturschutzgebiet oder mittels alternativer Instrumente gesichert werden. (...) Die Projektziele und das Fördergebiet sollen mit Vorrangfunktion „Naturschutz“ in die einschlägigen Planwerke (z.B. Landesentwicklungsplan, Regionaler Raumordnungsplan, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Flächennutzungsplan, forstlicher Rahmenplan) aufgenommen werden.” (Ziffer 6.3 und 6.4, S. 6 -7 der Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte des Bundes)<sup>1</sup>

### **4.2. Nationale Naturerbestflächen**

Der Bund verzichtet seit 2005 auf den Verkauf ausgewählter, wertvoller Naturflächen im Bundeseigentum und gibt sie stattdessen in die Hände des Naturschutzes. Nach Auskunft des Bundesamts für Naturschutz (BfN) befinden sich in Rheinland-Pfalz insgesamt sieben Naturerbestfläche. Der Stegskopf, Daaden, Ebenberg und Dudenhofen wurden der DBU Naturerbe GmbH übertragen, Saarburg-Beurig, Schmidtenhöhe, Westenburg wurden der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe übertragen.

---

<sup>1</sup> Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ (Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte nach den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung – BHO) vom 19. Dezember 2014 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Juni 2019

### **4.3. Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS)**

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) stellt die regionalen und überregionalen Ziele des Arten- und Biotopschutzes (mit Ausnahme der Siedlungsbereiche) landesweit und flächendeckend in Text und Karten (Maßstab 1:25.000) dar. Sie bietet umfassende Fachinformationen, deren Berücksichtigung und Umsetzung zur Verwirklichung der Ziele des Arten- und Biotopschutzes beitragen kann. Sie bildet auch die Basis für den Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, der derzeit für die Landesebene entwickelt wird und im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne auch auf regionaler Ebene zu entwickeln sein wird.

Die VBS liegt für alle Kreise und die kreisfreien Städte des Landes Rheinland-Pfalz vor. Ausgehend von den naturräumlichen Gegebenheiten entwickelt die Planung Vernetzter Biotopsystem (VBS) Zielvorstellungen

- zum Erhalt naturnaher Lebensräume,
- zur Entwicklung naturnaher Lebensräume und
- zur biotoptypenverträglichen Nutzung.

Ein Aspekt für die Ableitung der Ziele waren auch Historische Landnutzungsformen, die aktuell für die Landkreise Bad Kreuznach, Birkenfeld, Südliche Weinstraße und Vulkaneifel vorliegen.

Die Zielekarten wurden in den letzten Jahren aktualisiert und die Textbände behalten ihre Gültigkeit. Bedeutung für die Planung von Windenergiegebieten haben insbesondere die Ziele 1, 3 und 4, d. h. hochwertige bestehende Flächen für den Arten-, Pflanzen- und Lebensraumschutz (1), urwaldähnliche Waldzustände (Wildnisgebiete, Prozessschutzflächen) im Nationalpark und im Biosphärengebiet, Naturwaldreservate (3) und Gebiete für den Prozessschutz (4).

### **4.4. Natura2000-Bewirtschaftungspläne**

In den Jahren 2007-2018 wurden sukzessive die Bewirtschaftungspläne für die Vogelschutzgebiete und für die FFH-Gebiete in Rheinland-Pfalz erstellt. Ein Bewirtschaftungsplan besteht aus einem Textteil (Grundlagenteil und Maßnahmenteil) und einem dazu gehörenden Kartenteil (Grundlagen- und Maßnahmenkarte). Im Grundlagenteil erfolgt die Aktualisierung der naturschutzfachlichen Daten (Überprüfung der bereits kartierten Lebensraumtypen, Überprüfung der Artenvorkommen) und die Be-

wertung der Erhaltungszustände<sup>2</sup>. Die Konkretisierung der gebietspezifischen Erhaltungsziele der Landesverordnung über die Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete und die Konzeption von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Verbesserungsmaßnahmen erfolgen im Maßnahmenteil.

## **5. Datenverfügbarkeit**

Die gesetzlichen Grundlagen und Schutzgebiete sowie Schutzgebietsverordnungen sind im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) erläutert und im Kartendienst (LANIS-Geoportal) öffentlich bereitgestellt:

<https://naturschutz.rlp.de/de/fachinformationen/> und

<https://naturschutz.rlp.de/de/fachanwendungen/>

Die Urheber- und Lizenzrechte der Geofachdaten des LANIS basieren auf der Open Database Licence und ermöglichen bei Quellenangabe und Copy left eine kostenlose Nachnutzung.

Die weiteren Fachgrundlagen wie etwa die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) als Grundlage für den Biotopverbund und die Natura2000-Bewirtschaftungspläne sind auf den Seiten des Landesamtes für Umwelt erläutert und im Fachinformationsdienst Natur und Landschaft (FiNaL) öffentlich bereitgestellt:

<https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/planungsgrundlagen/> und

<https://lfu.rlp.de/de/naturschutz/karten-und-informationsdienste/>

Die Seiten des LANIS und des FiNaL enthalten jeweils Informationen und Erklärungen zu den gesetzlichen Grundlagen und Fachinformation sowie zugehörige Kartendienste, in denen die aktuell verfügbaren Datengrundlagen abgerufen werden können und in den gängigen GIS- und Schnittstellen-Formaten bereitgestellt sind.

Darüberhinaus stehen die o. g. Datengrundlagen weitestgehend über Schnittstellen auch im Geoportal RLP, dem Open-Government-Data-Portal RLP und der Transparenzplattform des Landes RLP zur Verfügung.

---

<sup>2</sup> Hinweis: Aus Artenschutzgründen werden die sechs Arten Frauenschuh, Schwarzstorch, Wanderfalke, Uhu, Wiedehopf und Bienenfresser nicht in der Karte dargestellt.

## 6. Einordnung und Konsequenzen für die Planung

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Leitvorstellung dabei ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Zu den ökologischen Funktionen gehört es u. a. die Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete einzubringen und soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können eine Verträglichkeitsprüfung zu erstellen. (vgl. § 2 ROG und 6 LplG)

Die wesentliche Abwägungsgrundlage aus Sicht von Natur und Umwelt ist der Umweltbericht nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 6a LPlG. Der Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung, die die Umweltauswirkungen ermittelt, beschreibt und bewertet und einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze dient und die nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wird. Dazu gehören Angaben der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung, geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und in Betracht kommende anderweitigen Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Raumordnungsplans. Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. (vgl. § 8 ROG und § 6aLplG)

Im Hinblick auf Schutzgebiete, geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie auf den Artenschutz bedeutet dies auch eine Auseinandersetzung mit (potentiellen) Verbotstatbeständen und der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen, die durch die Naturschutzbehörden erteilt werden (können). Dabei kommt die Frage ins Spiel, ob Gründe des überwiegenden/überragenden öffentlichen Interesses nach § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG eine Befreiung (vom Bauverbot) notwendig machen. Dabei kommt wiederum dem Ausbau der Erneuerbaren Energien kein absoluter Vorrang zu, sodass sich im Einzelfall Naturschutz und Landschaftspflege durchsetzen können und keine Ausnahme oder Befreiung erteilt wird.

Anders als bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und anderen Formen der Nutzung Erneuerbarer Energien ist auf der in der SUP/ dem Umweltbericht zu Raumordnungsplänen der Rahmen für die Alternativenprüfung weiter gesteckt. Für die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten sind die Zielsetzungen – in diesem Fall die Ausbauziele des WindBG – und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans – d. h. die jeweilige Region – Bezugsgröße. Daher kann und sollte vor dem Hintergrund, dass auf Landesebene ausreichend konfliktarme Flächen als Potentialgebiete für die Nutzung von Windenergie identifiziert wurden, dies auch Eingang die regionalen Raumordnungspläne finden, um den naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien zu fördern.

Abschließend sei hier noch auf die Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023 verwiesen: „§ 2 EEG ändert nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. (...). § 2 EEG entfaltet seine mittelbare Wirkung im Rahmen der Planung in erster Linie bei der Flächenauswahl, indem er die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beeinflussen kann. Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene

von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden. Stehen Belange einer BImSchG-Genehmigung entgegen, müssen sie - soweit sie auf der Planungsebene erkennbar sind - im Rahmen der planerischen Abwägung über die Flächenauswahl berücksichtigt werden. So sind insbesondere die Auswirkungen auf die Umwelt und auf Nachbarn einschließlich schädlicher Umwelteinwirkungen zu prüfen. § 2 EEG kann nunmehr bewirken, dass Hemmnisse im Zulassungsverfahren – beispielsweise über fachrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen – künftig leichter überwunden werden können. Wenn die zuständige Fachbehörde im Planaufstellungsverfahren eine künftige fachrechtliche Ausnahme oder Befreiung in Aussicht stellt, ist es dem Planungsträger möglich, Windenergieflächen in Bereichen zu planen, die grundsätzlich fachrechtlich gesperrt wären (z. B. nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). (...).“



# ANLAGE 2

---

Anwendungshinweise des  
Ministeriums für Klima, Umwelt,  
Energie und Mobilität (MKUEM)  
zum vierten Gesetz zur Ände-  
rung des Bundesnaturschutzge-  
setzes vom 25. Januar 2023



## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| <u>§ 26 Landschaftsschutzgebiete</u> .....  | 5  |
| <u>§ 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land</u> .....   | 6  |
| (1) <u>Fachliche Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten</u> ..... | 6  |
| (2) <u>Nahbereich</u> .....   | 7  |
| (3) <u>Zentraler Prüfbereich</u> .....  | 8  |
| (4) <u>Erweiterter Prüfbereich</u> .....  | 10 |
| (5) <u>Abstand größer als der erweiterte Prüfbereich</u> .....  | 12 |
| (6) <u>Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen</u> .....  | 12 |
| (7) <u>Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten</u> .....                                 | 14 |
| (8) <u>Ausnahmen</u> .....  | 14 |
| <u>Öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit</u> .....  | 15 |
| <u>Zumutbare Standortalternativen</u> .....   | 16 |
| <u>Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustandes</u> .....   | 17 |
| <u>Gebundene Entscheidung</u> .....   | 18 |
| (9) <u>Fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen bei Ausnahmen</u> .....   | 18 |
| <u>§ 45c Repowering von Windenergieanlagen an Land</u> .....  | 19 |
| <u>§ 45d Nationale Artenhilfsprogramme</u> .....  | 22 |
| <u>§ 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen</u> .....  | 24 |
| <u>§ 74 Übergangs- und Überleitungsregelungen; Evaluierung</u> .....  | 25 |
| <u>Anlage 1: Bereiche zur Prüfung bei prüfungsrelevanten Brutvogelarten</u> .....                               | 27 |
| <u>Anlage 2: Erwartete Entwicklung des bundesweiten Erhaltungszustandes</u> .....                               | 28 |

## § 26 Landschaftsschutzgebiete

*„(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“*

① **Freistellung** von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom Erfordernis einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Regelung sieht vor, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes<sup>3</sup> befindet. Das gilt **gerade** dann, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens benötigt **insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung mehr**.

Die Regelung besteht auch außerhalb von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten, solange das Land Rheinland-Pfalz den länderspezifischen Flächenbeitragswert (Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes: 2,2 Prozent der Landesfläche) **oder** der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus

---

<sup>3</sup> [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=//\\*\[@attr id=%27bgbl122s1362.pdf%27\]#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr id%3D%27bgbl122s1353.pdf%27%5D\\_1671092445070](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr id=%27bgbl122s1362.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr id%3D%27bgbl122s1353.pdf%27%5D_1671092445070)



abgeleitetes Teilflächenziel nicht erreicht hat. Davon ausgenommen sind immer Standorte in Natura 2000-Gebieten oder einer Welterbestätte im Sinne des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt<sup>4</sup>.

Die Regelung des § 26 Absatz 3 BNatSchG tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

## § 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

(1) Fachliche Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten

*„(1) Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.“*

① **Maßgaben für die Beurteilung** des Tötungs- und Verletzungsrisikos **aufgelisteter kollisionsgefährdeter Brutvogelarten** durch den Betrieb von Windenergieanlagen

Die Bestimmungen der § 45b Absatz 1 bis Absatz 6 BNatSchG sind vor dem 1. Februar 2024 **nur** auf Verlangen des Vorhabenträgers anzuwenden.

Die Regelungen gelten für die in Anlage 1 Abschnitt 1 aufgelisteten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m, in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Der Wortlaut der Bestimmung verdeutlicht, dass das **Störungsverbot** des § 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG von diesen Maßgaben ebenso unberührt bleibt wie das Tötungs- und Verletzungsrisiko **anderer Arten**, z. B. das von **Fledermäusen und Zugvögeln**, und das durch die **Errichtung** von Windenergieanlagen hervorgerufene Risiko.

---

<sup>4</sup> Vgl. *Hendrischke*, GfU 2022 – 45. Umweltrechtliche Fachtagung – Thesenpapiere, 28 ff.



In der Gesetzesbegründung<sup>5</sup> wird betont, dass es sich um eine abschließende Auflistung kollisionsgefährdeter und daher insoweit prüfungsrelevanter **Brutvogelarten** handelt. Die Länder dürfen die Liste weder verkürzen noch verlängern und generell **keine** abweichenden Regelungen über das Recht des Artenschutzes treffen. Der Bundesgesetzgeber hat allerdings auf eine eindeutige Bestimmung verzichtet, nach der **nur** das Tötungs- und Verletzungsrisiko der in der Anlage 1 Abschnitt 1 aufgelisteten Brutvogelarten signifikant erhöht sein kann<sup>6</sup>. Für Rheinland-Pfalz stellt dies aber kein Problem im praktischen Vollzug dar. Die derzeit naturschutzfachlich in Rede stehende Großtrappe (*Ortis tarda*) kommt z. B. in Rheinland-Pfalz nicht vor, für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) sieht der hiesige Erlass vom 17. Dezember 2020 bis auf Weiteres vor, dass dieser nicht zu berücksichtigen ist.

**Für Rheinland-Pfalz kann folglich die im Anhang 1 befindliche Liste als Auflistung prüfungsrelevanter Brutvogelarten angesehen werden.**

## (2) Nahbereich

*„(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.“*

① **Maßgabe**, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko im **Nahbereich** signifikant erhöht ist

Der Wortlaut der Norm verdeutlicht, dass es sich dabei um **keinen** absoluten Tabubereich handelt<sup>7</sup>. § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG verlangt nämlich nicht nur, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, sondern auch, dass die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

---

<sup>5</sup> BT-Drs. 20/2354, S. 25.

<sup>6</sup> Vgl. dazu: *Gellermann*, NuR 2022, 591.

<sup>7</sup> Vgl. *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1582: „Tabubereich“.



Die Bestimmungen zur Zumutbarkeit fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen erklären den Nahbereich zwar nicht nach dem Wortlaut zu einem Tabubereich im eigentlichen Sinn, aber sie deuten darauf hin, dass der Nahbereich als „de facto Tabubereich“ verstanden werden kann. Die Gesetzesbegründung geht etwa davon aus, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko in diesem Bereich **in der Regel** auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann<sup>8</sup>. Diese normative Setzung kann helfen, den Untersuchungsaufwand zu reduzieren und kann weder durch Habitatpotenzialanalyse (HPA) noch Raumnutzungsanalyse (RNA) oder Schutzmaßnahmen entkräftet werden.

Es besteht außerdem die **Möglichkeit** der **ausnahmsweisen** Zulassung auch im Nahbereich (§ 45 Absatz 7 i. V. m. § 45b Absatz 8 BNatSchG), um die Realisierung einer Windenergieanlage zu ermöglichen.

### (3) Zentraler Prüfbereich

*„(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit*

*1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*

*2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.“*

**① Widerlegbare Vermutung**, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko im **zentralen Prüfbereich** signifikant erhöht ist

---

<sup>8</sup> BT-Drs. 20/2354, S. 25.

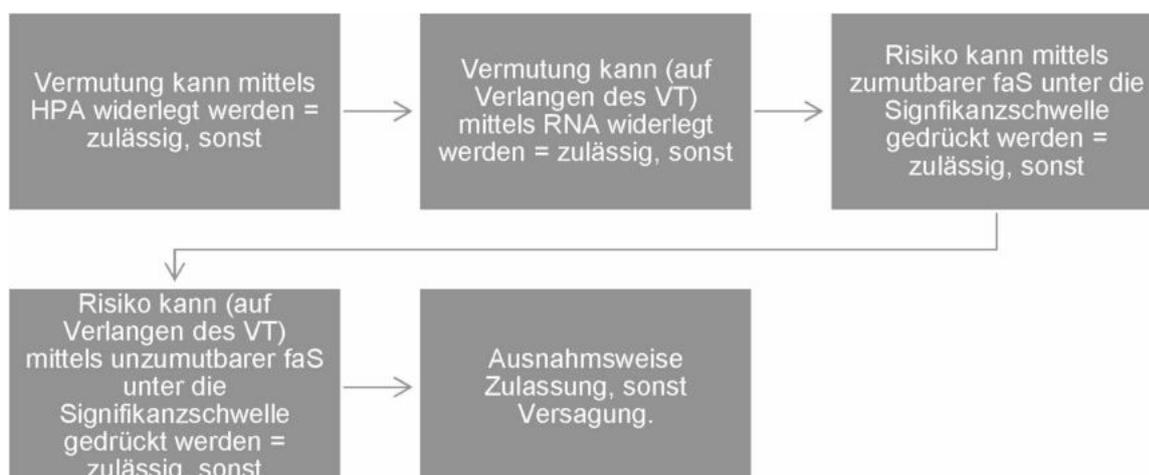


Die Regelung des zentralen Prüfbereichs entspricht ihrem Wesen nach einer **widerlegbaren** Vermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, wie sie dem Grunde nach **bereits aus dem sog. „Signifikanzrahmen“** (dort: **Nummer 3.2 Buchstabe b**) **bekannt ist**. Der Vorhabenträger kann die Vermutung **wahlweise** mittels einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegen oder aber das vermutlich signifikant erhöhte Tötungsrisiko mittels fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle senken.

Dabei ist gesondert auf die **Bestimmung des Absatzes 3 Nummer 2** hinzuweisen, nach der bei Vorliegen der dort genannten **Voraussetzungen in der Regel** davon auszugehen ist, dass die Risikoerhöhung **hinreichend** gemindert wird.

Die Entscheidungsfindung geht wie folgt vorstatten:

Da **Verwaltungsverfahren** möglichst einfach, zweckmäßig und schnell durchzuführen sind (vgl. § 10 Satz 2 VwVfG), **bietet sich an**, die gesetzliche Vermutung des § 45b Absatz 3 BNatSchG gemäß § 45b Absatz 3 Nummer 1 Alternative 1 BNatSchG mittels einer Habitatpotenzialanalyse zu widerlegen.





**Alternativ** steht dem Vorhabenträger (VT) frei, die Vermutung des § 45b Absatz 3 BNatSchG gemäß § 45b Absatz 3 Nummer 1 Alternative 2 BNatSchG mittels einer Raumnutzungsanalyse zu widerlegen.

Darüber hinaus besteht gemäß § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG die Möglichkeit, eine signifikante Risikoerhöhung durch **fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen** (faS) hinreichend zu mindern. Dabei wird nun wiederum zwischen **zwei Varianten** unterscheiden, nämlich zwischen der Minderung mittels gemäß § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG zumutbarer fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen und der Minderung mittels gemäß § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG unzumutbarer, gemäß § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG vom Vorhabenträger verlangter fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen.

Auch die Feststellung, dass eine unwiderlegt vermutete Risikoerhöhung nicht hinreichend gemindert werden kann, führt nicht unbedingt zur Versagung. Die Feststellung wäre vielmehr lediglich der Auftakt für die Prüfung der **ausnahmsweisen** Zulässigkeit des Vorhabens. Für den Fall des Einsatzes von Antikollisionssystemen, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, das Anlegen attraktiver Ausweich-Nahrungshabitate oder phänologiebedingter Abschaltungen geht der Gesetzgeber in der Regel von einer hinreichenden Minderung der ansonsten bestehenden Risikoerhöhung aus.

Dazu ist die Ermächtigungsgrundlage des § 54 Absatz 10c Satz 1 Nummer 1 BNatSchG, mit der die Bundesregierung durch **Rechtsverordnung** mit Zustimmung des Bundesrates ermächtigt wird, die Anlage 1 um Anforderungen an die Habitatpotenzialanalyse zu ergänzen, in den Blick zu nehmen. Die Rechtsverordnung des Bundes kann dazu **beitragen**, bestehende Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Signifikanzschwelle abzubauen. Darüber hinaus muss weiter auf die **Erlasse** des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und kann weiter auf die **fachlichen Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt (LfU)**<sup>9</sup>, die zurzeit aktualisiert werden, zurückgegriffen werden.

#### (4) Erweiterter Prüfbereich

---

<sup>9</sup> [https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Erneuerbare\\_Energien/Naturschutzfachlicher-Rahmen-zum-Ausbau-der-Windenergienutzung-RLP\\_VSW-LUWG\\_2012.pdf.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Erneuerbare_Energien/Naturschutzfachlicher-Rahmen-zum-Ausbau-der-Windenergienutzung-RLP_VSW-LUWG_2012.pdf.pdf)



„(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und

2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.“

① **Widerlegbare Vermutung**, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko **im erweiterten Prüfbereich nicht** signifikant erhöht ist

In diesem Bereich gilt die Vermutung, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist, nur dann als widerlegt, wenn festgestellt wird, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit deutlich erhöht ist und die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann. Die Regelvermutung für den artspezifischen erweiterten Prüfbereich zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ist somit – wiederum in Anlehnung an den Signifikanzrahmen (dort: Nummer 3.2 Buchstabe a) – **spiegelbildlich** zu der Regelung für den zentralen Prüfbereich zu verstehen.

Nach der Bestimmung des § 45b Absatz 4 Satz 2 BNatSchG sind Kartierungen durch den Vorhabenträger nicht erforderlich. Der **Vorhabenträger muss** folglich, um die Vermutung des § 45b Absatz 4 BNatSchG zu widerlegen, **nicht mitwirken**. Die Formulierung der Bestimmung des § 45b Absatz 4 Satz 2 BNatSchG, nach der zur Feststellung eines Brutplatzes nach Satz 1 behördlicher Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen sind, lässt zu, dass zur Feststellung eines Brutplatzes nach Satz 1 **nicht** ausschließlich behördliche Kataster und behördliche Datenbanken herangezogen werden dürfen.



## (5) Abstand größer als der erweiterte Prüfbereich

**„(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.“**

**① Maßgabe**, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko **über den erweiterten Prüfbereich hinaus nicht** signifikant erhöht ist.

Die Bestimmung des § 45b Absatz 5 BNatSchG legt fest, dass über den erweiterten Prüfbereich hinaus das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist. Daraus folgt, die Prüfung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, entfällt ebenso, wie das Erfordernis fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen.

## (6) Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen

**„(6) Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten sind insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 genannten Schutzmaßnahmen. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gilt unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern**

**1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, von 90 Prozent oder mehr oder**

**2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.**

**Die Berechnung nach Satz 2 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet. Schutzmaßnahmen, die im Sinne des Satzes 2 als unzumutbar gelten, können auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden.“**



① **Maßgabe**, dass bestimmte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt sind sowie Maßgaben zu Zumutbarkeit derselben

Der § 45b Absatz 6 BNatSchG zählt ebenfalls zu den Bestimmungen, die vorerst nur auf Verlangen des Vorhabenträgers anzuwenden sind<sup>10</sup>. Die Bestimmung enthält zunächst die Maßgabe, dass insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 genannten Schutzmaßnahmen fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten sind. Damit hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die aufgezählten Maßnahmen ihrer Art nach grundsätzlich anerkannt sind. In Bezug auf ein konkretes Vorhaben ist jedoch individuell zu bewerten, ob sie **hinreichend** wirksam sind. **Das Wort „insbesondere“ verdeutlicht, dass beispielhaft aufgezählt wird und auch weitere nicht genannte Maßnahmen eine entsprechende Schutzwirkung entfalten können.**

Der Gesetzgeber hat sich auf die Frage konzentriert, inwieweit die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten (z. B. für Fledermäuse) als **unzumutbar** gelten. Die Regelung muss im Zusammenhang mit § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG gesehen werden, nach der **keine zumutbaren Alternativen** gegeben sein dürfen, um eine Ausnahme zuzulassen. Zumutbare fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wären zumutbare Alternativen.

§ 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG legt die Schwelle für die Zumutbarkeit für den Regelfall auf 6 Prozent des Jahresenergiebetrages und für windreiche Standorte auf 8 Prozent des Jahresenergieertrages fest. Die Frage, ob es sich um einen windreichen Standort mit einem Gütefaktor von über 90 Prozent im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) handelt, kann mit dem Ertragsgutachten zu der geplanten Anlage beantwortet werden<sup>11</sup>. Die Fachagentur Windenergie an Land hat eine praktische Anwendungshilfe zur Anlage 2 (**Rechentool** und Kurzinformation) veröffentlicht, die über den nachfolgenden Link abrufbar ist (<https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/natur-und-artenschutz/anwendungshilfe-zu-anlage-2-des-bundesnaturschutzgesetzes/>). Darüber hinaus können auch Schutzmaßnahmen, die im Sinne des Satzes 2 als unzumutbar gelten, **auf Verlangen** des Vorhabenträgers angeordnet werden.

---

<sup>10</sup> Lukas, NuL 2022, 38 f.

<sup>11</sup> Lukas a. a. O.



Falls die Schwelle der Zumutbarkeit überschritten ist, ist eine ausnahmsweise Zulässigkeit des Vorhabens nach den Maßgaben der Absätzen 8 und 9 zu prüfen.

### (7) Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten

**„(7) Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1 500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden.“**

#### ① **Verbot von Nisthilfen** um Windenergieanlagen und in Windenergiegebieten

Absatz 7 bezieht sich auch auf bereits errichtete Windenergieanlagen. Das Ziel der Regelung ist, so die Gesetzesbegründung, die geschützten Arten vor etwaigen Kollisionen zu schützen<sup>12</sup>. Ein weiteres Ziel der Regelung dürfte sein, das Anlocken bzw. Ansiedeln kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten zu vermeiden<sup>13</sup>. So soll verhindert werden, dass der Betrieb bereits errichteter Windenergieanlagen eingeschränkt wird bzw. dass auf bereits für die Windenergienutzung ausgewiesenen Flächen keine oder nur in eingeschränktem Umfang Windenergieanlagen betrieben werden dürfen.

### (8) Ausnahmen

**„(8) § 45 Absatz 7 gilt im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass**

*1. der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient,*

*2. bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist*

*a) in einem Raumordnungsplan oder*

*b) unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan,*

---

<sup>12</sup> BT-Drs. 20/2354, S. 25.

<sup>13</sup> vgl. *Trautner*, NuR 2022, 770-771.



*Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat,*

*3. bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten,*

*4. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,*

*5. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,*

*6. eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 vorliegen.“*

① **Maßgaben zu Ausnahmen** für alle besonders geschützten Arten als gebundene Entscheidungen, soweit es um den Betrieb von Windenergieanlagen geht, nämlich zum überwiegenden öffentlichen Interesse, zu zumutbaren Alternativen und der Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit

§ 45 Absatz 7 BNatSchG ermächtigt unter bestimmten Voraussetzungen dazu, von den Verboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG Ausnahmen zuzulassen. § 45b Absatz 8 BNatSchG modifiziert diese allgemeine Regelung im Hinblick auf den **Betrieb** von Windenergieanlagen an Land in verschiedener Hinsicht, um – wie es in der Begründung des Gesetzesentwurfes heißt – die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme für den Betrieb von Windenergieanlagen zu **erleichtern** und rechtssicherer zu gestalten. Dem liegt die Feststellung zugrunde, dass der Betrieb von Windenergieanlagen



auch zur Erreichung der Zielsetzung der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beiträgt, was bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern zu berücksichtigen ist. Die Regelung gilt nicht nur für die in Anhang 1 Anlage 1 aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, sondern für **alle unter § 44 Absatz 1 BNatSchG fallenden Tierarten**.

Dem Begriff des „**überragenden**“ **öffentlichen Interesses** liegt die Annahme zugrunde, dass das Interesse am Betrieb von Windenergieanlagen andere öffentliche Interessen in der Regel überwiegt (vgl. § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG). Der Gesetzgeber spricht in der Begründung des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor<sup>14</sup> davon, dass die erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht **in Ausnahmefällen** überwunden werden können<sup>15</sup>. Diese Überlegungen können ggf. zum Tragen kommen, wenn der artenschutzrechtliche Verstoß **außer Verhältnis zum Energieertrag** steht, d.h. es **unvernünftig oder verantwortungslos** ist<sup>16</sup>, den Verstoß ausnahmsweise zuzulassen. Dazu nennt *Hendrischke* das Beispiel der Betroffenheit einer der letzten 9 Brutpaare der mit negativem Bestandstrend von Aussterben bedrohten Kornweihe (*Circus cyaneus*)<sup>17</sup>.

#### Zumutbare Standortalternativen

Bei einem Gebiet, das in einem Raumordnungsplan oder unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan für die Windenergie ausgewiesen ist, sind Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht zumutbar, bis Rheinland-Pfalz den im Windenergieflächenbedarfsgesetz länderspezifisch festgelegten Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent der Landesfläche oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Die Formulierung „in der Regel“ signalisiert, dass **Ausnahmen möglich sind**.

---

<sup>14</sup> [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=//\\*\[@attr id=%27bgbl122s1237.pdf%27\]#\\_bgbl\\_%2F%2F%2F%5B%40attr id%3D%27bgbl122s1237.pdf%27%5D\\_1671099132209](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr id=%27bgbl122s1237.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F%2F%5B%40attr id%3D%27bgbl122s1237.pdf%27%5D_1671099132209)

<sup>15</sup> BT-Drs. 20/1630, S. 159; vgl. auch: *Frenz*, EnWZ 2022 452-457; *Schlacke/Wentzien/Römling*, NVwZ 2022, 1581: Die Festlegung des Gewichtungsvorrangs kann unionsrechtliche Vorgaben insoweit nicht überwinden.

<sup>16</sup> Vgl. dazu Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, 2022, 159. Aktualisierung, § 45 Rn. 73 m. w. N.

<sup>17</sup> Vgl. *Hendrischke*, a. a. O.



Außerhalb eines solchen Gebietes sind Standortalternativen außerhalb eines **Radius von 20 Kilometern** unzumutbar, **es sei denn**, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten. Das Landesamt für Umwelt erstellt eine Liste entsprechender Gebiete.

#### Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustandes

Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 2 darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Die Regelung ist gestuft: Nummer 4 des § 45b Absatz 8 BNatSchG sieht vor, zunächst den Erhaltungszustand der durch das Vorhaben betroffenen **lokalen Population** zu betrachten. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass in den Fällen, in denen sich der Erhaltungszustand der unmittelbar betroffenen lokalen Population nicht verschlechtert, dies auch für die Population einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet insgesamt gilt, sodass sich weitergehende Untersuchungen erübrigen<sup>18</sup>.

Mit Nummer 5 wird der Betrachtungsraum auf das Land bzw. die Bundesrepublik erweitert. Die entsprechende Voraussetzung des § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG liegt gemäß § 45b Absatz 2 Nummer 5 BNatSchG auch in dem Fall vor, in dem auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 BNatSchG zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Population der betreffenden Art in dem betroffenen **Land oder auf Bundesebene** unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert. Die Gesetzesbegründung<sup>19</sup> geht davon aus, dass **bis zur Etablierung eines leistungsfähigen Monitoringsystems** für die Bewertung der Erhaltungszustände, höchstens für eine **Übergangszeit von 3 Jahren**, der Nachweis einer bundesweiten und landesweiten Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustands ausreicht, **wenn die kollisionsgefährdete Art nicht auf einer Gefährdungsliste geführt wird**. Die Bestandsentwicklungen die in Anhang 2 aufgelisteten Arten folgen in Rheinland-Pfalz dem Bundestrend.

---

<sup>18</sup> Vgl. *Trautner a. a. O.*

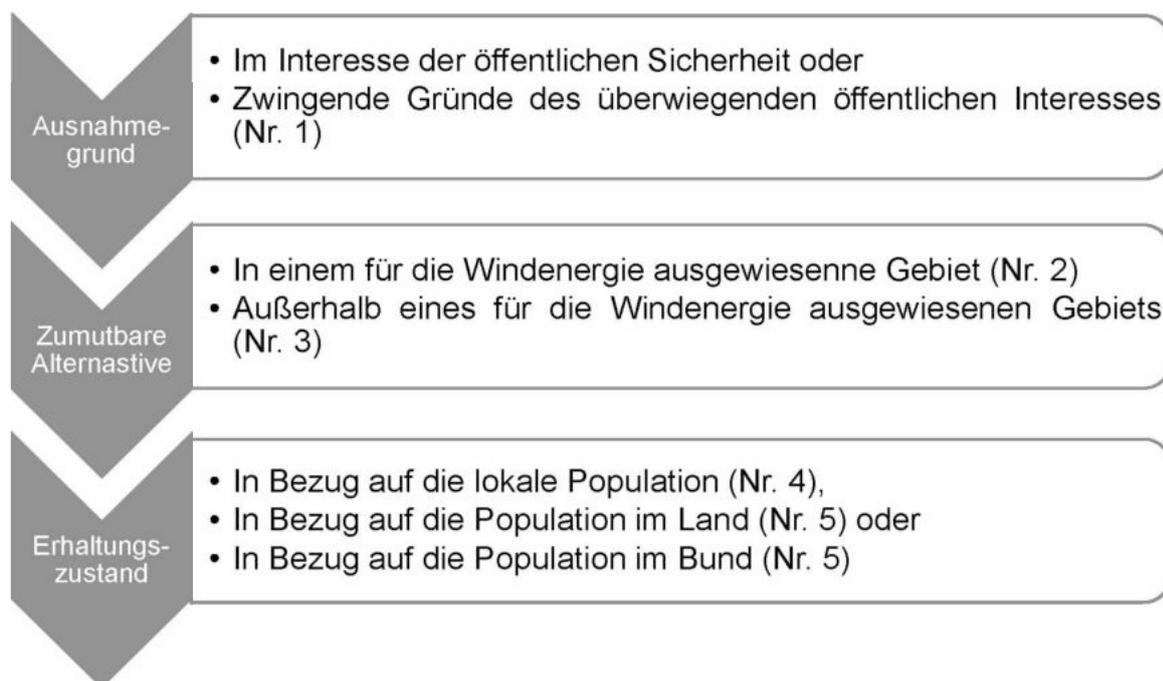
<sup>19</sup> BT-Drs. 2023/54, S. 27.

**In diesem Fall ist eine Ausnahme zu gewähren** und vom Vorhabenträger eine Zahlung in das Artenhilfsprogramm zu leisten. Der Vorhabenträger hat alternativ auch die Möglichkeit, Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes selbst durchzuführen.

Gebundene Entscheidung

Der Regelung des § 45b Absatz 8 Nummer 6 BNatSchG zufolge hat die Genehmigungsbehörde **kein Ermessen** mehr.

Die Entscheidungsfindung geht wie folgt vorstatten:



(9) Fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen bei Ausnahmen

**„(9) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 erteilt, dürfen daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvo-**



*gelarten, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern*

*1. um höchstens 6 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 90 Prozent oder mehr oder*

*2. im Übrigen um höchstens 4 Prozent.*

*Die Berechnung nach Satz 1 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet.“*

① **Maßgabe zur Zumutbarkeit** von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahme

Der § 45b Absatz 9 BNatSchG zählt zu den bereits **in Kraft befindlichen** Bestimmungen. Das sorgt dafür, dass in diesem Fall entsprechende Berechnungen auf Grundlage solcher Unterlagen auch dann durchzuführen sind, wenn der Vorhabenträger nicht nach der Anwendung des § 45b Absatz 9 BNatSchG verlangt. Dabei kann wiederum das oben angesprochene Tool genutzt werden (<https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/natur-und-artenschutz/anwendungshilfe-zu-anlage-2-des-bundesnaturschutzgesetzes/>).

## § 45c Repowering von Windenergieanlagen an Land

**„(1) Die nachfolgenden Absätze gelten für Vorhaben zur Modernisierung von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Abweichend von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden auch neue Windenergieanlagen erfasst, die innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.“**

① **Maßgabe**, dass auch neue Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen **als Änderung** der Bestandsanlage zu handhaben sind



Die Regelungen des § 16b Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur artenschutzrechtlichen Prüfungen wurden in etwas geänderter Form in § 45c BNatSchG überführt. Dabei wird **auch die Errichtung einer neuen Windenergieanlage**, die innerhalb von 48 Monaten nach Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Windenergieanlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, unter den Begriff des Repowering gefasst.

Das hat zur Folge, dass die Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes der neuen Windenergieanlage auch in diesem Fall im Rahmen eines **Änderungsgenehmigungsverfahrens** zu prüfen ist<sup>20</sup>.

*„(2) Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht berührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:*

- 1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,*
- 2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,*
- 3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und*
- 4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.*

*Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“*

**① Maßgaben** zur Berücksichtigung Auswirkungen der Bestandsanlage bei der Bewertung der Auswirkungen der neuen Windenergieanlage

---

<sup>20</sup> Vgl. § 16b Absatz 1 Satz 1 BImSchG.



Die Bestimmung des § 45c Absatz 2 Satz 1 BNatSchG befand sich bisher in § 16a Absatz 4 Satz 1 BImSchG wieder. Die entsprechende Gesetzesbegründung<sup>21</sup> verdeutlicht, dass die artenschutzfachliche Prüfung **vollumfänglich** durchzuführen und die hierfür notwendigen Unterlagen vom Antragsteller vorzulegen sind.

Falls eine Anlage nicht mehr betrieben wird, können die Auswirkungen nur fiktiv berücksichtigt werden. Die Gesetzesbegründung<sup>22</sup> kündigt hierzu einen konkretisierenden **Leitfaden** des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder des Bundesamtes für Naturschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz an.

*„(3) Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist.“*

① **Maßgabe** zur Berücksichtigung der bei der Bestandsanlage geleisteten Kompensation bei der Festsetzung der Kompensation für die neue Windenergieanlage

Die Bestimmung des § 45c Absatz 3 BNatSchG korrespondiert auf den ersten Blick nicht mit den in Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen. § 6 Absatz 1 Satz 3 Landeskompensationsverordnung (LKompVO) sieht nämlich vor, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Turm- oder Mastbauten verursacht werden, die höher als 20 m sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind; ausgenommen sind Ersatzmaßnahmen in Form eines Rückbaus von Höhenbauwerken und Repoweringmaßnahmen bei Windkraftanlagen im betroffenen Naturraum.

Daraus folgt, dass für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zu ersetzende Bestandsanlage in der Regel keine Kompensation, sondern ein **Ersatzgeld** festgesetzt worden ist. Die Berücksichtigung des Grundgedankens erfolgt – analog § 45c Absatz 3 BNatSchG – sodann gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 LKompVO, indem bei der Festsetzung der Ersatzzahlung für Repoweringmaßnahmen oder den Ersatzneubau von sonstigen Mast- und Turmbauten für die zu leistende Ersatzzahlung die **Differenz**

---

<sup>21</sup> BT-Drs. 19/30954, S. 12.

<sup>22</sup> BT-Drs. 20/2354, S. 28.



zwischen der neu zu errichtenden Anlage und der Gesamthöhe der abzubauenen Anlage der Berechnung nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 LKompVO **zugrunde** zu legen ist.

*„(4) Abweichend von § 45b Absatz 8 Nummer 2 und 3 gilt § 45 Absatz 7 Satz 2 für Repowering von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.“*

① **Maßgabe** zur Prüfung von Standortalternativen für Repowering von Windenergieanlagen

§ 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG gilt für das Repowering von Windenergieanlagen an Land mit der Maßgabe, dass Standortalternativen **in der Regel nicht** zumutbar sind, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten. Das Landesamt für Umwelt erstellt eine Liste entsprechender Gebiete.

## § 45d Nationale Artenhilfsprogramme

*„(1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen. Im Rahmen der Umsetzung ist der Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt.“*

① **Auftrag** für das Bundesamt für Naturschutz, das Artenhilfsprogramme aufstellen **und** zur Umsetzung erforderliche Maßnahmen ergreifen muss

Die Bestimmung sieht lediglich Aufgaben und Maßgaben für das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und die Bundesregierung vor.



*„(2) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nummer 5 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Ausnahmeentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festzusetzen. Sie ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Höhe des jährlich zu leistenden Betrages errechnet sich nach Anlage 2 Nummer 4. Dabei ist der nach § 45b Absatz 6 verringerte Energieertrag abzuziehen. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach Absatz 1 zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Verpflichtungen nach § 15 bleiben unberührt.“*

① **Aufgabe** für die Genehmigungsbehörde, im Zulassungsbescheid **jährlich** zu zahlende Beträge festzusetzen

Wird eine Ausnahme zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, muss eine Zahlung des Vorhabenträgers in Geld erfolgen. Diese Verpflichtung besteht allerdings **nur** im Fall einer Ausnahme auf Grundlage des § 45b Absatz 8 Nummer 5 BNatSchG (d. h. wenn der Erhaltungszustand auf Bundes-/Landesebene herangezogen wird).

Der Satz 2 beinhaltet die behördliche Aufgabe, zusammen mit der Ausnahmeentscheidung die Zahlung für die Dauer des Betriebs als **jährlich zu leistenden Betrag** im Zulassungsbescheid festzusetzen. Die Höhe des jährlich zu leistenden Betrages errechnet sich gemäß § 45d Satz 4 BNatSchG nach Anlage 2 Nummer 4. Die **Anwendungshilfe** der Fachagentur Windenergie an Land kann auch hier zwecks praktischer Unterstützung herangezogen werden. Bei der Genehmigung einer Ausnahme nach § 45d Absatz 2 BNatSchG ist von der Genehmigungsbehörde im Genehmigungsbescheid für die Zahlung an den Bund folgende Kontoverbindung samt Kassenzeichen für Ihr Bundesland anzugeben:

**Bundeskasse Leipzig**



Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

BIC: MARKDEF1860

IBAN: DE38860000000086001040

Kassenzeichen: 1180 0536 2166

Satz 5 bestimmt, dass der nach § 45 Absatz 6 BNatSchG verringerte Energieertrag **abzuziehen** ist.

## § 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

*„(10c) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates*

*1. die Anlage 1 zu ändern, insbesondere sie um Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse und um weitere artspezifische Schutzmaßnahmen zu ergänzen sowie sie an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen,*

*2. die Anlage 2 zu ändern, insbesondere weitere Festlegungen zur Höhe der in § 45d Absatz 2 genannten Zahlung und zum Verfahren ihrer Erhebung zu treffen.*

*Die Rechtsverordnungen sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von fünf Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. Eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse nach Satz 1 Nummer 1 ist dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2022 zuzuleiten.“*

**① Ermächtigungsgrundlage** für den Erlass von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates

Die Ermächtigungsgrundlage des § 54 Absatz 10c BNatSchG ermächtigt die Bundesregierung einerseits, die Anlage 1 zu ändern, insbesondere sie um **Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse** und um weitere artspezifische Schutzmaßnahmen zu er-



gänzen und an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen sowie andererseits die Anlage 2 zu ändern, insbesondere weitere Festlegungen zur Höhe der in § 45 Absatz 2 genannten Zahlung und zum Verfahren ihrer Erhebung zu treffen.

## § 74 Übergangs- und Überleitungsregelungen; Evaluierung

*„(4) § 45b Absatz 1 bis 6 sind nicht anzuwenden auf bereits genehmigte Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land sowie auf solche Vorhaben,*

*1. die vor dem 1. Februar 2024 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden oder*

*2. bei denen vor dem 1. Februar 2024 die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, erfolgt ist.“*

### ① **Übergangsregelung**, die ein Rückwirkungsverbot beinhaltet

Die Bestimmung legt im ersten Halbsatz des § 74 Absatz 4 BNatSchG fest, dass § 45b Absätze 1 bis 6 BNatSchG **nicht** auf bereits genehmigte Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen an Land anzuwenden ist.

Der zweite Halbsatz des § 74 Absatz 4 BNatSchG legt fest, dass § 45 Absätze 1 bis 6 BNatSchG auch **nicht** auf solche Vorhaben anzuwenden ist, die vor dem 1. Februar 2024 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden oder bei denen vor dem 1. Februar 2024 die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 2a Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) erfolgt ist.

Das ist ein **Rückwirkungsverbot**, das sicherstellen soll, dass bereits laufende Windenergievorhaben durch § 45b Absätze 1 bis 6 BNatSchG nicht erschwert werden und eine angemessene Übergangszeit vorgesehen wird.



*„(5) Abweichend von Absatz 4 ist § 45b Absatz 1 bis 6 bereits vor dem in Absatz 4 genannten Tag anzuwenden, wenn der Träger eines Vorhabens dies verlangt.“*

#### ① **Abweichung** von der Übergangsregelung **auf Verlangen** des Vorhabenträgers

Die bereits angesprochene Bestimmung des § 74 Absatz 5 BNatSchG ermöglicht dem Träger des Vorhabens, auf sein **Verlangen** hin § 45b Absätze 1 bis 6 BNatSchG bereits vor dem *1. Februar 2024* anzuwenden. **Dagegen**, die Regelung des § 74 Absatz 5 BNatSchG auf bereits genehmigte Vorhaben anzuwenden, dürfte neben der Gesetzesbegründung<sup>23</sup> insbesondere der Gesetzestext sprechen, der **nur** das Recht, § 45b Absätze 1 bis 6 BNatSchG vor dem in Absatz 4 genannten Tag, nicht jedoch auf bereits genehmigte Vorhaben, dem Träger des noch nicht genehmigten Vorhabens, nicht jedoch dem Betreiber bereits genehmigten Anlagen einräumt.

*„(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz prüft gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter Einbeziehung der maßgeblich betroffenen Verbände die Einführung einer probabilistischen Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit und legt dem Bundeskabinett hierzu bis zum 30. Juni 2023 einen Bericht zur Einführung der Methode oder einen Vorschlag zur Anpassung dieses Gesetzes oder eine Rechtsverordnung zur Einführung der Methode nach Maßgabe von § 54 Absatz 10c Nummer 1 vor. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz evaluiert gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die in den §§ 45b bis 45d enthaltenen Bestimmungen über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 29. Juli 2022 und danach **alle drei Jahre**.“*

#### ① **Aufträge** an Bundesministerien

Die Bestimmung enthält in Satz 1 einen **Prüfauftrag** an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter Einbeziehung maßgeblich betroffener Verbände über die Einführung einer probabilistischen Methode. Die Bestimmung enthält in Satz 2 abschließend noch einen Evaluationsauftrag an die beiden Bundesministerien.

---

<sup>23</sup> BT-Drs. 20/2354, S. 30.



## Anlage 1: Bereiche zur Prüfung bei prüfungsrelevanten Brutvogelarten

Die Tabelle gibt den bundeseinheitlichen Rahmen vor, der der Vereinheitlichung der Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos dient, der allerdings um die Arten gekürzt wurde, die in Rheinland-Pfalz nicht vorkommen.

| <b>Brutvogelarten</b>                               | <b>Nahbereich*</b> | <b>Zentraler Prüfbereich*</b> | <b>Erweiterter Prüfbereich*</b> |
|---|--------------------|-------------------------------|---------------------------------|
| Wiesenweihe <sup>1</sup><br><i>Circus pygargus</i>  | 400                | 500                           | 2 500                           |
| Kornweihe<br><i>Circus cyaneus</i>                  | 400                | 500                           | 2 500                           |
| Rohrweihe <sup>1</sup><br><i>Circus aeruginosus</i> | 400                | 500                           | 2 500                           |
| Rotmilan<br><i>Milvus milvus</i>                    | 500                | 1 200                         | 3 500                           |
| Schwarzmilan<br><i>Milvus migrans</i>               | 500                | 1 000                         | 2 500                           |
| Wanderfalke<br><i>Falco peregrinus</i>              | 500                | 1 000                         | 2 500                           |
| Baumfalke<br><i>Falco subbuteo</i>                  | 350                | 450                           | 2 000                           |
| Wespenbussard<br><i>Pernis apivorus</i>             | 500                | 1 000                         | 2 000                           |
| Weißstorch<br><i>Ciconia ciconia</i>                | 500                | 1 000                         | 2 000                           |
| Sumpfohreule<br><i>Asio flammeus</i>                | 500                | 1 000                         | 2 500                           |



| Brutvogelarten   | Nahbereich* | Zentraler Prüfbereich* | Erweiterter Prüfbereich* |
|--|-------------|------------------------|--------------------------|
| Uhu <sup>1</sup><br><i>Bubo bubo</i>   | 500         | 1 000                  | 2 500                    |
| * Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt  |             |                        |                          |
| <sup>1</sup> Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich. |             |                        |                          |

## Anlage 2: Erwartete Entwicklung des bundesweiten Erhaltungszustandes

Die Tabelle zeigt die erwartete Entwicklung der in Anlage 1 aufgelisteten in Rheinland-Pfalz prüfungsrelevanter Brutvogelarten auf.

| Art                                      | Erwartete Entwicklung des bundesweiten Erhaltungszustandes |
|--|--|
| Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )    | Nicht-Verschlechterung                                     |
| Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )        | Nicht-Verschlechterung                                     |
| Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )   | Nicht-Verschlechterung                                     |
| Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> ) | Nicht-Verschlechterung                                     |
| Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )  | Nicht-Verschlechterung                                     |
| Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )      | Verschlechterung   |
| Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )   | Verschlechterung   |
| Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )  | Verschlechterung   |
| Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )      | Verschlechterung   |
| Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )    | Verschlechterung   |
| Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )                 | Nicht-Verschlechterung                                     |